This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Ueber

APPIUS CLAUDIUS CAECUS

mit

besonderer Berücksichtigung
seiner Censur

und

der des Fabius und Decius.

Von

Dr. Wilhelm Siebert.

Kassel 1863.

Im Commissionsverlage von Aug. Freyschmidt.
(Bohné'sche Buchhandlung.)

Nouss
d

Ueber

Appius Claudius Caecus

mit

besonderer Berücksichtigung seiner Censur

und

der des Fabius und Decius.

Von

Dr. Wilhelm Siebert.

Kassel 1863.

Im Commissionsverlage von August Freyschmidt.
(Bohné'sche Buchhandlung.)

Druck von Döll und Schäffer in Kusel.
(L. Döll.)

DG 236
C5S5

Seinem väterlichen Freunde

Herrn Bibliothekar

Dr. Karl Bernhardi

in Kassel

in dankbarer Verehrung

der Verfasser.

Einleitung.

Es ist eine in der Geschichte häufig wiederkehrende Erscheinung, dass diejenigen Geschlechter, welche als die jüngsten zu den Vorrechten eines geschlossenen Standes zugelassen wurden, sich als die hartnäckigsten Vertheidiger dieser Vorrechte und als die trotzigsten und rücksichtslosesten Gegner derer bewährten, welche die gezogenen Schranken zu durchbrechen suchten. Ihre Erklärung mag diese Erscheinung in dem Bestreben solcher Geschlechter finden, ihre spätere Aufnahme in den Stand durch die lebhafte Vertretung seiner Interessen zu verdecken [1]). Vielleicht das auffallendste Beispiel aber, das uns die Geschichte überliefert hat, bietet uns das römische Geschlecht der Claudier dar, deren aristokratischer Hochmuth, volksfeindliche Gesinnung und durch Jahrhunderte sich gleich bleibender starrer Trotz unter ihrem Volke sprüchwörtlich wurden [2]). Von angestammter Herrschsucht getrieben strebte dieses Geschlecht seit seiner Einwanderung nach Rom und seiner Aufnahme in den Stand der Patricier nach Macht und Ansehen, und von solchem Erfolge war dieses Streben begleitet, dass schon der erste Claudier sich zum Führer des gesammten Adels emporschwang [3]). Aber in der Stellung der primi inter

1) Sueton Tib. 1 erwähnt einer Tradition, die er mit Recht verwirft, nach welcher die Claudier bereits unter Romulus nach Rom gekommen sein sollten. Diese Tradition wird ihren Ursprung in demselben Bestreben gehabt haben. — 2) Suet. Tib. 2. Liv. II. 56. IV 36. VI. 40. IX. 29. 33. 34. Tac. Ann. I. 4. Cic. ad divers. III. 7. §. 3. Drumanns Gesch. Roms II. 166. Mommsen, röm. Gesch. 2. Aufl. I. 272: „Kein Geschlecht trug sein Adelthum so schroff und verbissen zur Schau als das der Claudier." — 3) Liv. II. 16. Dionys V. 40.

pares, die ihnen kaum zu genügen schien, haben sie nicht nur nach oben tyrannische Gelüste offenbart, sondern auch nach unten in grausamer Strenge geherrscht [4]). Und wenn die Patricier trotzdem während der langdauernden Kämpfe gegen die nach Gleichberechtigung ringende Plebs, zumal in der Stunde der Entscheidung, die Claudier mit Vorliebe als Vorkämpfer ihrer Partei betrachteten, so ist schwer zu entscheiden, ob die Claudier ihren Standesgenossen mehr genützt oder geschadet haben [5]). Denn haben sie einerseits durch unbeugsame Hartnäckigkeit den Gegner hingehalten, so haben sie ihn auch andererseits durch ihre Missachtung von Sitte, Recht und Gesetz, ihre höhnische Geringschätzung und harte Knechtung ohne Noth provocirt und zu energischem Handeln aufgestachelt. Dadurch aber, dass die Patricier sich im Kampfe gegen die Plebs um die Claudier schaarten, ist es gekommen, dass die Geschichte des claudischen Geschlechts auf das Innigste verwachsen ist mit der Geschichte der Verfassungsänderungen, welche zu der rechtlichen Gleichstellung der Patricier und Plebejer im römischen Staate geführt haben. Und so ist es natürlich, dass das claudische Geschlecht, wenn wir die Geschichte der römischen Republik von der Vertreibung der Könige bis auf die lex Hortensia vor unsern Augen vorüberziehen lassen, ganz besonders unsere Blicke auf sich lenkt. Schwerlich werden wir für dasselbe Partei nehmen. Seine Härte und Grausamkeit wird uns zurückstossen, seine Verachtung der Götter und Menschen wird uns empören, seine Unnachgiebigkeit, wo Nachgiebigkeit durch die Vernunft geboten war, wird uns an seiner staatsmännischen Einsicht zweifeln machen, seine Verbissenheit, die den Streit selbst dann nicht enden lässt, wenn er unwiderruflich entschieden ist, wird uns peinigen. Auch haben die Claudier nur wenige kriegerische Lorbeern aufzuweisen, wir können im Felde nicht vergessen, was sie daheim gefrevelt. Immerhin aber wird uns der Stolz des Geschlechtes imponiren, der seine Glieder den Tod zu leiden zwingt, ehe er zugiebt, dass sie sich beugen vor dem ver-

4) Man gedenke des Decemvirs. Dazu Suet. Tib. 2. — 5) Ausser Livius und Dionys. an den einschlagenden Stellen vergleiche man Val. Max. VIII. 1. damn. 4. V. 4, 6. Gell. X. 6.

hassten Gegner [6]), ja es liegt etwas Grosses in seiner Energie des Willens, die Niederlage auf Niederlage, die selbst Jahrhunderte nicht brechen konnten.

Unter den Claudiern, welche während des Kampfes der Stände gelebt haben, ist ohne Zweifel der bedeutendste **Appius Claudius Caecus**, von dem wir auf diesen Blättern handeln wollen. Der bekannte Decemvir *Appius* bleibt trotz des tragischen Effektes, den wir in der Erzählung des Livius bewundern, ein gemeiner gegen Götter und Menschen frevelnder Tyrann, für dessen Schicksal wir nicht einmal Mitleid haben. Grell in die Augen springen an ihm alle Fehler des claudischen Charakters, ohne dass sie durch einen einzigen grossen Zug gemildert erscheinen. Veredelt dagegen zeigt sich der claudische Charakter in *Appius Claudius Caecus*. Die Nachrichten, die wir über diesen besitzen, sind leider abgerissen und zum Theil dunkel, aber so viel lassen sie wenigstens erkennen, dass, wenngleich er keineswegs frei war von den Fehlern seines Geschlechtes, er nicht nur seine sämmtlichen Vorfahren, sondern sogar alle seine Zeitgenossen an Geist überragte, ja selbst edlern Regungen zugänglich war. Und so wird er uns zum psychologischen Problem und fesselt unsere Aufmerksamkeit um so mehr, je ungewisser das Licht ist, das die spärlichen Notizen der Schriftsteller über ihn verbreiten. Ist er nun zugleich ein Mann, der bedeutend auf die Entwicklung der Verfassung des Staats eingewirkt hat, und sind dabei die Nachrichten über die Veränderungen, die er eingeführt hat, ebenfalls dunkel und vieldeutig, so kann hierdurch das einmal gefasste Interesse nur wesentlich verstärkt werden. Aber zugleich geht hieraus auch die Schwierigkeit hervor, ein klares Bild vom Charakter dieses Mannes zu zeichnen und die Einrichtungen festzustellen, die er getroffen hat. Ja es fragt sich, ob, nachdem bereits fast so viele bedeutende Gelehrte, als überhaupt über ältere römische Geschichte geschrieben haben, über diesen Mann zu Gericht gesessen, ohne dass bis jetzt eine Einigung in den Ansichten erreicht ist, eine abermalige Untersuchung ohne neue Hülfsquellen anstellen, nicht heisst, Wasser ins Fass der Danaïden schöpfen. Allein hiergegen lässt

6) Liv. II. 61. Suet. Tib. 2.

sich einwenden, dass jene Gelehrten, weil ihre Studien sich über grössere Abschnitte der römischen Geschichte verbreiteten, theils unserm *Appius* nicht die Aufmerksamkeit schenken konnten, welche derjenige ihm widmen wird, der sich auf seine Beurtheilung beschränkt, theils mit vorgefassten Meinungen und mit dem Willen, deren Bestätigung zu finden, an die Erklärung der über ihn handelnden Stellen gingen, in der That Fernliegendes hineintrugen und so mehr hinein- als herausinterpretirten. Und so mag eine Monographie vielleicht doch nicht ganz überflüssig sein. Und hat Lewis auch nicht Unrecht, wenn er sagt: „Man kann zwar allerlei Hypothesen aufstellen, um den scheinbaren Widerspruch in dem politischen Benehmen des *Appius* zu erklären, aber kein Schriftsteller des Alterthums giebt gewünschten Aufschluss", so ist doch auch bis jetzt keine Hypothese aufgestellt worden, deren Begründung befriedigend zu nennen wäre, und die wirklich jeden Widerspruch beseitigte. Schlimm aber wäre es um die Wissenschaft bestellt, wollte der menschliche Forschungstrieb sich von der Aermlichkeit oder Dunkelheit der Quellen abschrecken lassen und an jeder Lichtung verzweifeln.

Stellen wir nun hiernach eine abermalige Untersuchung über *Appius Claudius Caecus* und insbesondere über die Neuerungen an, die er als Censor getroffen hat, so dürfen wir uns von vornherein nicht verhehlen, dass auf diesem Felde kaum wissenschaftliche Entdeckungen zu machen sind, ja dass es selbst schwer halten dürfte, eine Hypothese aufzustellen, die nicht zum Theil schon aufgestellt worden wäre. Wir werden damit zufrieden sein müssen, in vielen Punkten schon ausgesprochenen Ansichten beizutreten, und unsere Arbeit wird sich wesentlich darauf zu beschränken haben, diese Ansichten vielseitiger zu begründen und consequenter und vollständiger auszuführen und namentlich nachzuweisen, dass nur unsere Auffassung eine sichere Stütze an den Quellen hat, ohne ihnen an einer Stelle zu widersprechen, dass nur sie sich mit den auf die Censur unseres *Appius* folgenden Ereignissen ohne Zwang vereinigen lässt, dass nur sie die stetige Entwicklung der römischen Verfassung wahrt und dabei jeden unerklärlichen Widerspruch im Charakter des *Appius* beseitigt. Bleibt auch alsdann immerhin das Resultat unserer Arbeit bei der Kargheit der Quellen nur eine Hypothese.

so wird sie doch wenigstens den Anforderungen entsprechen, die man an eine solche zu stellen berechtigt ist.

Nicht ohne Absicht ist an die Spitze der Einleitung die Charakteristik des claudischen Geschlechts gestellt worden, wie sie von allen Schriftstellern einstimmig überliefert ist. Erinnern wir uns derselben und erwägen wir, dass sich unter den Claudiern vom ersten, den wir kennen, bis auf unsern *Appius* im Laufe von 200 Jahren nicht e i n e r findet, der sich hätte eine Untreue zu Schulden kommen lassen gegen die Traditionen seines Geschlechts [7]), dass ferner unseres *Appius* Söhne und Töchter ihr Geschlecht mit keiner Faser verleugnen [8]), und dass ferner zahlreiche Stellen unserer Quellen klar und deutlich den feindseligen Sinn unseres *Appius* selbst gegen die plebejische Nobilität und sein Festhalten an den in seiner Familie herrschenden Grundsätzen hervorheben [9]), so muss es uns höchst befremden, dass einer der namhaftesten Gelehrten unserer Tage ihn den grössten Neuerer nennt, den die römische Geschichte kenne, ihn mit Caesar und Mirabeau vergleicht und ihm Einrichtungen zuschreibt, die dem ärgsten Demagogen Ehre machen würden [10]). Noch steigern aber wird sich unsere Verwunderung, wenn wir erfahren, dass dies Urtheil gegenüber den gemachten Erwägungen sich nur auf zwei Stellen gründet, deren Sinn nur schwer zu enträthseln ist, und dass die dem *Appius* zugeschriebenen Einrichtungen nicht nur nicht durch die folgenden Ereignisse bestätigt werden, sondern ihnen geradezu widersprechen.

7) Suet. Tib. 2: Claudios omnes etc. Ueber Ap. Claudius Sab. Regill. cs. u. c. 259. Liv. II. 23. Dionys. VI. 24. Ueber Ap. Claudius Sab. cs. 283 Liv. II. 56—61. Dionys. IX. 43 — 54. Suet. Tib. 2. Ueber C. Claudius Sab. cs. 294. Liv. III. 35. Ueber Ap. Claudius Crass. decemvir 303 — 305. Liv. III. 33 — 58. Dionys. X. 54 — XI. 46. Ueber Ap. Claudius Crassus Trib. mil. c p. 330. Liv. IV. 36. Ueber Ap. Claudius Crassus Trib. mil. c. p. 351. Liv. V. 2. 20. Ueber Ap. Claudius Crassus. c. 405. Liv. VI. 40. VII. 6. Ueber C. Claudius Crassus dict. 417. Liv. VIII. 15. — — 8) Er hinterliess 4 Söhne und 5 Töchter. Val. Max. VIII. 13, 5. Cic. de senect. 11. §. 37. Zu vergleichen über dieselben sind Suet. Tib. 2. Liv. epit. XIX. Cic. de nat. deor. II. 3. de divin. II. 33. Val. Max. I. 4, 3. VIII. 1, 4. Flor. II. 2. §. 29. Eutrop. II. 15. Val. Max. VIII. 1. damn. 4. Gell. X. 6. — 9) Liv. IX. 29. 33. 34. X. 7. 15. 18. 19. Cic. Brut. XIV. 55. Aurelius Vict. 34.

10) Mommsen. röm. Gesch. I. 281, röm. Tribus 153 folg.

Wir sehen, es wird vornehmlich auf die Erklärung jener Stellen ankommen, was wir über die Einrichtungen des *Appius* während seiner Censur zu urtheilen, und wie wir uns seinen politischen Charakter zu denken haben, und dass es gilt, wenn irgend möglich, ohne den Worten Zwang anzuthun, den Nachweis zu führen, dass diese Stellen sich mit den übrigen nicht in unlösbarem Widerspruch befinden. Aber mit jenen zwei Stellen ist es denn doch nicht abgethan. Denn da die Gegner sie als Hauptbeweis für ihre Ansichten anführen, so müssen wir unsere Meinung von anderen Seiten her und nicht ohne Umwege zu stützen suchen. So mag es uns denn gestattet werden, zunächst eine möglichst gedrängte Uebersicht der Verfassungskämpfe zu geben, welche der Censur unseres *Appius* vorangingen.

§. 1.

Die Patricier und die Plebs von den Decemvirn bis auf die Censur des Appius und Plautius.

Im Jahre der Stadt 309 hatten neun Volkstribunen die Rogation promulgirt: ut populo potestas esset, seu de plebe seu de patribus vellet, consules faciendi. Die Patricier hatten sich ihr auf das Aeusserste widersetzt, trotzdem waren sie zu einem Compromiss genöthigt worden, dem die auch Plebejern zugängliche Magistratur der Consulartribunen ihre Einsetzung verdankte. Hatten die Patricier auch hierdurch ein zeitweiliges Absehen von der erhobenen Forderung erlangt, so konnten sie sich doch nicht verbergen, dass kein Friede, sondern kaum ein Waffenstillstand geschlossen sei. Waren sie nun nicht gesonnen, jener Forderung nachzugeben, wenn sie erneuert würde, so mussten sie die Plebs aus der vortheilhaften Position, in die sie gekommen war, zu verdrängen suchen. Sie haben diesen Versuch gemacht; aber was sie erreichen konnten, war Aufschub. Der schliessliche Sieg der Plebs war, wie in der Natur der Sache lag, nicht abzuwenden. Das Jahr 388 sah den ersten plebejischen Consul.

Von einem fernern Kampfe abzustehen, wäre weise gewesen. Die Patricier haben es nicht gethan. Mit Anwendung kleinlicher Mittel machten sie eine Zeitlang den Sieg der Plebejer illusorisch; eine Reihe von Jahren blieben diese gegen das licinische Gesetz vom Consulate ausgeschlossen [11]). Da brachen die Kriege um die Herrschaft Italiens aus. Seit dem Aufstande des Jahres 412 [12]) und den Plebiseiten, die er im Gefolge hatte, in den Bedrängnissen jener schweren Kämpfe, die sich fast ohne Unterbrechung folgten, erkannten die patriotischern unter den Patriciern die Nothwendigkeit,

11) Anno 399, 400, 401, 403, 405, 409, 411. Liv. VII. 18, 19, 22, 24, 28. — 12) Liv. VII. 42.

mit der Plebs ehrlichen Frieden zu halten, sollte das Vaterland nicht zu Grunde gehen. Je mehr diese Gesinnung um sich griff, desto mehr musste die starre aristokratische Partei in den Hintergrund treten. Die Plebejer aber breiteten sich über alle curulischen Magistraturen aus [13]), so dass nur die Priesterwürden ferner im ausschliesslichen Besitze des Adels blieben.

Nach dem eben Gesagten wird es uns nicht wundern, dass die Claudier, obwohl seit dem Decemvirate der Plebs äusserst verhasst, in der Zeit der Consulartribunen bei ihren Standesgenossen das ererbte Ansehen behaupteten. Sohn und Enkel des Decemvirs bekleideten die das Consulat vertretende Würde [14]). Auch nach den leges Liciniae, gegen welche des Decemvirs anderer Enkel, Appius P. f. Ap. n., vergeblich ankämpfte [15]), büssten sie zunächst ihr Ansehen nicht ein. In den Jahren, in welchen die Patricier gegen das Gesetz die Plebejer vom Consulate ausschlossen, spielten sie gewiss eine nicht unbedeutende Rolle. Jener andere Enkel des Decemvirs ward Dictator consensu patriciorum 392 und Consul 405 [16]). Aber seit dieser Zeit, das heisst, seit dem Eintritte der Coalition der gemässigten Patricier mit den Plebejern, gelangte bis zum Jahre 447 kein Claudier zum Consulate, und bedenken wir den Hass, den das claudische Geschlecht sich zugezogen hatte, und die nun stattfindende Ohnmacht seiner Partei in den Comitien, so erklärt sich diese Thatsache von selbst.

Nichtsdestoweniger scheint die zurückgedrängte claudische Partei auch in der Zeit von 412 — 447 den Kampf um den Besitz des Consulats fortgesetzt zu haben. Soviel ersehen wir wenigstens aus der Erzählung des Livius, dass ihre Intriguen nicht geruht haben, und aus dem dunkeln Berichte über eine stattgehabte Verschwörung des Adels scheint indirect hervorzugehen, dass sie noch immer neue Versuche machte, den Plebejern die höchste Würde im Staate wieder zu entreissen. Hören wir aber, was Livius Einschlägiches berichtet. Im Jahre 417, erzählt er, musste C. Claudius Crassus die Dictatur als vitio creatus niederlegen [17]). Der

13) Zuletzt über die Prätur im Jahre 417. Liv. VIII. 15. — 14) IV. 35. V. 1. — 15) Liv. VI. 40. — 16) Liv. VII. 6, 24. — 17) Er war nicht Consul gewesen, obwohl die lex de dictatore creando vorschrieb, nur gewesene Consuln sollten zu Dictatoren ernannt werden.

Senat, wegen des Preisgebens der Bundesgenossen auf die Consuln erzürnt, hatte die Wahl des Dictators befohlen. Lässt sich nun nicht denken, dass der plebejische Consul einen Claudier zum Dictator ernannte, geschah also die Wahl durch den Consul Sulpicius, wie es scheint, einen Mann, der der starren Adelspartei nicht abgeneigt war, so erscheint sie als eine Demonstration gegen die Coalitionspartei im Senate und wurde deshalb von dieser zurückgewiesen. In demselben Jahre wurde Q. Publilius Philo, obgleich der Consul Sulpicius widerstrebte, als erster Plebejer zum Prätor erwählt.

Die Abdication des plebejischen Dictators Claudius Marcellus 427 [18]) wurde durch Augurn bewirkt, die der starren Adelspartei angehört haben müssen, da die Tribunen ihnen vorwarfen, sie beanstandeten die Wahl nur aus dem Grunde, weil Claudius ein Plebejer sei. Es kam zu einem Interregnum, weil nach der Abdication des Dictators, der wegen der Abwesenheit der Consuln die Consularcomitien hatte halten sollen, diese nicht vor Ablauf des Consulats zu Stande kamen. Hielt nun erst der 14. interrex die Comitien ab, so lässt sich auch hieraus auf Intriguen der starren Adelspartei schliessen, die aber jedenfalls ihren Zweck verfehlten, da die Wahl der Consuln eine gesetzmässige war.

Bei weitem wichtiger ist der etwas dunkel gehaltene Bericht über die Verschwörung des Jahres 440. In Campanien, berichtet Livius IX. 25, kam es zu Verschwörungen, in Folge deren selbst römische Adlige in Untersuchung geriethen. Und ausführlicher theilt er IX. 26 mit: Da die Adligen in Capua geheime Verschwörungen angezettelt hätten, habe man den C. Maenius [19])

Uebrigens kommen Ausnahmen bis auf diese Zeit häufig vor: A. Posthumius Tubertus 321 mag. equit. 323 dict. Liv. IV. 24, 26. Ap. Claudius Crassus 392 dict. Liv. V. 1. 6. T. Manlius Imperiosus Torquatus 401 dict. Liv. VII. 19. C. Julius Julus 402 dict. Liv. VII. 21. L. Papirius Crassus 414 dict. Cic. ad divers. IX. 21. Liv. VIII. 12. — 18) Liv. VIII. 23. — 19) Maenius war Plebejer; sein magister equitum, der Patricier Foslius, gehörte der Coalitionspartei an. Uebrigens verweise ich auf Niebuhr, welcher nicht mit Unrecht, wie es scheint, behauptet, dass Livius die zweite Dictatur des Maenius mit der ersten anno 434 verwechsele, da die Fasten 440 angeben, dass Maenius rei gerundae causa zum Dictator ernannt worden sei, während beim Jahre 434 in den Fasten

zum Dictator ernannt; die Untersuchung habe sich auf Rom ausgedehnt et senatum jussisse non nominatim, qui Capuae, sed in universum: qui usquam coissent conjurassentve adversus rempublicam, quaeri: et coitiones honorum adipiscendorum causa factas adversus rempublicam esse. Niebuhr röm. Gesch. III 341-342 meint: diese Umtriebe seien dem alten Zwiste der Stände fremd gewesen; beide seien gleich schuldig gewesen. Hätte sich die Untersuchung nur auf die coitiones honorum adipiscendorum causa factas bezogen, so würde ich die gleiche Schuld beider Stände nicht in Abrede stellen. Solche Verbindungen waren gewiss auch die Plebejer eingegangen. Livius erwähnt ihrer schon III. 35 zur Zeit der Decemviri und nennt sie VII. 32 nobilibus usitatas. Wollten die Plebejer mit Erfolg kämpfen, so mussten sie sich ihrer wohl bedienen. Aber die Untersuchung wurde nicht gegen diese coitiones allein geführt, sondern bezog sich hauptsächlich auf hochverrätherische Umtriebe, und an diesen scheinen die Plebejer keinen Antheil genommen zu haben. Wenn das Senatusconsult damals zugleich die coitiones in den Kreis der Untersuchung zog, so geschah dieses nur eben in der Berücksichtigung dieser Umtriebe, denn es ist klar, dass sie den Keim zu Verschwörungen enthalten konnten. Auch hatten die coitiones der starren Adelspartei damals sicherlich stets den Zweck vor Augen, die Plebejer vom Consulate auszuschliessen, und waren so sehr geeignet, die Eintracht der Stände zu stören. So erscheint nun die Untersuchung als eine Massnahme der Coalitionspartei gegen die starre Adelspartei. Diese legte aber freilich aus leichtbegreiflichen Gründen das Hauptgewicht auf die coitiones und suchte die Untersuchung dadurch zu verwirren, dass sie dem Dictator gleiche Schuld vorwarf. Der Dictator legte deshalb sein Amt nieder und liess eine Untersuchung gegen sich einleiten, welche ihn frei sprach. Hierauf nahm die Untersuchung zwar noch eine Zeitlang ihren Fortgang, da aber die Intriguen der Angeklagten sie immer mehr verwirrten, so wurde man, wie diese gehofft hatten, zuletzt derselben müde und schlug sie nieder [20]).

---

die Angabe des Grundes der Dictatur fehlt. — Auch im Jahre 434 war Foslius magister equitum des Maenius.

20) Liv. IX. 26. 34.

So dunkel nun auch diese Erzählung des Livius den Kern der Sache lässt, so ergiebt sich doch klar aus ihr, dass sich die Parteistellung seit 412 nicht wesentlich geändert hatte. Die Coalitionspartei bestand fort und beherrschte Senat und Comitien. Die starre Adelspartei aber beharrte, statt sich in die Verhältnisse zu schicken, in unfruchtbarer Opposition, suchte durch Intriguen die Gesetze zu umgehen und verband sich, wie es scheint, in ihrer Verblendung selbst mit dem Adel Campaniens, um die Herrschaft des Patriciats wiederaufzurichten. Der Plan, das Consulat wieder ganz an sich zu reissen, war noch nicht aufgegeben, und so wird es uns nicht befremden, wenn wir später von unserm Appius vernehmen, dass er einen letzten Versuch machte, die licinischen Gesetze zu beseitigen, einen Versuch, der eben als letzter interessirt, der aber auch zugleich unserm Appius mit grösster Wahrscheinlichkeit seine Stellung in den Reihen der starren Adelspartei anweist, zu der ihn alle Traditionen seiner Familie führen mussten.

§. 2.

Des Appius Vater. Zeit der Geburt des Appius. Hohes Alter desselben. Zeit seines Todes. Verwaltung von Staatsämtern vor seiner Censur.

Es wäre eine undankbare Arbeit, die nur wenig Verlockendes haben dürfte, die Biographie eines Mannes zu unternehmen, über dessen Leben und Wirken bis in die vierziger Jahre wir soviel wie nichts wissen, während wir auch über sein späteres Thun und Lassen nur sehr ungenügend unterrichtet sind. Wir verzichten daher von vornherein auf den Namen einer Lebensbeschreibung, für die uns das nöthige Material fehlt, und begnügen uns im Folgenden mit der Zusammenstellung der Nachrichten, welche die Schriftsteller des Alterthums über unsern Appius enthalten. Wir arbeiten nicht aus dem Vollen und der gerechte Leser wird uns keinen Vorwurf daraus machen, dass wir nicht vermögen, ihm ein scharfgezeichnetes Bild vor Augen zu stellen, auf dem Licht und Schatten sich wechselnd bedingen und ergänzen. Wir vermögen kaum einen Rahmen zu schaffen, in den sich ein solches Bild fassen liesse.

In Betreff der Zeit vor der Censur des Appius sind wir auf die spärlichen Angaben der Fasten und Inschriften beschränkt, und alles, was wir sonst zu sagen haben, bleibt somit Sache der Ver-

muthung. Den Vater unsers Appius nennen die Fasten Cajus, Sohn des Appius Ein solcher Appius Ap. n. war nach ihnen im Jahre 406 dictator comitiorum habendorum causa. Weiteres ist über ihn nicht bekannt. Livius erwähnt ihn nicht, dagegen den bereits angeführten Cajus, P. n., welcher 417 dictator rei gerundae causa war und, wie wir gehört haben, abdiciren musste. Drumann (II. 170) macht diesen zum Vater unseres Appius und verwirft die Angabe der Fasten von 406. Ob mit Recht oder Unrecht, lasse ich, da wenig auf die Sache ankommt, dahingestellt. Denn da gewiss mehr als ein Glied der claudischen Familie aus jener Zeit nirgends genannt wird, so ist es höchst misslich, ohne bestimmten Hinweis der Quellen Verwandtschaftsgrade feststellen zu wollen. Wann unser Appius Claudius Caecus, so erst seit seiner Erblindung, früher Crassus genannt [21]), geboren wurde, ist nicht überliefert. Doch scheint er in keinem Falle später als 402 geboren worden zu sein. Denn da er nach den Inschriften [22]) dreimal Tribunus militum, ferner Quästor, zweimal curulischer Aedil und zweimal Prätor war, welche Magistraturen doch wohl zum Theil vor die Censur zu setzen sind [23]), so lässt sich, zumal wenn man die

21) Frontin. de aquaeduct. 5. — 22) Inscript. ap. Orell. Tom. I. pag. 146: Appius Claudius C. f. Caecus Censor Cos. bis Dict. Interrex III. Pr. II. Aed. Cur. II. Q. Tr. mil. III. Complura oppida de Samnitibus cepit, Sabinorum et Tuscorum exercitum fudit. Pacem fieri cum Pyrrho rege prohibuit. In Censura viam Appiam stravit et aquam in urbem induxit, aedem Bellonae fecit. — 23) Nach der Censur wissen wir nur von einer Prätur, und es ist nicht wahrscheinlich, dass Appius zum Censor gewählt wurde, ohne dass er schon ein ansehnliches Amt bekleidet hatte. Die Censur auf die Aedilität folgend findet sich später nur noch einmal. Liv. XXVII. 6. Aber die Prätur wurde in jenen Zeiten nicht viel geringer geachtet als das Consulat, was sich nach ihrer Entstehung und ihrem Namen leicht begreift; galt doch der praetor auch später noch als collega consulum. Daher denn auch die Erscheinung, dass damals gewesene Consuln, wie unser Appius selbst, mehrfach die Prätur bekleideten. cf. Niebuhr III. 345. In späterer Zeit wurden nur gewesene Consuln Censoren. Eine Ausnahme siehe Liv. XXVII. 11. Es ist also gewiss wahrscheinlich, dass Appius Aedil und Prätor gewesen war, ehe er Censor wurde. Warum Becker II. 2, 18. Anm. 28 dagegen ist, sehe ich nicht ein. — Ueber das Schwanken in der Reihenfolge der Aemter im Allgemeinen vergleiche man auch oben Anmerk. 17. Die lex Villia annalis fällt bekanntlich erst ins Jahr 574

Würde der Censur ins Auge fasst, die gewöhnlich nur an Consulare und gewiss nicht an junge Männer vergeben wurde, schwer glauben, dass Appius im Jahre seiner Censur 442 unter vierzig Jahren gewesen sei. War er aber 442 vierzig Jahre alt, so bekleidete er sein zweites Consulat 458 im sechsundfünfzigsten und hielt seine Rede gegen Pyrrhus 474 im zweiundsiebzigsten Jahre [24]). Ein Mann von des Appius Kraft und Energie könnte jedoch noch im 66. Jahre Consul gewesen sein. Dann fiele seine Rede ins 82. Jahr, seine Geburt aber ins Jahr 392, und da er nicht lange nach 474 gestorben zu sein scheint, — nach 474 vernehmen wir nichts mehr über ihn — und man ihm ein sehr hohes Alter abzusprechen nicht berechtigt ist [25]), wäre das nicht gerade unwahrscheinlich. Setzen wir des Appius Geburtsjahr demnach zwischen 392 und 402, so werden wir der Wahrheit ziemlich nahe kommen. Zu einer genauern Bestimmung bietet sich keinerlei Anhalt. Haben wir nun schon erwähnt, dass die Inschriften aussagen, Appius sei zweimal curulischer Aedil und zweimal Prätor gewesen, und dass anzunehmen sei, ein Theil dieser Magistraturen falle vor die Censur, so bleibt uns nur noch übrig hinzuzufügen, dass ihn die Inschriften dreimal Interrex sein lassen und einmal Dictator. Interrex war Appius einmal sicher nach der Censur im Jahre 455, zweimal wahrscheinlich, ob das dritte Mal vor der Censur, darüber lässt sich nicht einmal eine Vermuthung aufstellen. Die Dictatur setzt Niebuhr ins Jahr 462.

War Appius zuerst Quästor, dann curulischer Aedil, hierauf aber Prätor, so ist es wohl möglich, dass er sich nach der Prätur, wie Niebuhr III. 345 vermuthet, zunächst um das Consulat bewarb. Warum er in diesem Falle mit seiner Bewerbung kein Glück hatte, liesse sich wenigstens leicht nachweisen. Der schwere Krieg, in dem man sich befand, verlangte, dass man Männer zu Consuln wählte, die das volle Vertrauen der Soldaten besassen.

---

und die lex Cornelia de magistratibus des Sulla fast noch hundert Jahre später. Liv. XL. 44. Appian b. c. I. 100. — 24) So Lewis Untersuchungen über altröm. Gesch. deutsche Uebers. II. 386. — 25) Cic. de senect. 6. §. 16: grandem sane fuisse. Val. Max. VIII. 13, 5 wird Appius unter denen aufgeführt, die eine senectus memorabilis erreicht hätten. Beide Stellen tragen freilich eine gewisse rhetorische Färbung an sich.

War aber das claudische Geschlecht den Plebejern, aus denen doch zum grössten Theile das Heer bestand, verhasst, und erinnert man sich ferner an der Claudier herbe Disciplin, die einst das Heer bewogen hatte, absichtlich zu fliehen, damit nicht ein Claudier siege [26]), und bedenken wir, dass das claudische Geschlecht bis dahin keinen einzigen namhaften Feldherrn aufzuweisen hatte, wo sollte da das Vertrauen der Soldaten herkommen? Diese nämlichen Erwägungen haben wohl auch später den Senat theilweise dazu bestimmt, dem Appius während seines ersten Consulats kein Commando zu übergeben; als er aber im zweiten Consulate ein solches erhielt, brachte ihn in der That das Misstrauen der Soldaten in eine so übele Lage, dass die Feinde ihm hart mitgespielt hätten, wenn ihm nicht sein College zu Hülfe gekommen wäre. Wollte ihn aber die Coalitionspartei im Senate nicht zum Consulate gelangen lassen, so war sie, bevor Appius das Volk in dem Masse wie später für sich gewonnen hatte, hierzu stark genug.

Erklärt sich so hinlänglich, warum Appius, wenn er sich vor seiner Censur um das Consulat bewarb, mit seiner Bewerbung Unglück hatte, so darf man sich deshalb keine Skrupel darüber machen, dass er in der Bewerbung um die Censur glücklicher war. Ohne Zweifel galt Appius für einen geistig hervorragenden Mann, der er in der That war [27]); ihn, aus einem der angesehensten Häuser entsprossen, von allen höhern Aemtern ausschliessen zu wollen, mochte weder gerecht noch gefahrlos scheinen. Unterstützten ihn bei der Bewerbung um die Censur seine Standesgenossen, und bringt man dazu die zahlreichen Clienten des claudischen Geschlechts in Anschlag [28]), so ist selbst seine Wahl gegen den Willen der Plebs sehr begreiflich; denn worauf ich unten wieder zurückkommen werde, die Gesammtheit der Patricier hatte damals in den Centuriatcomitien noch die Oberhand. Die Bedenken, die man gegen ein Consulat des Appius hatte, fanden auf seine Censur keine Anwendung. Seine Entwürfe wird er gewiss verschwiegen haben. Stand er auf Seiten der starren Adelspartei,

26) Liv. II. 59. — 27) Man lese nach, was Volumnius von ihm sagt. Liv. X. 22. — 28) Liv. II. 16. Dionys. V, 40. Suet. Tib. 1. Für diese Zeit ausserdem Val. Max. VIII. 13, 5, für die spätere Suet. Tib. 2.

so hatte ja der Censor die Pflicht, den mos majorum aufrecht zu erhalten, und seine aristokratische Gesinnung konnte ihm selbst zur Empfehlung gereichen. Die Wahl des Appius wurde übrigens vielleicht noch dadurch erleichtert, dass ihr, wie es scheint, Papirius Cursor, erklärter Feind [29]) des Q. Fabius Maximus Rullianus, den wir mit P. Decius als Führer der Coalitionspartei in jener Zeit anzusehen haben, präsidirte. Er scheint ein Gesinnungsgenosse des Appius gewesen zu sein. Doch lässt sich sein Vorsitz nur daraus schliessen, dass Livius IX. 28 von ihm nicht berichtet, dass er ins Feld gezogen sei. Die Plebs aber mochte nachsichtiger sein, da zwei ihrer Lieblinge, ein Valerier und ein Decier, zu Consuln gewählt worden waren [30]). Zum Genossen in der Censur des Jahres 442 erhielt Appius den Plebejer C. Plautius, aus einem damals angesehenen und beliebten Hause, dessen Name öfters in den Fasten erscheint [31]). Ein solcher Genosse, dessen Widerspruch jede Handlung des Collegen hindern konnte, war geeignet, jede Besorgniss zu verscheuchen, wenn man solche noch hegen mochte.

§. 3.

Verhältniss des Appius zu seinem Collegen Plautius.

Bevor wir zur genauern Besprechung der Einrichtungen übergehen, die Appius als Censor getroffen hat, werden wir uns zunächst das Verhältniss klar zu machen haben, in welchem er zu seinem Collegen stand, weil es geeignet ist, auf diese Einrichtungen einiges Licht zu werfen. Sodann werden wir wohl thun, zu untersuchen, welche Motive den Appius zu seinen Neuerungen bewogen haben, und endlich, welche Mittel ihm zu Gebote standen, seine Absichten zu erreichen.

C. Plautius, ein Plebejer [32]), welcher in seiner Censur ob inquisitas aquae Appiae venas das cognomen Venox erhielt [33]),

29) Liv. VIII. 29 folg. IX. 38. — 30) Liv. IX. 28. Uebrigens ist es nach der Darstellung des Livius auch möglich, dass die Wahl der Censoren erst von den neuen Consuln vorgenommen wurde. — 31) cf. Fasten und Liv. VII. 12, 17, 27. VIII. 1, 19, 20, 22. IX. 20. — 32) cf. Fasten, Liv. IX. 29. 30. 33. 34. Frontin. l. l. — 33) Drumann glaubt, Venox sei gleich Venno oder Veno, welches cognomen sich in der

ist wohl schwerlich identisch mit jenem C. Plautius Decianus, P. f. P. n., welcher in den Jahren 425 und 426 zweimal das Consulat bekleidete, und von dem die Fasten des Jahres 426 angeben, qui postea Venox appellatus est [34]). Den Beinamen könnte dieser auch als Verwandter angenommen haben. Wenigstens nennen die Fasten unsern Censor C. f. C. n., und der schwache Charakter des Censors Plautius scheint kaum zu gestatten, anzunehmen, man habe ihn in jenen Zeiten zu mehreren Consulaten berufen [35]). Alsdann wissen wir über die Vergangenheit des Censors nichts. Was aber seine Parteistellung anbetrifft, so muss er schon als Plebejer der Coalitionspartei angehört haben, und war somit ein Gegner des Appius, der diesem in seinen Plänen sehr hinderlich werden konnte. Aber abgesehen davon, dass der patricische Censor in jener Zeit ein bedeutendes Uebergewicht und den Vorrang vor seinem plebejischen Collegen besass, war Plautius zum Glück für Appius ein schwacher Charakter, der sich der geistigen Suprematie desselben nicht zu erwehren vermochte. So besagen denn die Quellen, dass Plautius als Censor nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt habe [36]). Wie schwach aber Plautius auch immer gewesen sei, es lässt sich nicht denken, dass er zu Einrichtungen seine Zustimmung gegeben habe, welche er für verderblich oder für gefährlich hielt. Hatte Appius, wie wir bald zeigen werden, die Absicht, durch seine Einrichtungen den Ausschluss der Plebejer vom Consulate zu bewirken, so konnte Plautius als Glied der plebejischen Nobilität derselben keinen Vorschub leisten. Nur wenn Appius es verstand, seine beabsichtigten Massregeln im Lichte zweckmässiger Aenderungen erscheinen zu lassen, hatte er auf des Plautius Einwilligung zu rechnen. Und hieraus scheint hervorzugehen, dass, zu welchem Zwecke auch Appius seine Neuerungen

---

Familie der Plautier in dieser Zeit gleichfalls findet. cf. Fast. Liv. VIII. 19. IX. 20. Von vena sei besser Venosus zu bilden. Allein die zufällige Aehnlichkeit von Venno und Venox scheint mir nicht zu genügen, um die Angaben Frontins und der Fasten zu verwerfen. — 34) Livius nennt nur den Consul von 425 Cajus, den von 426 dagegen P. Plautius Proculus VIII. 20. 22. — 35) Wenn Diodor. Sic. XX. 36 den Censor Lucius nennt, so ist das wohl eine Verwechslung mit dem Consul von 436. Liv. IX. 20. — 36) Diodor und Frontin am angeführten Orte.

mit den Tribus und Klassen vornahm, dieselben dem Staate in dieser oder jener Hinsicht von Nutzen sein konnten, ein Schluss, den wir unten verwerthen wollen. Appius machte also seine Einrichtungen dem Collegen plausibel, indem er ihn über seine Zwecke im Dunkeln liess. So stimmte denn Plautius sowohl der senatus lectio bei wie den übrigen Massregeln. Der Hass aber, den er sich durch seine Zustimmung von Seiten der Coalitionspartei zuzog, enttäuschte ihn und wird als Grund angegeben, dass er die Censur niederlegte. Aber es geschah dies gewiss erst nach Abhaltung des Lustrums in Gemässheit der lex Aemilia [37]).

Hätte Plautius gleich nach und wegen der senatus lectio, welche im Anfange der Censur stattzuhaben pflegte, also im Anfange der Censur sein Amt niedergelegt, wie man aus Liv. IX, 29 gefolgert hat, so wäre nicht einzusehen, warum er nicht lieber durch seinen Einspruch die lectio vernichtete [38]). Dies hat er aber in keinem Falle gethan, denn sonst hätten die Consuln von 443 nicht nöthig gehabt, die lectio umzustossen. Und in dem Falle, dass Plautius so früh abdicirt hätte, könnte ihm nicht vorgeworfen werden, er habe sich von Appius leiten lassen, da Appius die Aenderungen mit den Tribus und Klassen nach dem ausdrücklichen Zeugnisse des Livius [39]) erst nach der lectio senatus vornahm. Dass aber Plautius, wie sehr man auch dem patricischen Censor einen Vorrang einräumen mag, durch seinen Widerspruch die lectio

37) Mamercus Aemilius Mamercinus, 316 trib. mil. c. p., 317 dict., gab nach Livius in seiner zweiten Dictatur 320 die lex, ne plus quam annua ac semestris censura esset. Obgleich ihn desshalb die 319 eingesetzten Censoren C. Furius und M. Geganius, quod magistratum populi Romani minuisset, zum Aerarier machten und ihn willkürlich besteuerten, wurde er 327 zum dritten Male Dictator, Liv. IV. 24, 31. Gegen das Ende der Republik scheint nach Zonar. VII. 19 und Cic. de legg. III, 3 die quinquennale Dauer der Censur wiederhergestellt worden zu sein. — 38) Die Folgerung aus Liv. IX. 29 hat nur Sinn, wenn man liest: ob infamem atque ignominiosam senatus lectionem. Allein es ist zu lesen: atque invidiosam. Alsdann dankte Appius wegen des Hasses ab, der ihn in Folge der lectio traf, und dieser machte sich erst nach und nach geltend. Uebrigens spricht auch Frontin. a. a. O. gegen eine Abdankung des Plautius vor Beendigung der eigentlichen censorischen Geschäfte. — 39) Liv. IX. 46.

des Appius vernichtet hätte, folgt von selbst aus der par potestas der Censoren. Die von dem einen Censor übergangenen Senatoren blieben im Senat, wenn sie der andere nicht gleichfalls überging [40]). Censorische Massnahmen, sollten sie Gültigkeit haben, mussten von beiden Censoren in Uebereinstimmung getroffen werden; daher die Formel: ut ea res mihi collegaeque meo bene et feliciter eveniat [41]). Und daher gab, wenn ein Streit entstand, schliesslich immer der eine Censor dem andern nach [42]). Und hiernach kann des Plautius Abdankung auch nicht vor Eintritt der Neuerungen des Appius mit den Tribus und Klassen, wie Niebuhr will, sie kann selbst nicht vor Abhaltung des Lustrums fallen; denn wenn, falls eine censorische Einrichtung Gültigkeit haben sollte, beide Censoren übereinstimmen mussten, so konnte ein Censor nach Abdankung des Collegen gar keine gültige Einrichtung treffen, wesshalb denn auch nie bloss einer im Amte sein sollte [43]).

Gültig aber waren die Einrichtungen des Appius, sonst hätten

---

40) Liv. XL. 51. Appian. b. c. I. 28. Cic. pro Cluent. 43. — 41) Liv. XL. 46 cf. Varro de l. l. 6, §. 86. — 42) Liv. XXVII. 11. — 43) Gegen den Missbrauch ihrer ausgedehnten und kaum durch Gesetze beschränkten Befugniss lag die einzige Sicherung in der par potestas der Censoren; diese aber beruhte auf der Zweizahl. Daher sagt Cic. de legg. III. 3: bini sunto, und ein senatui legendo gewählter Dictator selbst, Liv. XXIII. 23: se non probare, censoriam vim uni permissam: — transcribi tantum recitarique senatores jussurum, ne penes unum hominem judicium arbitriumque de fama ac moribus senatoris fuerit. Daher hatten die Censoren zu gleicher Zeit ihr Amt niederzulegen, Liv. IX. 34, wie sie am nämlichen Tage renuntiirt werden mussten. Daher wurde, als zuerst der Fall eintrat, dass ein Censor im Amte starb, nach der Analogie, die das Consulat bot, sofort ein suffectus erwählt. Liv. V. 31, IX. 34. Da aber innerhalb desselben Lustrums die Einnahme Roms durch die Gallier erfolgte, Liv. V. 39. und nun religiöse Bedenken entstanden, liess man, als der Fall sich wiederholte, den überlebenden Censor abdanken und nahm eine neue Wahl vor, Liv. VI. 27. Und da die neuen Censoren als vitio creati abdiciren mussten, und eine dritte Wahl gescheut wurde, blieb es in Zukunft bei der Abdankung des überlebenden Censors, ohne dass eine Neuwahl vorgenommen wurde. Liv. VI. 27, IX. 34, XXIV. 43, XXVII. 6. Val. Max. I. 9, 8. Als sich 645 der überlebende Censor weigerte, zu abdiciren, wurde die Abdication von den Tribunen erzwungen. Plut. quaest. Rom. 50.

sie sicher nicht acht Jahre bestanden. Also geschah die Abdankung des Plautius erst nach Vollendung der eigentlichen censorischen Geschäfte und nach Abhaltung des Lustrums, das ein einzelner Censor nie abgehalten und das doch nach den Fasten stattgefunden hat, innerhalb 18 Monaten gemäss dem ämilischen Gesetze, wie sich auch entnehmen lässt aus Liv. IX. 33 und 34 [44]). Appius aber führte nach der Abdankung des Plautius, obgleich er versichert hatte, ebenfalls nach dem Gesetze abdanken zu wollen, die Censur noch weiter fort, um seine via und aqua zu vollenden.

Die Beliebtheit der Plautier, könnte es scheinen, erlitt durch die Censur unseres Cajus einen argen Stoss; 200 Jahre lang verschwinden sie gänzlich aus den Fasten.

§. 4.

Ueber die Motive, welche den Appius zu den während seiner Censur getroffenen Einrichtungen bewogen haben.

Was nun die Motive angeht, welche unsern Appius bei seinen censorischen Einrichtungen geleitet haben, so sind folgende Fälle denkbar. Entweder hat Appius seine Einrichtungen getroffen, ohne egoistische Zwecke zu verfolgen, weil er sie dem Staate für dienlich und nach den Umständen für zuträglich erachtete, oder er hat egoistische Zwecke verfolgt. In diesem Falle aber hat er entweder allein seinen persönlichen Vortheil im Auge gehabt, oder er handelte zugleich im Interesse einer politischen Partei. Suchte er allein seinen persönlichen Vortheil, so hat er sich entweder alle gesetzmässigen Ehren und ein mit der Verfassung verträgliches Gewicht im Staate verschaffen, oder er hat sich zum Tyrannen seiner Vaterstadt aufwerfen wollen. Handelte er zugleich im Interesse einer politischen Partei, so haben wir ihn entweder als Führer der starren Adelspartei oder als Volksfreund und Demagogen zu betrachten. Die Zweckmässigkeit der Einrichtungen wird durch die Verfolgung egoistischer Zwecke nicht ausgeschlossen. Es ist sehr möglich, dass Appius seine Einrichtungen traf, weil er sie sowohl für sich und seine Partei als auch für allgemein förderlich

44) cf. Anmerkung 38.

hielt, und dieser Fall erscheint, wenn wir der geistigen Begabung desselben Rechnung tragen, sogar als der wahrscheinlichste von allen.

Dass Appius im alleinigen Interesse des Staates gehandelt habe, ist von Niemanden behauptet worden und braucht desshalb auch nicht widerlegt zu werden. Der Gesammteindruck, den die Nachrichten über Appius auf den Unbefangenen machen, ist der eines entschiedenen, im höchsten Grade ehrgeizigen Parteihauptes, am wenigsten der eines uneigennützigen Reformators. Aber es soll damit durchaus nicht geleugnet werden, dass des Appius Einrichtungen dem Staate in gewisser Hinsicht von Nutzen sein konnten. Wir haben eine gewisse Zweckmässigkeit schon im vorigen Abschnitte für wahrscheinlich gehalten, und es wird dieselbe insbesondere dadurch bestätigt, dass die Neuerungen des Appius nicht nur von den folgenden Censoren beibehalten, sondern auch später nach Eintritt der Reaction nur zum Theil beseitigt wurden.

Sicher hat Appius persönlichen Vortheil im Auge gehabt. Zu dieser Meinung berechtigt uns genügend sein ungemessener Ehrgeiz. Hat er vor seiner Censur sich vergeblich um das Consulat beworben, und hat er es sofort nach Niederlegung der Censur bekleidet, so werden wir nicht fehl gehen, wenn wir unser Urtheil dahin abgeben, dass Appius durch seine Einrichtungen die Gunst des Volkes erstrebt habe, um von ihr getragen eine ausgezeichnete Stellung im Staate einzunehmen. Dass er aber nach Tyrannenherrschaft getrachtet, wie Drumann II. 171 glauben zu müssen meinte, dafür bieten die Quellen, wenn auch ein solches Streben der claudischen Familie nicht völlig fremd war, gar keinen Anhalt. Es ist wahr, Appius scheute sich nicht vor mehrfachen Gesetzesübertretungen, aber kein Appier scheute sich davor. Und wann ist vor solchen überhaupt ein entschiedener, eigenwilliger und hartnäckiger Charakter zurückgebebt, wenn sich ihm eine vortheilhafte Gelegenheit bot? Muss er desshalb schon nach Tyrannenherrschaft gestrebt haben? Und bei Appius ist der Grund seiner Gesetzwidrigkeiten immer leicht ersichtlich. Was der Tribun Sempronius sagt [45]), kann wahrhaftig nicht ins Gewicht fallen. Er klagte den Appius an, und so war es natürlich, dass er ihn in den schwär-

45) Liv. IX. 34.

zesten Farben malte, und doch sagt auch er nur: hoc jam regno simile est. Wenn Diodor den Appius, gestützt auf seinen Anhang im Volke, nur wenig um den Senat sich kümmern lässt, so that Appius dies aus Opposition gegen die denselben beherrschende, ihn zurückdrängende Coalitionspartei. Doch Diodor macht Appius nicht zum Tyrannen, sondern zum Demagogen. Wäre es nicht sonderbar, dass Livius nichts von einem Streben des Appius nach Königsgewalt weiss, noch irgend einer der zahlreichen Schriftsteller, die ihn erwähnen? Konnte bei der Empfindlichkeit der Römer in diesem Punkte so etwas vergessen werden? Und inwiefern sprechen die Ereignisse dafür? Acht Jahre lang haben die Einrichtungen des Appius, die doch hätten den Zweck ins Werk setzen sollen, bestanden, Appius wurde selbst Consul in dieser Zeit, blieb als solcher in Rom, und doch lesen wir keine Silbe von Unruhen. Wer sich bis dahin tyrannische Gelüste hatte beikommen lassen, verbüsste sie mit dem Tode, und Appius ward Consul und Prätor, nachdem seine Einrichtungen, soweit sie Grund zu Befürchtungen oder zur Unzufriedenheit gegeben hatten, beseitigt waren. Hochgeachtet steht er am Abende seines Lebens da. Wie hätte auch Appius, der alle seine Zeitgenossen an Geist überragte, sein Volk und seine Zeit so sehr verkennen können, dass er mitten in dem grossen Aufschwunge, den Rom nach anerkannter Gleichberechtigung der Patricier und Plebejer durch den Wetteifer dieser Stände nahm, jenen Wetteifer, der ihm Italien zu Füssen legte, während Könige und Tyrannen in Italien längst antiquirt waren, versucht haben sollte, das verhasste Regiment zurückzuführen [46])! Verfolgte also Appius persönliche Interessen, so beschränkte sich sein Streben auf die Erlangung des Consulats und eines gewichtigen Ansehns innerhalb der von der Verfassung gesteckten Grenzen.

Allein Appius war auch Parteimann. Für seine spätere Stellung an der Spitze der starren Adelspartei sprechen die klarsten Zeugnisse [47]), und da ein Wechsel der Partei, wie Drumann ihn annimmt, weder dem Gesammtcharakter des Appius entspricht, noch irgend sich motiviren liesse — denn von einem Missglücken von Plänen sollte man nicht sprechen, wenn solche Pläne sich nicht

46) cf. Niebuhr III. 355. — 47) S. die Anm. 9 angeführten Stellen.

nachweisen lassen — so muss er auch schon als Censor als Aristokrat aufgefasst werden, und hat er als Führer des Patriciats später versucht, die Plebejer vom Consulate zu verdrängen, und wiesen ihn hierauf die Bestrebungen seiner Partei, wie wir in §. 1 zu beweisen versuchten, so müssen wir annehmen, dass Appius durch seine Einrichtungen die Ausschliessung der Plebejer vom Consulate herbeizuführen versucht habe. Warum der Versuch selbst freilich erst angestellt wurde, als die Einrichtungen zum Theil wieder umgestossen waren, wird weiter unten klar werden.

Bei Livius findet sich keine einzige Stelle, die dem Appius volksfreundliche Gesinnung zuschreibt. Und gewiss, hätte er in den Annalen gefunden, dass Appius das Gegenspiel eines Appiers gewesen, er müsste es trotz aller Flüchtigkeit aufgezeichnet haben. Aber deutlich zeigt die Stelle des Livius, X. 15, dass er sich den Appius dachte als den Führer der starren Adelspartei und nicht als einen Volksfreund und Demagogen. Nur Diodor. Sic., XX. 36, scheint ihn dafür auszugeben. Aber abgesehen davon, dass sich in seinem Berichte mehrere Unrichtigkeiten und selbst Abgeschmacktheiten finden, ist Diodor's Auctorität an sich eine geringere als die des Livius, mit dem Cicero und Aurelius Victor übereinstimmen. Auch ist leicht zu erkennen, wodurch die falsche Auffassung Diodor's entstanden ist. War nämlich Appius den in seiner Familie herrschenden Grundsätzen ergeben, so konnte er zwar kein aufrichtiger Freund der niedrigsten Volksschichten sein, aber er konnte sie desshalb doch begünstigen und Einrichtungen zu ihrem Vortheile treffen, nicht sowohl um ihrer selbst willen, als in seinem persönlichen und im Interesse seiner Partei. Sah nun Diodor von den Motiven, die den Appius leiteten, ab, so musste ihm dieser im Lichte eines Volksfreundes erscheinen.

So kommen wir durch diese Betrachtungen zu dem Schlusse, Appius habe die Einrichtungen seiner Censur getroffen, theils um sich emporzuschwingen, namentlich um sich das Consulat zu sichern, theils um die Ausschliessung der plebejischen Nobilität von diesem zu ermöglichen, und es seien diese Einrichtungen an und für sich nicht unzweckmässig gewesen: und es stimmt dieser Schluss sowohl mit dem Charakter des Appius als den Traditionen seiner Partei überein. Es fragt sich also nur noch, ob die Stellen über

seine Einrichtungen und die auf seine Censur folgenden Ereignisse sich mit diesen Motiven vereinigen lassen, um sie zur Gewissheit zu erheben.

§. 5.

Die staatsrechtliche Stellung der Libertinen bis auf die Censur des Appius und Plautius.

Wenn ein umsichtiger Mann, und dass unser Appius scharfen Verstand und klares Urtheil besessen hat, geht aus der Erzählung des Livius zur Genüge hervor, im Jahre 442 den bisher nie ganz aufgegebenen Plan, die Plebejer vom Consulate wieder zu verdrängen, in Ausführung bringen wollte, so konnten ihm, suchte er zu einer deutlichen Erkenntniss der anzuwendenden Mittel zu gelangen, folgende Erwägungen schwerlich entgehen. Hatten die Patricier noch im Jahre 411 in den Centuriatcomitien die Wahl zweier patricischer Consuln durchzusetzen vermocht, so konnten sie im Jahre 442, kaum 30 Jahre später, wenn sie einig waren, gleiche Erfolge erzielen. Auch beweist in der That die Stelle Liv. X. 15 sogar für das Jahr 457 die Wahrscheinlichkeit des Sieges der Patricier, wenn der die Consulwahl leitende Fabius sie im geringsten unterstützt hätte. Aber die Patricier waren bereits nicht mehr einig. Nicht nur einzelne, sondern ein beträchtlicher Theil derselben hatte im Hinblick auf die Macht der Tributcomitien und die Kriegsgefahren, die den Staat bedrohten, seit 412 den Kampf gegen die Plebs, wenn auch nur mit Widerstreben, als zu keinem, als höchstens einem augenblicklichen Erfolge führend aufgegeben und sich mit den angeseheneren Familien der Plebejer zu der mehrfach erwähnten Coalitions- oder, wie wir sie auch nennen könnten, Verfassungspartei verbunden. Es galt also diese zu sprengen. Da nun 442 der schlimmste Kampf gegen den äusseren Feind vorüber und der Sieg Roms gewiss schien, beruhte das Bündniss wesentlich nur auf der Einsicht, dass man höchstens in einzelnen Fällen der Macht der Plebiscite gegenüber ungesetzliche Wahlen aufrecht zu erhalten vermöchte. So nun schloss Appius und erwartete, dass, wenn er seinen Standesgenossen die Möglichkeit gewährte, ihren Einfluss in den Tributcomitien zu bedeutender Geltung zu bringen, sich alle mit ihm zur Ausschliessung

der Plebejer von den obersten Magistraturen vereinigen würden. Eine angesehene Stellung konnte ihm in diesem Falle als Haupt der herrschenden Partei nicht fehlen. Er hat sich freilich, wie wir hören werden, verrechnet, weil er nicht in Anschlag brachte, dass ein dreissigjähriger Wetteifer der Stände in schweren Kriegen gegen den gemeinsamen äussern Feind unter der Führung theilweise plebejischer Consuln, die nicht weniger zum Siege geführt hatten als ihre patricischen Collegen, manches Vorurtheil beseitigen und manchen wohldenkenden Patricier zur klaren Ueberzeugung bringen musste, dass die grossen Erfolge der römischen Waffen wesentlich auf der Einigkeit der Stände beruhten, und dass somit mancher, der früher den Plebejern nur widerwillig und vielleicht mit religiösen Bedenken das Consulat zugestanden hatte, die Sache jetzt in anderem Lichte sah. Aber des Appius Plan war nichts destoweniger klug angelegt. Denselben auszuführen boten sich ihm aber am passendsten die Verhältnisse der Libertinen dar.

Da es unzweifelhaft feststeht, dass des Appius Einrichtungen vornehmlich die Stellung dieser betroffen haben, müssen wir, so ungern wir uns zu einer nicht unbedeutenden Abschweifung entschliessen, die bisherige Lage derselben auseinandersetzen, weil die Ansichten über diese in vielen Punkten auseinandergehen, und nur nach Feststellung derselben über ihre Veränderung gesprochen werden kann. In der folgenden Abhandlung habe ich mich im Allgemeinen an Becker angeschlossen, mit dem ich grösstentheils übereinstimme.

Nach der spätern Ansicht galt derjenige als ingenuus, der durch Geburt, und derjenige als libertinus, welcher durch Manumission frei war [48]). Dass sich die Begriffe schon zu den Zeiten des Plautus so fixirt hatten, beweist die Stelle Mil. glor IV. 1, 15.:

Quid? ean' ingenua, an festuca e serva libera est?

in welcher der manumissus den Gegensatz zum ingenuus bildet.

48) Gaj. I. 10, 11. Liber est, qui servitutem non servit. Liberorum hominum alii ingenui sunt, alii libertini. Ingenui sunt, qui liberi nati sunt, libertini sunt, qui ex justa servitute manumissi sunt. cf. Isidor orig. IX. 4, 46.

Dass aber diese Ansicht die ursprüngliche gewesen sei, dem widerspricht die gesammte römische Anschauungsweise. Erwägen wir dazu, dass die Söhne der Freigelassenen bis in die Kaiserzeit wegen ihrer Abstammung von gewesenen Sclaven mit Makel behaftet waren, und ist dieser Makel in der älteren Zeit gewiss stärker gewesen als später, wie sich das fast von selbst versteht, so würde es uns selbst dann, wenn wir zur Begründung dieser Ansicht nichts weiter anzuführen wüssten, höchst unwahrscheinlich vorkommen, dass man sie in älterer Zeit den ingenuis beigezählt habe. So wird denn Becker II. 1, 51. Anmerk. 204 ganz Recht haben, wenn er der Ansicht ist, der Begriff der ingenuitas sei in älterer Zeit ein eingeschränkterer gewesen. Auch deutet hierauf das Verhältniss der Worte libertus und libertinus hin, da es, wenn auch nicht nothwendig so geschlossen werden muss, grammatisch kein Bedenken hat, zu erklären, libertus habe in älterer Zeit der manumissus, libertinus aber dessen Sohn geheissen. Das Letztere aber sagt geradezu Sueton. Claud. 24: Ac sic quoque reprehensionem verens, et Appium Caecum censorem, generis sui prosauctorem, libertinorum filios in senatum allegisse docuit: ignarus temporibus Appii et deinceps aliquamdiu libertinos dictos non ipsos, qui manu emitterentur, sed ingenuos ex his procreatos. Hiessen aber bis nach unseres Appius Censur nicht die Freigelassenen selbst, sondern ihre Söhne libertini, so können die Freigelassenen selbst nur liberti geheissen haben. Dass Sueton dies nicht erwähnt, thut nichts zur Sache; es versteht sich von selbst, und richtig ergänzte es Isidor orig. IX. 4, 46-47, wenn er auch anderwärts irren mag. Was die Erklärung der Worte: „ingenuos ex his procreatos" angeht, so bemerkte zu ihnen mit Recht Wolf zu dieser Stelle: dixisse ea verba Suetonium ex suae aetatis, non ex priscae, qua Appius vixerit, consuetudine loquendi. Denn bildet später libertinus den Gegensatz zu ingenuus, so kann es in älterer Zeit nicht wohl einen ingenuus bezeichnet haben. Ernesti's Erklärung der Stelle: „bis nach Appius hätte man nicht nur die Freigelassenen, sondern auch deren Nachkommen libertini genannt, obwohl diese ingenui gewesen", würde statt non ipsos, sed ingenuos nothwendig non modo ipsos, sed etiam ingenuos verlangen. Nach ihm haben Viele unsere Er-

klärung verworfen, wie es scheint, nur weil sie etwas behauptet, was nicht noch anderwärts bezeugt ist [49]).

Der Kaiser Claudius war bekanntlich ein tüchtiger Kenner des römischen Alterthums. Ob ihm Sueton mit Recht in der angeführten Stelle Unkunde zuschreibt, erscheint beinahe fraglich, wenn man die Worte liest, die ihm Tacitus Ann. XI. 24 in den Mund legt: libertinorum filiis magistratus mandari non, ut plerique falluntur, repens, sed priori populo factitatum est [50]). Wenn prior populus, wie man denken sollte, auf die Zeit der Republik weist und nicht gerade auf die letzten Decennien derselben, so ist die Behauptung, Söhne von Freigelassenen hätten öfters Magistraturen bekleidet, falsch, selbst wenn Claudius den Cn. Flavius für einen Libertinensohn im späteren Sinne nahm. Die Wahl des Claudius Glicia [51]) war schwerlich ernstlich gemeint und wurde nicht anerkannt, und auch in der Zeit der Bürgerkriege sind die Fälle, dass Söhne von Freigelassenen zu Magistraturen gelangten, selten [52]). Selbst alle Fälle, auch diese eingerechnet, würden factitatum est kaum rechtfertigen. Man möchte also glauben, dass Claudius wohl mit der uns von Sueton überlieferten Notiz bekannt war und sich absichtlich unwissend stellte, um seine Handlungsweise zu rechtfertigen.

Uebrigens scheint uns, worauf wir mehr Gewicht legen, die Richtigkeit der Angabe Sueton's bestätigt zu werden durch das, was über die Censur des Fabius berichtet wird, so wie durch die Nachrichten, die wir über die Zulassung der Libertinen zum Kriegsdienste aus den nächstfolgenden Zeiten haben. Denn wenn Sueton nicht geirrt hat, so muss sich der Grund nachweisen lassen, weshalb die Söhne der Freigelassenen einige Zeit nach der Censur des Appius den Namen libertini verloren haben. Seitdem dieses aber geschehen war, d. h. seitdem die Söhne der Freigelassenen den ingenuis zugezählt wurden, warf sich der nun gewissermassen

---

49) Man vergl. über die Sache: Huschke, Verf. des Servius 540. Bocker, II. 1, 78-79. Bierregaard, de libertin. hom. cond. 23 folg. Niebuhr III. 346 etc. — 50) Ob man repens mit den besseren Handschriften oder recens liest, bleibt sich gleich, da Tacitus repens im Sinne von recens zu gebrauchen scheint. Siehe Ruperti im Index: Ann. VI. 9. XV. 68. Hist. II. 49. IV. 25. — 51) Liv. epit. XIX. — 52) Bierregaard, pag. 61 folg.

herrenlose Ausdruck libertini auf die Freigelassenen selbst. Man nannte diese jetzt liberti im Verhältniss zu ihren Patronen (libertus alicujus), in Rücksicht auf ihre Lage dagegen libertini (homo libertinus), so dass libertinus seinen adjectivischen Ursprung nicht verleugnete: statt „von einem libertus abstammend" bedeutete es nun: „zum Stande der liberti gehörend" [53]).

Liesse es sich durch Stellen belegen, dass man vor Appius die Freigelassenen in staatsrechtlicher Beziehung als liberti bezeichnete, so wäre dieses ein starkes Argument für uns, allein der Mangel solcher Stellen ist um so weniger ein Beweis gegen uns, als wir bei römischen Schriftstellern fast gar keine Nachrichten über die Freigelassenen in älteren Zeiten finden. Auch über ihr Verhältniss zu den Patronen in älterer Zeit kann man daher nur Vermuthungen aufstellen Hatten aber die Patrone in späterer Zeit keine Rechte gegenüber den Söhnen der Freigelassenen, weil diese damals als ingenui galten, so folgt daraus noch nicht, dass in früherer Zeit das Patronat sich gleichfalls nicht auf die Söhne erstreckte. Und selbst, wenn dies folgte, so konnten diese privatrechtlich den ingenuis gleichgestellt sein, ohne dass sie es desshalb staatsrechtlich waren, was für unsere Untersuchung allein von Wichtigkeit ist.

Wir bemerken hier, dass wir in der Voraussetzung, Livius habe in dieser Hinsicht seine Quellen unverfälscht wiedergegeben, wo er bis einige Zeit nach der Censur des Appius von Libertinen spricht, unter diesen an allen Stellen nicht Freigelassene, sondern deren Söhne, unter den libertinorum filiis also nicht deren Söhne, sondern Enkel verstehen.

Sind wir nun der Ansicht, dass bis einige Zeit nach der Censur des Appius die Freigelassenen selbst liberti, ihre Söhne libertini genannt worden seien, und glauben wir ferner, dass bis zu dieser Zeit die Söhne nicht als ingenui galten, so ergiebt sich, wenn wir die Stelle Liv. VI. 40 anziehen: An hoc, si Claudiae familiae non sim, nec ex patricio sanguine ortus, sed unus Quiritium quilibet, qui modo me duobus ingenuis ortum, et vivere in

53) Ueber diesen Gebrauch vergleiche man Bierregaard pag. 22 und Goettling, röm. Staatsverfassung 142.

libera civitate sciam, reticere possim? dass der Makel des unfreien Ursprungs in älterer Zeit auch noch am Enkel haftete, insofern auch er nicht die vollen Rechte der Ingenuität genoss. Was ihm wenigstens more majorum abging, war das jus honorum [54]). Hierfür spricht auch, was Huschke [55]) bemerkt, dass man seinem Namen ausser dem des Vaters und Grossvaters oft auch den des Urgrossvaters beifügte, um den Anspruch auf die vollen Rechte der Ingenuität zu beweisen. Aber aus Plinius hist. nat. XXXIII. 2, 8, wo zu lesen ist: nisi qui ingenuus ipse, patre, avo paterno HS. CCCC census fuisset, et lege Julia theatrali in XIV ordinibus sedisset [56]), aus einer Verordnung Tibers zu schliessen, in den älteren Zeiten habe erst der pronepos eines Freigelassenen die vollen Rechte eines ingenuus besessen, ist unstatthaft, da in der Kaiserzeit wegen des Eindrängens der Freigelassenen in alle Rechte der freien Geburt stossweise eine Reaction eintrat, die strenger abschloss, als die öffentliche Meinung in älterer Zeit geurtheilt hatte, und es trug hierzu gewiss ebensosehr die Abstammung der Freigelassenen jener Zeit von barbarischen Nationen, als ihre gefährliche schwer zu zügelnde Menge bei.

Was nun die Stellung der Freigelassenen [57]) im Staate angeht, so gewannen sie seit Servius Tullius justa libertas und civitas [58]).

---

54) cf. Liv. IX. 46, wo wir den Cn. Flavius als den Enkel eines Freigelassenen nehmen. — 55) Verf. d. Servius 540. — 56) cf. edit. Sillig. 57) Natürlich nur der feierlich Manumittirten, die der Herr in vollem Eigenthume (ex iure Quiritium) besessen hatte. Cic. Top. II. 10: Si neque censu, neque vindicta, nec testamento liber factus est, non est liber. Schol. Cruq. z. Hor. Sat. II. 7, 76: tribus namque rebus fit manumissio (scil. iusta et legitima), vindicta, censu, testamento. Gaj. I. 17: Nam in cujus persona tria haec concurrunt, ut major sit annorum triginta et ex jure Quiritium domini, et justa ac legitima manumissione liberetur, id est, vindicta aut censu aut (testamento), is civis Romanus fit. Die Festsetzung des Alters von 30 Jahren traf erst die lex Aelia Sentia 757. Die unfeierlich Manumittirten, qui in libertate morabantur, genossen weder justa libertas noch civitas. Cic. pro Mil. 12 (fr. Peyr.) Atque per omnes tribus divisis libertinis servos ille omnes, qui in libertate morarentur, lege nova additurus erat etc. Becker II. 1, 86. Anm. 199. cf. Rein, roem. Privatrecht. 588-90. Becker II. 1, 65-66. Bierregaard, etc 58) Vor Servius Tullius konnte von Civität nicht die Rede sein.

Wie Dionysius [59]) ausdrücklich bemerkt, nahm Servius die Freigelassenen in die 4 städtischen Tribus auf und gab ihnen nicht ohne heftigen Widerspruch der Patricier das Bürgerrecht der Plebejer. Weil Servius die Freigelassenen zum census zuliess, wird ihm die Einführung der Manumission zugeschrieben, und desshalb feierten die Sclaven das Fest zu seinem Andenken. Mit Dionysius stimmt Zonaras VII. 9. Gegen sie beweist Plutarch Popl. 7, womit zu vergleichen sind Liv. II. 5 und Dionys. V. 13 [60]) nichts. Da uns nun von Servius bis auf Appius nichts von einer Aenderung der Stellung der Freigelassenen berichtet wird, so müssen wir annehmen, dass sie fortwährend in den 4 städtischen Tribus blieben. Dass sie sich wenigstens, als Appius seine Neuerungen vornahm, in ihnen befanden, scheint sich aus Liv. IX. 46 ziemlich klar zu ergeben. Livius hätte sonst wohl nicht den Ausdruck dividere gebraucht und dazu per omnes tribus hinzugefügt [61]).

Es wird darüber gestritten, ob Servius Tullius 4 oder 30 locale Tribus errichtet habe. Errichtete Servius überhaupt nur 4 Tribus, wie Mommsen will [62]), so kann von einer Zurücksetzung der Freigelassenen nicht die Rede sein; aber auch, wenn er, wie Becker und Andere für richtiger halten, dreissig Tribus formirt hat, hat darin, dass er alle Freigelassenen in die 4 städtischen Tribus aufnahm, keine Zurücksetzung liegen können, da die Tribus rein locale Natur waren, und die Freigelassenen als solche, die keinen Ackerbau trieben, zu seiner Zeit alle in der Stadt gewohnt haben werden. Von einem rechtlichen Vorzuge der ländlichen Tribus des Servius vor den städtischen zu sprechen, ist gänzlich ungegründet, der Vorzug war höchstens ein factischer. Erst Fabius

---

Servius aber hatte keinen Grund, die Freigelassenen den Plebejern so sehr hintanzusetzen, dass er ihnen die Civität vorenthielt. — 59) IV. 22. 60) Siehe unten das Genauere. Das Stimmrecht der Freigelassenen in den Tributcomitien erhielt allerdings erst durch unsern Appius Gewicht; aber die localen Tribus des Servius hatten überhaupt mit Stimmrecht nichts zu schaffen. — 61) Ueber dividere ist zu vergleichen Cic. pro Mil. 12 (fr. Peyr), siehe Anmerkung 57. Den Gegensatz bildet conjicere. Liv. IX. 46. XLV. 15. Unpassend schrieb dividere Aur. Vict. III. 57. — 62) Röm. Trib. 4 folg.

in seiner Censur setzte die städtischen Tribus im Range den ländlichen nach.

Haben nun aber in späterer Zeit ohne Zweifel die Freigelassenen öfters Grundbesitz erworben, und finden wir sie, als Appius Censor wurde, noch immer sämmtlich in den 4 städtischen Tribus, ja sogar, wie wir glauben, auch ihre Söhne, so erklärt sich dies aus der Abneigung der Patricier, die Freigelassenen zum Bürgerrecht zuzulassen, von der Dionys zur Zeit des Servius berichtet. Als nämlich die Verfassung des Servius nach Vertreibung der Tarquinier in Wirksamkeit trat, nahmen die Patricier zwar nicht den Freigelassenen das Bürgerrecht, aber beschränkten es dadurch, dass sie dieselben more majorum von den Klassen und ländlichen Tribus ausschlossen und mit ihnen ihre Söhne. Waren sie zur Zeit des Servius alle in den 4 städtischen Tribus gewesen, und hätten sie alle mit der letzten Centurie gestimmt, weil sie keinen Grundbesitz hatten, so hielten sie die Censoren in dieser Stellung zurück, auch wenn sie Grundbesitz erworben hätten. Unterstützt aber wurden die Censoren hierbei von der den Freigelassenen und ihren Söhnen anhaftenden ignominia, in Folge deren selbst die Enkel von allen Ehrenämtern ausgeschlossen blieben. Während Servius also die Freigelassenen und ihre Nachkommen den Plebejern ganz gleichgestellt hatte, standen sie jetzt more majorum zurück, aber erst durch Fabius wurde die Zurücksetzung deutlich ausgesprochen, nachdem Appius den mos majorum durchbrochen hatte. Der Grund, weshalb die Patricier abgeneigt gewesen waren, die Freigelassenen zum Bürgerrecht zuzulassen, und weshalb sie dieselben nach Vertreibung der Könige den Plebejern nachsetzten, war wahrscheinlich die richtige Ueberzeugung, dass eine Aristokratie leichter über ein ständisch gegliedertes Volk die Herrschaft zu behaupten vermag, als über eine unterschiedslose Menge. Dazu kam dann die der Sclaverei anklebende ignominia. Abgesehen hiervon hätten die Freigelassenen später den Patriciern wie die Clienten in den Comitien gute Dienste leisten können, da gewiss bis weit in die Zeiten der Republik hinein die bei weitem grösste Zahl der Manumissionen von Patriciern vorgenommen wurde, und vor Alters, wie Cicero sagt, die Freigelassenen von ihren Patronen nicht viel

weniger abhängig waren, als die Sclaven [63]). Aber ebendesshalb haben wir anzunehmen, dass die Freigelassenen und auch ihre Söhne, wenn diese nicht ingenui waren, das suffragium in den comitiis tributis erst in Folge der leges Valeriae Horatiae erhalten haben. Denn als die Plebs nach der Auswanderung auf den heiligen Berg ihre Versammlungen nach den Tribus constituirte, wollte sie sich in ihnen ein Organ für die Interessen ihres Standes schaffen und musste daher von diesen Versammlungen alle die ausschliessen, welche diesen Interessen entgegen waren. Die Stellen, welche man gegen diese Ansicht Niebuhr's anführt, könnten dieselbe selbst dann nicht widerlegen, wenn sie weniger in der Natur der Sache begründet wäre, als sie es ist [64]). Entgegen aber waren den Interessen der Plebs die Patricier und wegen ihrer Abhängigkeit die Clienten und Libertinen. Es ist bekannt, wie nützlich sich die Clienten in den comitiis centuriatis bis zu den Decemvirn den Patriciern im Kampfe gegen die Plebejer erwiesen haben. Erst später lockerte sich das Verhältniss [65]). Die Libertinen aber hatten ausserdem die unfreie Geburt gegen sich, und gewiss war der Stolz der Plebejer auf ihre ingenuitas nicht geringer als der Adelstolz der Patricier.

Fragen wir aber darnach, wie die Plebejer die Ausschliessung ihrer Gegner formulirten, so ist die Antwort, dass sie alle aus ihren Versammlungen verwiesen, die im Gentilverbande standen, oder ihre Ingenuität nicht nachzuweisen vermochten. Sellularii und opifices, die ich ebensowenig für Aerarier halte als die Libertinen, waren dagegen von den Versammlungen der Plebs nicht ausgeschlossen, da die Plebs keinen Grund hatte, Grundbesitz als Erforderniss der Theilnahme aufzustellen. Nimmt man an, dass Grundbesitz zur Theilnahme erforderlich war, so ging die Berechtigung zu dieser mit dem Verluste des Grundeigenthums verloren. Nun befand sich aber fortwährend ein grosser Theil der Plebs in Folge der unaufhörlichen Kriege in Schuldennoth, und nichts war gewöhnlicher, als dass der Schuldner dem Gläubiger als ad-

63) Cic. ad Quint. fr. I. 1, 4: Libertis maiores quidem non multum secus quam servis imperabant. Es scheint aus dieser Stelle hervorzugehen, dass die Patrone in älterer Zeit ausgedehntere Rechte besassen als später. — 64) Becker II. 1, 175 folg. — 65) Liv. II. 35, 56, 64. III. 14, 16. Dionys. VI. 47, IX. 41.

dictus zugesprochen wurde [66]). Dieses geschah aber gewiss nur, wenn er nichts mehr besass, womit der Gläubiger sich bezahlt machen konnte, also auch keinen Grundbesitz, da dieser nicht unveräusserlich gewesen sein kann [66a]). Demnach wäre ein grosser Theil der Plebs von ihren eigenen Versammlungen ausgeschlossen gewesen, und jeder Plebejer konnte leicht in solche Lage kommen.

Als aber durch die leges Valeriae Horatiae die Beschlüsse der comitia tributa Gültigkeit für den gesammten populus erhielten und hierdurch aus Versammlungen der Plebs Versammlungen des Volkes wurden, mussten in ihnen alle Stimmrecht üben, welche in den Centuriatcomitien stimmten [67]). Nach dem bisher Gesagten waren also die Freigelassenen und ihre Söhne seit Servius in den 4 städtischen Tribus und übten seit den leges Valeriae Horatiae in den Tributcomitien ein beschränktes Suffragium aus. Wenn Niebuhr [68]) und Göttling [69]) den Libertinen bis auf unseren Appius das Stimmrecht nehmen, so machen sie diesen zu einem Revolutionär. Denn wenn auch kein Gesetz vorhanden war, welches die Amtsbefugniss der Censoren scharf begrenzte, so konnte ihnen doch unmöglich die Berechtigung zugestanden werden, einer ganzen Klasse der Bevölkerung das vorher entbehrte suffragium zu ertheilen, da sie alsdann eine so ausserordentliche Gewalt besessen hätten, wie sie keine Verfassung einem ständigen Beamten gewähren kann. Was Livius XXIX. 37 erzählt, kann nur als eine Demonstration aufgefasst werden, die nicht im geringsten rechtliche Geltung haben konnte, auch handelt die Stelle nicht von der Zulassung ganzer Massen zum suffragium, sondern von ihrer zeitweisen Ausschliessung. Die Stelle Dio Cass. XXXVII. 9 bezieht sich auf eine Zeit, welche für die früheren Verhältnisse nicht massgebend ist. Von Wichtigkeit ist die Stelle Liv. XLV. 15. Wenn Claudius leugnete: suffragii lationem injussu populi censorem cuiquam homini, nedum ordini universo, adimere posse, so hatte er vollkommen Recht, und desshalb gab ihm Gracchus nach, obgleich er den Senat auf seiner

66) Liv. VI 36. — 66a) cf. Liv. li. 23. — 67) Dass die Clienten anno 363 in den Tributcomitien stimmten, beweist Liv. V. 32, welche Stelle zugleich bezeugt, dass sich in dieser Zeit das Verhältniss der Clientel zu lockern begann. — 68) Röm. Geschichte I. 660. III. 347. — 69) Röm. Staatsverfassung 141.

Seite hatte, und beschränkte das Stimmrecht der Libertinen, statt es ihnen, wie er anfänglich gewollt hatte, ganz zu entziehen. Die folgende Erklärung der vorangehenden Worte, die Livius beifügt: Neque enim, si tribu movere posset, quod sit nihil aliud, quam mutare jubere tribum, ideo omnibus quinque et triginta tribubus emovere posse; id est, civitatem libertatemque eripere; non, ubi censeatur, finire, sed censu excludere, ist falsch. Wie Livius des Claudius Worte erklärt, wollte dieser gewiss nicht verstanden werden. Es konnte ihm unmöglich in den Sinn kommen, zu behaupten, der Censor habe nicht das Recht, einen Bürger zum Aerarier zu machen. Er meinte vielmehr also: Alle censorischen Massnahmen haben nur Gültigkeit für die Zeit der betreffenden Censur. Schliesst nun aber ein Censor, wie Gracchus thun wollte, einen ganzen Stand vom Stimmrecht aus, so kann eine solche Massregel nicht als eine temporäre aufgefasst werden, sondern sie muss im Lichte einer dauernden Einrichtung erscheinen, und desshalb überschreitet sie die censorische Befugniss. Dauernd vom Stimmrecht ausschliessen kann der Censor nicht einmal einen Einzelnen, geschweige denn einen ganzen Stand.

Ist dieses richtig, so kann der Censor noch weniger das Recht gehabt haben, einem ganzen Stande das Stimmrecht zu verleihen. Wie wenig revolutionär aber die Bestimmungen des Appius waren, geht zur Genüge daraus hervor, dass sie 8 Jahre in Geltung blieben, obgleich in diesem Zeitraume Männer die Censur bekleideten, welche politische Gegner des Appius waren C. Junius Bubulcus, der als Consul 443 die lectio senatus des Appius umgestossen hatte, nahm als Censor 447 keine Aenderungen mit den Tribus vor.

Aus Livius I. 43 kann nicht bewiesen werden, dass die Tribus und Centurien des Servius in gar keiner Beziehung gestanden haben. Wenn das tributum aequaliter ex censu erhoben wurde, und tribus von tributum oder tributum von tribus abzuleiten ist [70]), so müssen alle, welche censirt wurden, in den Tribus gewesen sein. Auch wurde das Heer nach den Tribus ausgehoben, die Centurien aber stellten den exercitus dar [71]). Und ferner bezeugt Dionysius [72]),

70) Liv. I. 43 Varro de l. l. V. 181. Isidor. orig. XVI. 18, 7. cf. Mommsen, röm. Tribus 26. — 71) Daselbst 132 folg. — 72) V. 75.

dass schon im Jahre 256 der Census mit Zugrundelegung der Tribuslisten abgehalten, und dann erst die Censuslisten aufgestellt wurden, und nimmt diese Einrichtung als die ursprüngliche an. Endlich ergiebt sich auch aus Livius IV. 24 [73]), dass schon 320, also vor der Reform, mit der Ausstossung aus den Tribus der Verlust jedes Stimmrechts verbunden war. Daran also lässt sich nicht zweifeln, dass alle, die in den Centurien standen, auch in den Tribus waren. Ebenso sicher aber ist, dass alle, die sich in den Tribus befanden, den Centurien angehörten. Es sagt dieses klar Liv. I. 43: Hoc minor census reliquam multitudinem habuit. Iade una centuria facta est, immunis militia. Und ebenso Dionysius IV. 18: *Τοὺς δὲ λοιποὺς πολίτας, οἳ τίμησιν εἶχον ἐλάττονα δώδεκα καὶ ἡμίσους μνῶν, πλείους ἀριθμῷ ὄντας τῶν πρότερον, ἅπαντας εἰς ἕνα συντάξας λόχον, στρατείας τε ἀπέλυσε καὶ πάσης εἰσφορᾶς ἐποίησεν ἀτελεῖς.* Beide Stellen geben gleichlautend an, dass alle, die nicht den Census der 5. Klasse hatten, in eine Centurie geworfen wurden und vom Kriegsdienst frei waren. Wenn also die Freigelassenen in den Tribus waren, so müssen sie, zumal Dionysius IV. 22 berichtet, dass Servius sie den andern Bürgern gleichgestellt habe (*πάντων τῶν κοινῶν μετέχειν ἀπέδωκε*), auch Stimmrecht in den Centuriatcomitien besessen haben. War nun aber zur Zeit des Servius Ackerbau die vorwiegende Beschäftigung, und repräsentirten desshalb die Censussummen ein gewisses Ackermass, und wurde allein der Grundbesitz censirt, so konnten die Freigelassenen nur in die letzte Centurie gelangen, da sie, wie schon oben bemerkt wurde, keinen Grundbesitz hatten. Denn dass der Freilasser dem Freigelassenen Land schenkte, war selbst später nicht üblich. Und da vom Landbesitz die staatsrechtliche Stellung abhing, suchte natürlich jeder sein väterliches Erbe zu behaupten. Grosser Reichthum an Geld war aber in jenen Zeiten nicht vorhanden, und also noch weniger durch Handarbeit in einer Generation zu erwerben. Wenn nach Dionys. IV. 18 nicht einmal die Hälfte der Bürger den Census der 5. Klasse hatte, so musste es für den Freigelassenen, der mittellos den Besitz der Freiheit antrat, fast

73) Censores, aegre passi, Mamercum, quod magistratum populi Romani minuisset, tribu moverunt octuplicatoque censu aerarium fecerunt.

unmöglich sein, diesen Census zu erreichen. Ihm blieb nichts übrig, als die Ergreifung von wenig geachteten Gewerben, welche die ihm anklebende ignominia vermehren halfen. Als die Freigelassenen aber zur Zeit der Republik zum Theil Landbesitz erwarben, hielten, wie schon oben bemerkt wurde, die Censoren trotzdem sie sammt ihren Söhnen alle in der letzten Centurie zurück.

So sehen wir denn, dass von den Zeiten des Servius bis auf die Censur unseres Appius die Freigelassenen und ihre Söhne sich in derselben Stellung befanden, wie die freigeborenen sellularii und opifices, nur dass diese von vornherein an den Versammlungen der Plebs Antheil genommen haben, und ausserdem den Vorzug genossen, dass, wenn sie Ackerbauer wurden und einen höheren Census erreichten, ihnen der Zutritt zu allen Klassen und Tribus offen stand. Die ignominia, die dem Gewerbe anhing, konnte durch Aufgeben desselben beseitigt werden, die ignominia, die am Namen der Libertinität haftete, nicht; der sellularius und opifex konnte rusticus, der libertinus aber nicht ingenuus werden. Erst die Kaiser verliehen an Libertinen die Ingenuität [74]), und dem Kaiser Justinian blieb es aufbehalten, den Unterschied zwischen den ingenuis und libertinis ganz zu beseitigen.

Dass die Freigelassenen und ihre Söhne vom Kriegsdienste ausgeschlossen waren, weil sie sich nicht in den Klassen befanden, bedarf kaum der Erwähnung. Wenn Livius VIII. 20 erzählt, nicht ohne Zweifel, man habe im Jahre 424 sellularii und opifices zum Kriegsdienste zugelassen, so wird man, vorausgesetzt, dass die Angabe richtig ist, daraus noch nicht schliessen müssen, dass unter jenen Handwerkern Libertinen gewesen seien. Das jus honorum haben nach unserer Ansicht bis auf die Censur des Appius nicht einmal die Enkel der Freigelassenen gehabt. Es folgt aus unserer obigen Auseinandersetzung, dass wir den Cn. Flavius für einen solchen halten müssen. Dieses Recht mangelte übrigens nicht bloss den Libertinen, es haben dasselbe more majorum auch die ingenui nicht besessen, die aus niederm Stande entsprossen entweder selbst oder deren Eltern gering geachtete oder nach der Volksmeinung gar entehrende Gewerbe betrieben oder betrieben hatten. Wenigstens

74) Sueton. Aug. 74. Dig. XL. 10, 11. Cod. VI. 8

wird dieses dadurch bestätigt, dass Liv. XXII. 25 das Gelangen des Terentius Varro zu curulischen Aemtern als etwas Ungewöhnliches hervorgehoben wird, und dieses nach Eintritt der Reform der Centurienverfassung, die den niederen Ständen ein grösseres Gewicht verliehen hat, als sie bis dahin hatten ausüben können. Auch mag man hiermit vergleichen, was unten über die Wahl des Cn. Flavius zu berichten ist. Wie die Enkel der Freigelassenen zu Ehrenstellen nicht zugelassen wurden, so gelangten sie more majorum bis auf Appius auch nicht in den Senat und Ritterstand, noch weniger bekleideten sie Priesterämter. Sie befanden sich unserer Meinung nach ganz in derselben Stellung, in der wir später die Söhne der Freigelassenen erblicken, eine Consequenz, die wir uns zu ziehen nicht scheuen dürfen, wenn wir den Namen der libertini bis auf jene Zeit für die Söhne der Freigelassenen in Anspruch nehmen. Von diesen aber ist vielfach bezeugt, dass die Censoren sie bis gegen das Ende der Republik vom Senate fernhielten [75]). In Betreff der Priesterthümer vergleiche man Gellius I. 12, 5 und Servius ad Aeneid. VIII. 179.

Nach andern Richtungen die Stellung der Freigelassenen und ihrer Nachkommen zu beleuchten, liegt dieser Untersuchung fern. Wir haben uns in diesem Abschnitte überhaupt, soweit es anging, kurz zu fassen gesucht, weil wir nach mehrfachen Umwegen, die wir uns einmal nicht ersparen konnten, endlich auf unser eigentliches Thema überzugehen wünschten.

§. 6.

Der Plan, welchen Appius als Censor verfolgte, in Beziehung zu den Mitteln, die ihm zu Gebote standen.

Es ist bereits gesagt, dem Appius hätten sich zur Durchführung seines Planes am passendsten die Verhältnisse der Libertinen dargeboten. Wenn nämlich dem Censor, wie wir glauben leugnen zu müssen, nicht das Recht zustand, einer ganzen Klasse von Bürgern das vorher entbehrte suffragium zu gewähren, indem er sie in die Tribus und Klassen aufnahm, von denen sie bisher aus-

75) Plut. Flam. 18. Cic. pro Cluent. 47. Hor. Sat. I. 6, 20. Dio Cass. XL. 63, XLIII. 47. Sueton. Claud. 24.

geschlossen war, so konnte Appius den überwiegenden Einfluss der in der ländlichen Plebs enthaltenen plebejischen Nobilität in den Tributcomitien nur dadurch brechen, dass er ihr die in den 4 städtischen Tribus zusammengeballte Volksmasse wirksam entgegensetzte [76]). Denn was die Vertheilung der Bürger in die Tribus anbetraf, so hatte der Censor hierin völlig freien Spielraum. Die in den städtischen Tribus befindliche Volksmenge in den Tributcomitien zu höherer Geltung zu bringen, war aber nur auf zweierlei Art möglich. Entweder stellte Appius nur die Libertinen, welche Grundbesitz hatten, in die ländlichen Tribus ein und nahm sie, wenn sie den Census hatten, dann auch folgerichtig in die Klassen auf, d h. er gewährte den Libertinen alle Rechte der Freigeborenen, oder er vertheilte das gesammte städtische Proletariat auf alle Tribus, indem er das Princip der Ansässigkeit für die ländlichen Tribus aufhob Est ist vornehmlich unsere Aufgabe, zu beweisen, dass Appius das Letzere nicht gethan habe. Wir glauben schon mehr als einen Grund dagegen vorgebracht zu haben; die wichtigsten sind des Appius politischer Charakter und die Zwecke, die er verfolgte. Ein Aristokrat, der die Vorrechte der Ansässigkeit aufhebt, ist ein Wahnsinniger. Nur wenn Appius nach Tyrannis gestrebt hätte, hätte er so handeln können, und gegen diese Meinung haben wir oben den Beweis geführt. Andere Gründe gegen ein Aufheben der Ansässigkeit ergeben sich unten. Hat aber Appius die Ansässigkeit nicht aufgehoben, so folgt nothwendig, dass er den anderen Weg einschlug und die Libertinen den Freigeborenen gleichstellte. Hier fragt sich nun aber, inwiefern Appius zu erwarten berechtigt war, dass diese Massregel ihn in der Durchführung seines Planes wesentlich fördern werde.

Dass Servius die Freigelassenen den freigeborenen Plebejern gleichgestellt hatte, kann kaum Verwunderung erregen. Zu seiner Zeit wird man mit Freilassungen keinen Missbrauch getrieben haben, auch wird damals die Zahl der Freigelassenen nur unbedeutend gewesen sein, und wahrscheinlich waren sie zumeist Angehörige der benachbarten italischen Volksstämme [76a]). Es konnte

76) cf. Niebuhr III. 354-355. — 76a) cf. Liv. II. 22.

also ihre Gleichstellung mit den Plebejern damals nicht staatsgefährlich erscheinen. Aber je weiter Rom seine Herrschaft ausdehnte, desto grösser musste die Zahl der Sklaven werden, und mit dieser stieg natürlich die der Freigelassenen. Haben die Patricier diese also nach Wiederherstellung der servianischen Verfassung in ihren Rechten beschränkt, so thaten sie dieses wohl neben den oben angeführten Gründen auch in der richtigen Voraussicht, dass ohne eine Beschränkung der Rechte derselben ihre immer steigende Zahl ihnen zuletzt den Staat in die Hände geben würde. Schon nach der im Jahre 397 vom Consul Manlius im Lager bei Sutrium gegebenen lex, welche festsetzte, dass der zwanzigste Theil des Werthes des freizulassenden Sklaven an das Aerar als Abgabe entrichtet werden solle, erscheint die Zahl der Freigelassenen als bedeutend. Hoffte man doch durch diesen Zwanzigsten nicht geringe Einkünfte zu erzielen [77]). Noch grösser muss sie in Folge der seit 412 geführten Kriege zur Zeit des Appius gewesen sein. Indem aber Appius die Libertinen den ingenuis wieder gleichstellte, umfasste er nach unserer Ansicht mit dieser Massregel nicht nur die Freigelassenen, sondern auch deren Söhne und in gewisser Beziehung ihre Enkel, zusammen sicher einen sehr bedeutenden Volkstheil, der noch dazu nur wenig durch die Kriege gelitten hatte, weil er zum grössten Theile vom Kriegsdienst befreit war, während die freigeborenen Bürger durch die mörderischen Schlachten decimirt worden waren. Und dieser bedeutende Volkstheil bestand nicht etwa nur aus mittellosen Leuten. Der freigeborene Bürger verachtete im Allgemeinen Handwerk und Gewerbe, und überliess sie desshalb ohne grosse Concurrenz dem Freigelassenen und seinen Nachkommen. So eröffnete sich diesen in einer Zeit, in der Rom anfing, der Mittelpunkt Italiens zu werden, eine reiche Erwerbsquelle. Geld aber gewährte Einfluss, und ausserdem konnte, wer solches hatte, in dieser Zeit, wo der Krieg gar manche Familie dahinraffte, leicht Landbesitz erwerben. So gab es denn unter den Libertinen nicht nur reiche Leute, sondern viele derselben waren auch Landbesitzer geworden in einem Staate, der allein den Landbesitzer

77) Liv. VII. 16: Patres, quia ea lege haud parvum vectigal inopi aerario additum esset, auctores fuerunt.

achtete. Aber es gab unter den Libertinen auch noch eine einflussreiche Klasse anderer Art.

Wenngleich die Römer zu des Appius Zeiten noch keine Literatur besassen, — wir werden unten sehen, dass eben unser Appius als erster Vorläufer derselben zu betrachten ist — so bemerkt Niebuhr [78]) doch ganz richtig, dass damals die Schreibekunst in Rom bereits fleissig angewandt wurde. »Es ward, sagt er, zu Rom in öffentlichen Geschäften sehr viel und umständlich geschrieben; die buchstäbliche Verzeichnung der gerichtlichen und administrativen Verhandlungen, von der so viele Stücke als acta vorhanden sind, kommt sicher aus uralter Zeit her: alle Verhandlungen des Senats wurden protokollirt, die Beschlüsse mit Förmlichkeit niedergeschrieben; die prätorischen Verhandlungen sicher auch nicht bloss dem Gedächtnisse anvertraut; der Census allein veranlasste eine unermessliche Schreiberei, die ganze Führung der Finanzen, die Quästuren eine noch weitläufigere.« Die Magistrate bedurften daher einer grossen Menge von Gehülfen, insbesondere von Schreibern, die sie das Recht hatten zu ernennen. Um aber das Amt eines Schreibers versehen zu können, waren natürlich mannigfache Kenntnisse nöthig. Diese fanden sich in älterer Zeit bei der geringeren Klasse der Plebejer gewiss nur selten. Häufiger traf man sie bei den Sklaven an, theils weil die Herrn derselben diese zum persönlichen Gebrauche geschult hatten, theils weil Sklaverei damals vornehmlich durch Kriegsgefangenschaft entstand, und viele Sklaven in ihrer Heimath nicht unansehnliche Leute gewesen waren. Kam nun noch dazu, dass die Söhne freigeborener Bürger dergleichen Dienste verachteten, und dass jeder Magistrat gern Offizianten hatte, die ihm nach ihren Fähigkeiten bereits bekannt waren, und auf die er sich um so mehr verlassen konnte, als sie von ihm abhängig waren, so war es sehr natürlich, dass die Magistrate öfters taugliche Sklaven freiliessen — denn freie Leute mussten alle apparitores, so ist der Gesammtname der Offizianten, sein — und sie als Gehülfen und Schreiber verwendeten. Auf diese Art kam es, dass der grösste Theil der apparitores, insbesondere der scribae, der Angesehensten unter ihnen, schon früh dem Stande der Liber-

78) III. 350.

tinen angehörte [79]). Ursprünglich wechselten die apparitores mit den Magistraten Je mehr sich aber das Mass der nöthigen Kenntnisse erweiterte, um so häufiger musste es geschehen, dass die Offizianten von den nachfolgenden Magistraten im Dienste belassen wurden. In Folge dessen bildeten sich allmählich geschlossene Körperschaften, deren Mitglieder ihre Kenntnisse selbst auf ihre Söhne vererbten. Diese Körperschaften, sicher zum grössten Theile aus Libertinen bestehend, sich als unentbehrliches Werkzeug der Regierung fühlend, in den Staatsgeschäften bewandert und nicht ohne einen gewissen Einfluss, der je mehr Rom wuchs, und je complicirter die Regierungsmaschine wurde, von Tag zu Tag im Zunehmen begriffen war, waren ganz besonders geeignet, im Kampfe um Gleichstellung mit den Freigeborenen den Freigelassenen und ihren Nachkommen als Leiter und Führer zu dienen.

Da nun Appius nur im Auge hatte, den Patriciern die obersten Magistraturen vorzubehalten, den Zutritt in den Senat und zu den minder angesehenen Aemtern musste er den Plebejern schon zugestehen, so konnte ihm und denen, die gleich dachten, wenig daran liegen, ob auch die Libertinen Antheil an den Rechten der Plebejer erhielten oder nicht. Die Libertinen aber waren es gewiss herzlich gern zufrieden, den Patriciern die obersten Magistraturen allein zu überlassen, ja ihnen zu helfen, die Plebejer von denselben auszuschliessen, wenn sie dafür die Gleichstellung mit den ingenuis erlangten. Freilich wenn die plebejische Nobilität es ruhig geschehen liess, dass die Libertinen den Freigeborenen gleichgestellt wurden, so hatten die Libertinen keine Ursache, des Appius Plänen zu dienen; aber das schien nicht zu befürchten. Es war sicher zu erwarten, dass die plebejische Nobilität die Gleichstellung der Libertinen mit Stolz zurückweisen würde. Kamen die Dinge so [80]), und schlossen sich alle Patricier an Appius an, so konnten sie im Bunde mit den Libertinen die plebejische Nobilität in den Tributcomitien im Schach halten und alle Plebiscite verhindern, die ihnen nicht genehm

79) Plut. Tib. Gracch. 12 und Tac. Ann. XIII. 27 beweisen allerdings nur für die spätere Zeit. Die Namen der scribae lassen jedoch meistens auf libertinische Abkunft schliessen. cf. Becker II. 2, 371. — 80) Und sie kamen so Nur schloss sich nicht das gesammte Patriciat an Appius an, und so zerfiel der Plan.

waren. Denn indem Appius die Libertinen den ingenuis gleichstellte, gewann er in den ländlichen Tribus die Stimmen der grundsässigen Enkel der Freigelassenen, die durch ihn das jus honorum insoweit zugestanden erhielten, als es nach seinem Willen die Plebejer haben sollten. Und ferner gewann er in ihnen die Stimmen der grundsässigen Freigelassenen und grundsässigen Söhne von Freigelassenen, die durch ihn erst Aufnahme in die ländlichen Tribus fanden. Nicht weniger aber sicherte er sich die städtischen Tribus, da die nicht grundsässigen Libertinen in diesen verblieben, und ihre Menge dieselben beherrschte. Bedenkt man dabei, dass die Patricier selbst, zumal wenn sie einig waren, für sich über eine nicht unbeträchtliche Stimmenzahl geboten, dass die Clientel damals, obwohl bereits gelockert, ihnen wohl immer noch manche Stimme zuführte, und berücksichtigt man, dass Appius zugleich, wie wir hier schon bemerken wollen, den gemeinen Plebejer durch Beförderung seiner Interessen von der Sache seiner vornehmen Standesgenossen zu trennen hoffte, — hatte doch der Kampf um die licinischen Rogationen genugsam bewiesen, dass es dem ärmeren Theile der Plebs um ganz andere Dinge zu thun war, als um das für ihn ziemlich gleichgültige Recht, zum Consulate gelangen zu können — wer möchte leugnen, dass nach des Appius Plane eine Beherrschung der Tributcomitien seitens der Patricier möglich war? Standen die Libertinen aber auf Seiten der appischen Partei, so wurde der Einfluss dieser durch des Appius Massregel auch in den Centuriatcomitien verstärkt, da Appius folgerichtig die Libertinen in alle Klassen aufnahm, falls sie den betreffenden Census hatten. Um so leichter war es, in denselben die Wahl zweier patricischer Consuln durchzusetzen, als diese noch vor Kurzem den Patriciern allein geglückt war.

Wenn so der Einfluss in den Comitien gesichert war, so genügte dem Appius eine dem entsprechende senatus lectio, um auch im Senate die Oberhand zu gewinnen.

Um aber des Appius Plan gerecht zu würdigen, müssen wir schliesslich daran erinnern, dass er, wie wenige Männer seiner Zeit, begriffen zu haben scheint, welche Aenderungen im Staatsleben die Unterjochung Italiens nothwendig nach sich ziehn müsse. Er scheint gefühlt zu haben, dass, je weiter sich Roms Herrschaft ausdehne, um so weniger jeder Beliebige den Staat zu leiten

vermöge, dass nothwendig sich eine Aristokratie bilden müsse, in der sich die Kunst der Regierung vererbe, nicht weniger streng abgeschlossen als das Patriciat, wie dieses die Geschichte in der Entstehung und Abschliessung der Nobilität in der Folge gezeigt hat. Wie diese Nobilität später jeden homo novus von den höheren Magistraturen fernhielt, so konnte das Patriciat, wenn es die neue Aufgabe begriff, wie Appius dachte, schon damals diese Rolle übernehmen. Aber zum Glücke Roms verstanden den Appius seine Standesgenossen nicht, und Rom wurde die Beherrscherin der Welt.

Nachdem wir diese allgemeinen Betrachtungen vorausgeschickt haben, wenden wir uns nun speziell zu den Einrichtungen, die Appius als Censor getroffen hat, und zur Erzählung alles dessen, was aus der Zeit seiner Censur berichtet wird, und knüpfen daran eine Kritik der wichtigsten Stellen über seine Censur, um unsere Ansicht als die richtige darzulegen und die hauptsächlichsten gegnerischen Meinungen zu entkräften.

§. 7.

Die senatus lectio des Appius und ihre Umstossung.

Wir beginnen mit der senatus lectio, welche die Censoren lege Ovinia, wie es scheint, bald nach den licinischen Gesetzen erhalten hatten [81]), da diese gewöhnlich im Anfange der Censur stattfand [82]).

Im Jahre 403 hatte C. Marcius Rutilus als erster Plebejer die Censur erlangt [83]). Zwölf Jahre später — in der Zwischenzeit wurden keine Censoren gewählt — wurde durch eine der leges Publiliae festgesetzt, dass einer der Censoren Plebejer sein müsse [84]). Aber erst im Jahre 474 hielt Cn. Domitius primus ex plebe das lustrum ab [85]). Nach dieser letzteren Angabe erscheint als unmöglich, dass in der Zeit 415—474 das Los über die Abhaltung des Census und Lustrums entschieden habe. Es muss vielmehr in dieser Zeit dem patricischen Censor ein Vorrang zugestanden

81) Fest. s. v. Praeteriti pag. 246. — 82) Liv. IX. 46. XXIX. 37. XXXIV. 44. XXXVIII. 28. XXXIX. 42. XL. 46. 51. XLI. 27. XLIII. 15. — 83) Liv. VII. 22. X. 8. — 84) Liv. VIII. 12. — 85) Liv. epit. XIII.

haben, und das Los kann erst später nach völliger Gleichstellung des plebejischen Censors mit seinem patricischen Collegen eingeführt worden sein. So fiel dem Appius als Patricier von selbst die Abhaltung des Lustrums und somit der Vorrang beim Census zu. Aber auch in Bezug auf die Aufstellung der Senatsliste und recitatio derselben ex rostris kann erst später gelost worden sein [86]). Es scheint, der patricische Censor stellte die Liste auf und recitirte sie, während der plebejische College nur das Recht des Einspruchs hatte.

Die bereits erwähnte lex Ovinia verpflichtete die Censoren durch einen Eid, nach bestem Gewissen aus allen Ständen die trefflichsten Männer in den Senat zu lesen [87]). Das Gesetz, so gut es gemeint war, war seinem Wortlaute nach wenig geeignet, einem Charakter wie unserm Appius Zügel anzulegen, während der gewissenhaftere Censor es entbehren konnte. Musste es daher dem Appius zur Durchführung seines Planes von grosser Wichtigkeit sein, im Senate eine starke Partei für sich zu gewinnen, die ihn in seinem Vorhaben unterstützte [88]), so besann er sich keinen Augenblick, die Liste ad gratiam et libidinem aufzustellen [89]). Wie er nach dem Berichte Diodors [90]) keinem Ritter das Staatspferd nahm, um sich nicht ohne Noth Feinde zuzuziehen, so stiess er auch keinen von denen, welche die öffentliche Meinung als unwürdig erklärte, aus dem Senate. Er gewann dadurch diese Unwürdigen für sich Bei der Aufnahme in den Senat aber erlas er nicht die Würdigsten [91]), sondern ihm und seiner Partei ergebene Leute in

86) Liv. XXVII. 11. — 87) Fest. l. l: lege Ovinia sanctum est, ut censores ex omni ordine optimum quemque curiati (jurati) in senatu (senatum) legerent: cf. Zonar. VII. 19. — 88) Liv. IX. 46: nec in curia adeptus erat, quas petierat, opes urbanas. cf. IX. 42: Romae mansit, ut urbanis artibus opes augeret. Aber opes urbanas ist nicht gleich opes urbanis artibus partas, wie Perizonius will. Die Stelle sagt: da er nicht durch die beabsichtigte Beherrschung des Senats den Einfluss auf die inneren Angelegenheiten des Staates gewann, den er erstrebte, so brachte er die Comitien in seine Gewalt. Uebrigens widerlegt diese Stelle Niebuhr's Ansicht, nach welcher Appius durch seine lectio nichts beabsichtigte, als eine Beschimpfung seiner Gegner im Senate. — 89) Liv. IX. 30. — 90) Diodor. XX. 36. — 91) Liv. IX. 30: aliquot potiores lectis praeteriti.

grosser Anzahl [92]). Ja er beschränkte sich hierauf nicht, sondern da er beschlossen hatte, die Libertinen den ingenuis gleichzustellen, nahm er auch einige Söhne von Libertinen, d. h. nach unserer Auffassung Enkel von Freigelassenen, in den Senat auf, von dem diese bisher more majorum ausgeschlossen waren [93]).

Nehmen wir an, dass die appische Partei im Senate bisher in einer nicht ganz unbedeutenden Minorität bestand, so konnte diese, durch die ganze Masse der Neuaufgenommenen verstärkt, zur Majorität werden und den Senat beherrschen, wie ihn bisher die Coalition der gemässigten Patricier und Plebejer beherrscht hatte. Aber eben desshalb erhob sich gegen des Appius lectio die bisherige Majorität [94]). Einmüthig erklärte sich die öffentliche Meinung [95]) gegen die lectio. Einmüthig erklärten sich alle gegen sie, welche den Vorrechten der makellosen Geburt nichts vergeben wissen wollten [96]). Und so konnten es die Consuln des folgenden Jahres, beide der Coalitionspartei angehörig, Bubulcus und Barbula [97]), schon im Jahre 437 Collegen im Consulate, gleich nach Antritt ihres Amtes wagen, die lectio des Appius umzustossen [98]). Sie beklagten sich beim Volke in einer concio: Nicht seinem Eide gehorsam habe Appius den Senat erlesen, nicht die Würdigsten habe er auf die Liste gesetzt, statt den mos majorum aufrecht zu

---

92) Diodor. l. l. Die πολλοὶ können nur den Gegensatz bilden zu den προέχοντες τοῖς ἀξιώμασι, also Leute, die kein Verdienst besassen, nicht gemeine Leute. Alsdann stehen die ἀπελεύθεροι den εὐγενεῖς gegenüber, d. h. die Libertinen den ingenuis. cf. Theophil. I. 5. Becker II. 1, Anmerk. 179. Schoemann, griech. Alterthüm. II. 379. — 93) Liv. IX. 46. Sueton. Claud. 24. Der wenig gewichtige Aurel. Vict. 34, welcher libertinos statt libertinorum filios überliefert, beweist gegen die Enkel nichts. Ebensowenig Diodor l. l: τῶν ἀπελευθέρων ἐνίους, und Plutarch Pomp. 13: ἐξ ἀπελευθέρων γεγονότα, falls diese Stelle überhaupt hierherzuziehen ist — 94) Diodor. l. l. ἐπιφανέστατοι. — 95) Liv. IX. 46. — 96) Diodor. l. l. καυχώμενοι ταῖς ευγενείαις. — 97) C. Junius Bubulcus, ein sehr angesehener Plebejer, cs. 437 Liv. IX. 20. 21, iterum 441 Liv. IX. 28, tertium 443 Liv. IX. 30, dict. 442 Liv. IX. 29 (nach den Fasten mag. equit.), iterum 452 Liv. X. 1, mag. equit. 445. Liv. IX. 38, censor 447 Liv. X. 43. Q. Aemilius Barbula cs. 437 Liv. IX. 20. 21, iterum 443 Liv. IX. 30. — 98) ibidem.

erhalten, habe er den Senat durch die Aufnahme von Libertinensöhnen beschimpft [99]); erklärten die lectio des Appius deshalb für ungültig und beriefen den Senat in der früheren Ordnung [100]).

Eine Gesetzwidrigkeit hatte Appius nicht begangen. Was die Libertinen betraf, so sprach kein Gesetz gegen deren Aufnahme in den Senat. Appius konnte sich berufen auf die Worte der lex Ovinia: ex omni ordine optimum quemque. Handelte er gegen seinen Eid, so war das seine Sache. Plautius hatte keinen Widerspruch erhoben. Aber die Umstossung der lectio war deshalb doch gerechtfertigt, weil sie die Stimme des Volkes gegen sich hatte, weil sie die Sitte verletzte, zu deren Wächtern und Hütern die Censoren bestellt worden. Formell war gegen des Appius lectio kaum etwas Erhebliches einzuwenden, aber ihrem Wesen nach war sie Willkür [101]).

§. 8.

Die Aenderungen, welche Appius mit den Tribus und Klassen vornahm. Begründung unserer Ansicht aus den darüber handelnden Stellen und Widerlegung der Gegner.

Ueber die Aenderungen, welche Appius mit den Tribus und Klassen vornahm, handeln vornehmlich drei, zum Theil ziemlich dunkele Stellen: Livius IX. 46, Diodor. Sic. XX. 36 und Plutarch Popl 7.

Dass Livius das meiste Gewicht hat, versteht sich von selbst. Die Stelle bei ihm lautet folgendermassen: Ceterum Flavium dixerat aedilem forensis factio, Ap. Claudii censura vires nacta, qui senatum primus libertinorum filiis lectis inquinaverat. Et postquam eam lectionem nemo ratam habuit, nec in curia adeptus erat, quas petierat, opes urbanas, humilibus per omnes tribus divisis, forum et campum corrupit. Tantumque Flavii comitia indignitatis habuerunt,

99) Liv. IX. 29. 30. 46. — 100) Liv. IX. 30. Diodor. XX. 36. — 101) Die subscriptio kommt weniger in Betracht, weil Appius Niemanden aus dem Senate stiess. Auch würde sich fragen, ob sie damals schon geboten war, da alle Stellen sich auf eine spätere Zeit beziehen. Doch sagt Livius XXXIX. 42: patrum memoria institutum. Was das praeterire angeht, so bemerkt Festus l. l., dass die praeteriti seit der lex Ovinia ignominiosi geworden seien. Allein die aliquot potiores lectis praeteriti Liv. IX. 30 sind wohl nicht als gewesene Magistrate zu fassen.

ut plerique nobilium anulos aureos et phaleras deponerent. Ex eo tempore in duas partes discessit civitas. Aliud integer populus, fautor et cultor bonorum, aliud forensis factio tenebat; donec Q. Fabius et P. Decius censores facti. Et Fabius, simul concordiae causa, simul ne humillimorum in manu comitia essent, omnem forensem turbam excretam in quatuor tribus conjecit, urbanasque eas appellavit. Adeoque eam rem acceptam gratis animis ferunt, ut Maximi cognomen, quod tot victoriis non pepererat, hac ordinum temperatione pareret. Die Worte „et postquam“ setzen die Aenderungen, die Appius mit den Tribus und Klassen vornahm, zeitlich nach der senatus lectio; aber es ist gewiss nicht der Fall gewesen, dass Appius sich erst nach Umstossung seiner Senatsliste zu ihnen entschlossen hat, da das Censusgeschäft natürlich schon 442 begonnen wurde, ja das Lustrum nach den Fasten in diesem Jahre bezeugt ist, während die Umstossung der senatus lectio erst 443 geschah. Nicht weil, wie Livius zu sagen scheint, sondern obgleich Niemand die lectio für gültig hielt, nahm Appius seine Aenderungen mit den Tribus vor. Und allerdings brauchte Appius seinen Plan desshalb noch nicht als gescheitert zu betrachten, weil seine lectio umgestossen wurde, obgleich es ihm nicht erwünscht sein konnte, dass nun wenigsteps vor der Hand die Coalitionspartei im Senate die herrschende blieb. Gelangte seine Partei in den Comitien zur Herrschaft, zeigte er die Ausführbarkeit seines Planes, erst dann durfte Appius hoffen, die Coalitionspartei zu sprengen.

Um aber auf die angezogene Stelle näher einzugehen, fragen wir zunächst, wer unter der forensis factio und forensis turba zu verstehen sei. Das Wort factio findet sich bei Livius an zahlreichen Stellen [102]). Ohne Ausnahme ist es an allen, die sich auf römische Verhältnisse beziehen, von den nobiles und Senatoren, an allen Stellen, die sich auf fremde Nationen beziehen, von den nobiles

102) Liv. I. 17. 18. 35. 51, II. 16. 18. 27. 30. 48, III. 41. 64, IV. 9, VII. 32, IX. epit. 16. 26, XXI. 2. 3. 9, XXIII. epit. 1. 8. 12, XXIV. 23, XXVI. 39, XXIX. 6. 8, XXX. 7. 42, XXXII. 19. 32, XXXIII. epit. 45. 46. 47. 48, XXXIV. 21. 48. 61, XXXV. 31. 33. 34. 37, XXXVI. 12, XXXVII. 9, XXXVIII. 31. 55, XXXIX. 36, XLI. 25. 37, XLII. 63, XLIII. 17. 22, LXXXIV. epit.

und principes derselben gebraucht, und bezeichnet entweder den Anhang eines Einzelnen, so des Königs oder eines Consuls, unter diesen, oder eine Partei derselben, ohne dass der Führer namhaft gemacht wird, immer aber als eine Verbindung von Einzelnen, so dass der Begriff der Persönlichkeit in den Vordergrund tritt. Es stimmt damit die Bemerkung des Festus: initio factio et factiosus honesta vocabula erant, Lindemann II. 65; und dazu die Note des Dacerius: initio factiones proprie divitum et nobiliorum ordines dicebantur et factiosi nobiles et opulenti [103]). Auch ist nicht zu übersehen die Stelle Cicero de re publ. III 14: quum certi propter divitias aut genus aut aliquas opes rem publicam tenent, est factio: sed vocantur illi optimates. Dagegen wird das Wort turba im Sinne von Partei stets nur vom Anhang unter der Masse des Volkes [104]) oder von einer Volkspartei gebraucht, die sich als Masse darstellt, in welcher der Einzelne verschwindet. Man vergleiche über den Unterschied von factio und turba Cicero de re publ. I. 45: illa in contraria vitia convertuntur, ut existat ex rege dominus, ex optimatibus factio, ex populo turba et confusio Es folgt hieraus, dass forensis factio und forensis turba nicht identische Begriffe sind, sondern dass forensis factio die Angesehenern der Partei bezeichnet, von der die Rede ist, forensis turba die Partei als Masse fasst. Der Ausdruck forensis factio kommt übrigens ausser epit. IX. mit Beziehung auf unsere Stelle weder bei Livius noch, soweit mir wenigstens bekannt ist, sonst vor. Forensis findet sich bei Livius nur noch in der Verbindung forensis vestitus [105]), aus der sich für den Sinn des Ausdrucks forensis factio nichts ergiebt. Aber es kann forensis factio nur die Angesehenern einer Partei bezeichnen, der das forum Mittelpunkt des Lebens war. Und dies passt, man vergleiche, was wir oben über die scribae gesagt haben, nur auf die angesehenern Libertinen. Zu diesem Schlusse gelangt man auch, wenn man bedenkt, dass Cn. Flavius, der Sohn eines Libertinen, durch die Bemühungen der forensis factio zur curulischen

103) Liv. IX. 26, VII 32 wird factio mit coitio zusammengestellt. Caes. bell. gall. VI. 11, bell. civ. I. 22, Tacit. Hist. I. 13 und Sueton. Claud. 13 brauchen factio im angegebenen Sinne. — 104) So Liv. VI. 15. 16. — 105) Liv. XXXIII. 47.

Aedilität Zutritt fand; denn es konnten doch offenbar nur Libertinen sein, die an seiner Wahl besonderes Interesse nahmen als Partei. Auch sagt ja Livius, die forensis factio sei durch die Censur des Appius zu Kräften gelangt, der zuerst Söhne von Libertinen in den Senat aufgenommen, dann die humiles in alle Tribus vertheilt habe. Offenbar werden durch die Worte: qui inquinaverat — et corrupit die Massregeln angegeben, durch welche die forensis factio zu Kräften gelangte, und wer konnte durch die erste dieser Massregeln zu Kräften gelangen ausser den Libertinen? Schliessen wir aber, Livius bezeichne im Hinblick auf die meist dem Libertinenstande angehörigen Offizianten, insbesondere die scribae, die vornehmlich auf dem Markte verkehrten und die natürlichen Führer ihres Standes waren, mit forensis factio diejenigen Libertinen, die durch Grundbesitz, Vermögen, Stellung und Verbindungen hervorragten, die primores und principes ordinis [106]), so schliessen wir natürlich weiter, dass unter forensis turba die ganze Masse der Libertinen begriffen sei. Bei dem Ausdruck forensis turba an jene Menge zu denken, die in späterer Zeit von den Getreidespenden lebte und sich tumultuarisch auf den Gassen und dem Markte herumtrieb, scheint mir für das Jahr 442 ganz unpassend. Die regelmässige Vertheilung von Getreide zu Spottpreisen führte erst C. Gracchus ein. Und wäre forensis turba für jene Menge der bezeichnende Ausdruck, so würde es sich schwer begreifen, dass er nur an unserer Stelle vorkommt. Wem es aber auffällig ist, dass Livius statt forensis factio und turba nicht einfach libertini schrieb, der vergesse nicht, dass er auch die Nachkommen der Libertinen im Sinne hatte. Die Libertinen werden auch mit dem Ausdrucke humiles bezeichnet. Livius sagt, Appius habe die humiles in alle Tribus vertheilt, Fabius aber habe, damit die Comitien nicht in den Händen der humillimi wären, die forensis turba wieder auf die städtischen Tribus beschränkt. Ergiebt sich nun, wie wir unten näher besprechen werden, dass Fabius die Einrichtungen des Appius nicht vollständig umstiess, sondern sie nur auf ein gewisses Mass

106) So gut von primores, principes, potentes plebis die Rede ist Liv. IV. 60, VI. 34, XXXV. 10, so gut kann man diese Ausdrücke auf die Libertinen anwenden.

zurückführte, so müssen humiles in allen Tribus verblieben sein. Hätte Fabius alle humiles wieder in die städtischen Tribus versetzt, so hätte er einfach den Zustand vor Appius wiederhergestellt. Hatte aber Appius das Princip der Ansässigkeit nicht aufgehoben, so können die in den ländlichen Tribus verbleibenden humiles nur ansässige Leute gewesen sein, also nur Libertinen. Und erfahren wir bestimmt, dass nach Fabius die Freigelassenen selbst nicht in den ländlichen Tribus waren, auch wenn sie Grundbesitz hatten, so müssen es die grundsässigen Söhne der Freigelassenen gewesen sein. Und nun erklärt sich sehr einfach, warum Livius das eine Mal humiles, das andere Mal humillimi schrieb. Mit humiles bezeichnet er die Freigelassenen und deren Söhne, mit humillimi nur die ersteren. Auch hat er nicht widersinnig humillimi und forensis turba nebeneinandergestellt, da Fabius, indem er alle Freigelassenen aus den ländlichen Tribus wieder ausschied, die Masse der Libertinenpartei in den städtischen Tribus vereinigte. Ebenso stellte der Epitomator humiles und forensis factio nebeneinander. Uebrigens ersieht man auch schon aus patre libertino, humili fortuna ortus und nobiles contemnentes humilitatem Flavii im gleichen Kapitel, dass Livius bei humiles an die Libertinen denkt, und hat das Wort eine so allgemeine Bedeutung, dass man es immer aus dem Zusammenhang zu erklären hat. Keine Stelle deutet an, dass Livius mit humiles eine bestimmt begrenzte Klasse von Bürgern bezeichnet. Meist bildet es ganz allgemein den Gegensatz zu nobilis, potens, opulentus, also ebensowohl niedrig an Geburt und Stand, als an Macht und Vermögen [107]). Der Comparativ heisst zuweilen weniger angesehen [108]). Auf die Bedeutung verächtlich weisen Stellen wie Liv. XXIV. 25, XXX. 16, L. epit. Natürlich wird humiles auch von den ärmeren Schichten der freigeborenen Plebs gebraucht [109]), aber so wenig es zulässig ist, das Wort ohne Berücksichtigung des Zusammenhangs gleich libertini zu setzen, oder als Gegensatz zu ingenui zu fassen, ebensowenig kann es ohne weiteres als nicht grundsässig erklärt werden, wie unsere Gegner zu thun scheinen,

107) Liv. I. 8 39, III. 36. 53. 56, VI. 41, XXII. 25, XXIII. 3, XXVI. 31, XXXVIII. 52, CXVI. epit. — 108) Liv. I. 34, XXIII. 3. — 109) Liv. III. 19. 65, V. 32.

und der Zusammenhang weist nur auf die Libertinen hin. So besagt uns denn die Stelle des Livius, auf die wir unten wieder werden zurückkommen müssen, nichts anderes, als dass Appius die Libertinen den ingenuis gleichstellte, indem er die grundsässigen Freigelassenen und deren Söhne, die bisher auf die städtischen Tribus beschränkt gewesen waren, in die ländlichen Tribus aufnahm, in welchen sie begütert waren, und dass er sie ausserdem nach ihrem Census in die 5 Klassen aufnahm, während sie bisher von diesen ausgeschlossen in der letzten Centurie gestimmt hatten, et ita forum et campum corrupit, oder wie der Epitomator sagt, comitium et campum turbavit [110]).

Viel grössere Schwierigkeiten bietet die zweite Stelle. Diodor XX. 36 sagt: ἔδωκε δὲ καὶ (Ἄππιος) τοῖς πολίταις ἐξουσίαν ὅποι προαιροῖντο τιμήσασθαι, καὶ ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι, d. h es gab aber auch Appius den (allen) Bürgern das Recht, sich dahin schätzen zu lassen, wohin sie es vorziehen würden geschätzt zu werden, und sich in eine solche Tribus einschreiben zu lassen, in welche sie eingeschrieben zu werden wünschten. Die Worte: ἐν ὁποίᾳ τις βούλεται φυλῇ τάττεσθαι weisen offenbar auf die Tribus, und somit sind die Worte: ὅποι (wohin) προαιροῖντο τιμήσασθαι auf die Klassen zu beziehen. Beide Ausdrücke auf die Tribus beziehen, heisst den einen ganz überflüssig machen, auch sprechen hierfür nicht des Livius Worte: forum et campum corrupit. Angenommen nun, Appius nahm, wie wir glauben, mit dem Census selbst keine Aenderungen vor — die Quellen erwähnen wenigstens nichts dergleichen — so geben die Worte nur einen Sinn, wenn man an diejenigen Bürger denkt, die bisher, obgleich sie den Census einer Klasse hatten, von den Klassen ausgeschlossen gewesen waren, d. h. an die Libertinen. Demnach sagen die Worte: Appius gab den Libertinen das Recht, wenn sie den Census hatten, sich in die Klassen aufnehmen zu lassen. Und hiermit stimmen denn die Worte: ἐν ὁποίᾳ etc. genau überein; in Beziehung auf die Tribus gab Appius den Libertinen das Recht, vorausgesetzt dass sie in

110) corrumpere, ebenso Liv. LX. epit., vom rechten Wege abbringen mit dem Nebenbegriff des Gewinnens für besondere Zwecke.

einer ländlichen Tribus angesessen waren, sich in diese aufnehmen zu lassen. Und so kommen wir zu demselben Resultate, das wir aus Liv. IX. 46 gezogen haben. Wir erfahren nur aus Diodor, was uns Livius nicht mittheilte, dass Appius nur diejenigen Libertinen in die Klassen und ländlichen Tribus aufnahm, die den Anforderungen entsprachen und darauf Anspruch machten. Aber freilich werden nur wenige von dem neuen Rechte keinen Gebrauch gemacht haben. Die einzige erhebliche Einwendung, die man gegen unsere Erklärung vorbringen kann, ist, dass nach Diodor Appius nicht den Libertinen, sondern den Bürgern die ἐξουσία gab. Aber Appius mochte absichtlich den Namen der Libertinen in seiner lex censui censendo vermeiden und sich so ausdrücken, dass er sagte, allen Bürgern sollte, wenn sie es wünschten, das Recht zustehen, die allgemeinen Bedingungen vorausgesetzt, in alle Klassen und Tribus zu gelangen. So schrieben wohl Diodor's Quellen. Diodor aber setzte statt allen Bürgern den Bürgern, weil er den auf „allen“ liegenden Nachdruck übersah.

Die dritte Stelle über des Appius Censur findet sich bei Plutarch. Er sagt Popl. 7: (Οὐαλλέριος) τὸν Οὐινδίκιον ἐψηφίσατο πρῶτον ἀπελεύθερον ἐκεῖνον ἐν Ῥώμῃ γενέσθαι πολίτην καὶ φέρειν ψῆφον ἣ βούλοιτο φρατρίᾳ (φυλῇ), προσγεμηθέντα. Τοῖς δ' ἄλλοις ἀπελευθέροις ὀψὲ καὶ μετὰ πολὺν χρόνον ἐξουσίαν ψήφου δημαγωγῶν ἔδωκεν Ἄππιος. Diese bereits oben citirte Stelle behauptet, dass die Libertinen erst durch Appius Stimmrecht erlangt hätten, und lässt sie also bis zur Censur des Appius nur cives sine suffragio sein. Allein wir haben nach den entgegenstehenden Stellen diese Behauptung zurückweisen müssen. Vergleicht man Liv. II. 5: Secundum poenam nocentium, ut in utramque partem arcendis sceleribus exemplum nobile esset, praemium indici (Vindicio), pecunia ex aerario, libertas et civitas, data. Ille primum dicitur vindicta liberatus. Quidam vindictae quoque nomen tractum ab illo putant, Vindicio ipsi nomen fuisse. Post illum observatum, ut, qui ita liberati essent, in civitatem accepti viderentur, so zeigt sich leicht, wie der Irrthum Plutarch's entstanden ist. Livius, mit dem Dionys. V. 13 genau stimmt, giebt an, dass Vindicius freigelassen worden sei, das Bürgerrecht erhalten habe und ausserdem mit einer nach Dionys bedeutenden

Geldsumme beschenkt worden sei. Plutarch erwähnt statt der Geldsumme das Recht, sich in die Tribus einschreiben zu lassen, in die Vindicius eingeschrieben werden wollte. Beides vereinigt sich dahin, dass man dem Vindicius die Geldsumme schenkte, damit er im Stande sei, Grundbesitz zu erwerben, der erforderlich war, um in die ländlichen Tribus zu gelangen. Bestand aber die Auszeichnung des Vindicius vor anderen Libertinen darin, dass man ihm das Recht zugestand, sich in eine ländliche Tribus einschreiben zu lassen, so war es natürlich, dass die Quellen Plutarch's auf Appius hinwiesen, der dasselbe Recht allen Libertinen gewährt habe. Die Stelle des Livius berichtet, dass Vindicius als der erste genannt werde, der vindicta manumittirt worden sei, und dass, wie er durch diese Art der Freilassung das Bürgerrecht erlangt habe, so auch später alle vindicta Befreiten das Bürgerrecht erhalten hätten. Plutarch mochte Gleiches in seinen Quellen lesen. Da ihm nun bekannt war, dass die manumissio vindicta als die älteste Form feierlicher Freilassung angesehen wurde, so folgerte er, Vindicius sei überhaupt der erste Freigelassene gewesen, der das Bürgerrecht erhalten habe, und liess nun alle Libertinen erst durch Appius das Stimmrecht erlangen. Aber daraus, dass Vindicius zuerst genannt wird als vindicta liberatus, folgt nicht, dass er wirklich der erste so Manumittirte war. Was die Ableitung des Wortes vindicta von Vindicius angeht, so zweifelt sie selbst Livius an; es scheint gewiss, dass die festuca, das Symbol der Lanze, den Namen vindicta von der Form des Vindicationsprocesses erhielt, mittelst der die Freilassung vollzogen wurde [111]). Wahrscheinlich also, dass jener Vindicius seinen Namen umgekehrt von der vindicta erhielt, weil er als der erste publice so manumittirt wurde. Nehmen wir an, dass die Quellen, die Plutarch in Folge seines falschen Schlusses auf übele Weise verbesserte, nicht sagten, Appius habe zuerst allen Libertinen das Stimmrecht gegeben, sondern er habe ihnen allen zuerst gewährt, was Vindicius als besondere Begünstigung gewährt worden sei, so stimmten sie genau mit dem überein, was wir aus Livius und Diodor geschlossen haben.

111) Gaj. IV. 16. cf. Becker II. 1. 70, mit dem wir hierin genau übereinstimmen.

Ausser den angeführten drei Stellen sind noch zu beachten Valer. Max. II. 2, 9 und Aurel. Vict. 32 und 34. Valerius Maximus berichtet nach Livius, stimmt mit diesem in den wichtigsten Ausdrücken und kann nichts beweisen, was jener nicht beweist. Aurelius Victor spricht für unsere Ansicht. Cap 34, in dem er von Appius handelt, stellt er an die Spitze die Worte: Ap. Claudius Caecus in censura libertinos quoque in senatum legit, ohne der Aenderungen des Appius mit den Tribus und Klassen mit einem Worte zu erwähnen. In Hinsicht der Parteistellung des Appius erwähnt er nur, dass Appius die Plebejer habe vom Consulate ausschliessen wollen. So wenig Gewicht ein Schriftsteller wie Aurelius Victor hat, so ergiebt sich immer hieraus, dass er den Appius als Aristokraten, keineswegs als Volksfreund nahm. Hätte er gelesen, dass des Appius Neuerungen in Betreff der Tribus und Klassen weiter gingen, als unsere Ansicht ist, so erklärt sich nicht, dass er davon keine Notiz nahm. Las er dagegen die Bestätigung unserer Ansicht, so konnte es ihm unwichtiger erscheinen, dass Appius die Libertinen in die ländlichen Tribus und Klassen, als dass er sie in den Senat aufnahm. Dass ihm die Neuerungen des Appius aber nicht unbekannt waren, zeigt Cap. 32, wo er von Fabius berichtet: censor libertinos tribubus amovit. Er dachte sich also die Neuerungen des Appius auf die Libertinen beschränkt. Aber allerdings Aurelius Victor hat wenig Gewicht; er ist überall ungenau. Cap. 34 sagt er libertinos statt libertinorum filios und Cap. 32 tribubus statt tribubus rusticis, an welcher Stelle ausserdem libertini im späteren Sinne zu nehmen ist.

Haben wir nun so gezeigt, dass unsere Ansicht, des Appius Neuerungen haben sich auf die Gleichstellung der Libertinen mit den ingenuis beschränkt, sich ohne grosse Schwierigkeit mit den Quellen vereinigen lasse, so ungenügend die Angaben der letzteren auch sind, so haben wir nun die gegnerischen Ansichten an demselben Massstabe zu messen. Die am weitesten verbreitete Ansicht, welche der unsrigen gegenübersteht, ist, Appius habe nicht nur die grundbesitzenden Libertinen, sondern alle Libertinen und ausserdem die Masse der nichtansässigen Freigeborenen, d. h. also alle, welche nach unserer Ansicht bisher auf die städtischen Tribus beschränkt gewesen waren, zu den ländlichen Tribus zugelassen, er habe

somit die Ansässigkeit als Erforderniss zur Aufnahme in die letzteren aufgehoben [112]). Est ist diese Ansicht nach unserer obigen Ausführung die einzige, die man mit einigem Scheine neben der unsrigen aufstellen kann. Die Verfechter dieser Ansicht können sich nur auf Liv. IX. 46 und Diodor XX. 36 berufen. Wenn nun zunächst diese beiden Schriftsteller der Ansässigkeit keine Erwähnung thun, so kann man freilich daraus den Schluss ziehen, Appius habe dieselbe bei der Aufnahme in die ländlichen Tribus nicht als Erforderniss betrachtet, aber dass dieser Schluss ein schiefer ist, liegt auf der Hand, denn es ist gewiss natürlicher, dass sie die Ansässigkeit unerwähnt lassen, weil es beim Alten blieb. Livius könnte man seine Ausdrucksweise schwerlich verzeihen. Ueber forensis factio, forensis turba, humiles, humillimi ist oben gesprochen worden. Aus diesen Worten die Aufhebung des Princips der Ansässigkeit folgern ohne andere triftige Gründe, hiesse sehr obenhin urtheilen. Livius stellt sodann der forensis factio den integer populus, fautor et cultor bonorum, entgegen. Allein aus dieser Entgegensetzung lässt sich, mag immerhin zugestanden werden, dass Livius bei den Worten integer populus etc. neben der Nobilität vorzugsweise die rustica plebs im Auge hatte, gleichfalls kein Beweis für die Aufhebung des Princips der Ansässigkeit ableiten. Wir verweisen in Betreff dieses Punktes auf die spätere Auseinandersetzung, da wir bei der Wahl des Flavius zum curulischen Aedil die Stellung der Parteien zu derselben genauer erörtern müssen, und führen hier, um Wiederholungen, soviel an uns liegt, zu vermeiden, vorläufig nur an, dass nach Plinius hist. nat. XXXIII. 1. 6 gerade die Plebs die Wahl des Flavius bewirkte, und dass es unmöglich ist, dass Flavius alle Ansässigen gegen sich hatte. Hier scheint es wichtiger darauf hinzuweisen, dass Livius klar und deutlich die Wahl des Flavius, nicht aber die Einrichtungen des Appius als Ursache des Zwiespalts im Volke hinstellt, und dass die retrograde Bewegung nach seiner Darstellung nicht von den Ansässigen überhaupt, sondern vom Adel ausgeht. Und wie sollte man sich hiernach erklären, dass die ansässige Plebs sich acht

112) Ausser Andern Mommsen, röm. Gesch. I. 280-281; röm. Trib. 153 folg.; Lange, röm. Alterth. I. 381.

Jahre lang, so lange die Einrichtungen des Appius bestanden, ruhig die Aufhebung der Vorrechte der Ansässigkeit und die Beherrschung durch die Hefe des Volkes in den Tributcomitien — und diese Beherrschung wäre doch unausbleiblich gewesen — gefallen liess, über die Wahl des Flavius aber, eines doch gewiss nicht unbedeutenden Mannes, der sich noch dazu um sie verdient machte, in solchen Aufruhr gerieth, dass der Staat zu zerfallen drohte? Schon Niebuhr fühlte diese Ungereimtheit und wollte daher die Worte des Livius so umstellen, dass der Satz »ex eo tempore etc.« sich unmittelbar an die Worte »forum et campum corrupit« anschlösse. Allein dies scheinen die Handschriften nicht zu erlauben. Auch die Stelle Diodor's scheint nur auf den ersten Blick für die Aufhebung der Vorrechte der Ansässigkeit zu sprechen. Bei genauerer Betrachtung ergeben sich Bedenken, die selbst der nicht wird wegleugnen können, der unsere Erklärung für gezwungen hält. Wenn Diodor sagt: *Κλαύδιος — πολλὰ τῶν πατρῴων νομίμων ἐνίκησε*, so sind diese Worte hinreichend gerechtfertigt dadurch, dass Appius die Libertinen den ingenuis gleichstellte, von Anderem, was Diodor anführt, abgesehen. Die oben angeführte Hauptstelle kann zwar so erklärt werden, dass sie besagt, es habe jeder Vollbürger ohne alle Voraussetzung das Recht erhalten, sich in eine ländliche Tribus einschreiben zu lassen. Allein dann hätte Diodor doch nicht sagen sollen »ἐν ὁποίᾳ φυλῇ (= qualis, qualiscunque)«, sondern »ἐν ᾗ oder ᾗτινι (= qui, quicunque)«, wenn er nämlich keine Voraussetzung gelten liess; denn in diesem Falle hätte sich jeder Vollbürger nicht nur in eine ländliche oder städtische, sondern in jede beliebige Tribus einschreiben lassen können. Man vergleiche hierzu Plut. Popl. 7, wo es, wie oben bereits angeführt worden ist, heisst: (*τὸν Οὐινδίκιον*) *φέρειν ψῆφον ᾗ βούλοιτο φρατρίᾳ προσνεμηθέντα*. Vindicius erhielt das Recht zum Eintritt in jede ländliche Tribus. Er war noch nicht ansässig, und es hing natürlich von ihm ab, in welcher Tribus er sich mit dem erhaltenen Geschenke ankaufen wollte. Aus *ἐν ὁποίᾳ* scheint sich also eher die Voraussetzung der Ansässigkeit zu ergeben. Und wie will derjenige, welcher die Voraussetzung der Ansässigkeit für die Aufnahme in die ländlichen Tribus leugnet, die sicher auf die Klassen weisenden Worte: *ὅποι προαιροῖντο*

τιμήσασθαι erklären? Müssen sie ihm nicht sagen: Appius gab jedem Bürger das Recht, sich in die Klasse schätzen zu lassen, in welche er zu kommen wünschte, natürlich auch ohne jede Voraussetzung, d. h. ohne Nachweis des betreffenden Census? Man sollte glauben, dies forderte die Consequenz. Aber ich halte Niemanden für so thöricht anzunehmen, Appius habe auch den Census aufgehoben. Dann bleibt aber eben nichts übrig, als die Worte: ὅποι προαιροῖντο τιμήσασθαι ebenfalls auf die Tribus zu beziehen. In diesem Falle wären aber die folgenden Worte zu ihnen nur die Erklärung, und man erwartet nicht eine Verbindung mit καὶ, sondern τοῦτ' ἔστιν. Auch wird man nicht in eine Tribus, sondern in eine Klasse geschätzt. Die Censussummen grenzen nicht die Tribus, sondern die Klassen ab. Ὅποι im Sinne „wo" zu nehmen, ist ungrammatisch; wo es diese Bedeutung zu haben scheint, liegt, wenn auch versteckter, die Richtung angedeutet. Auch könnten die Worte dann nur heissen: das Recht, sich in der Tribus schätzen zu lassen, in der sie vorziehen würden, geschätzt zu werden. Die Schätzung aber fand nach den alten Tribuslisten statt, die neuen wurden erst nach der Schätzung aufgestellt [113]).

Wenn aber nun so die zwei Stellen, auf die sich diejenigen, welche den Appius die Vorrechte der Ansässigkeit aufheben lassen, allein berufen können und berufen, wenig oder nichts für diese Ansicht beweisen, so fallen die folgenden Erwägungen so schwer ins Gewicht, dass dieselbe jeder zurückweisen muss, der diesen nicht absichtlich sein Ohr verschliesst. Die Aufhebung der Vorrechte der Ansässigkeit wäre offenbar eine Massregel gewesen, die den Staat in seinen Grundfesten hätte erschüttern müssen, von der sich schwer glauben lässt, dass sich ein Claudier ohne die zwingendsten Gründe dazu entschlossen habe. Die einzige Wahrscheinlichkeit läge in dem Motive, dass Appius geglaubt habe, sich durch sie zum Tyrannen aufwerfen zu können. Allein, wie Niebuhr mit Recht betont, ist ein Streben nach Tyrannenherrschaft in jener Zeit von einem Manne von Geist unmöglich zu glauben. Lässt sich aber zu des Appius Einrichtungen kein anderes Motiv auffinden als der

113) Man vergleiche Cic. de legg. III. 3, 7: Censores — censento — populique partes in tribus distribuento.

Wunsch, die Plebejer von den obersten Magistraturen auszuschliessen, so ist gewiss nicht anzunehmen, er habe unter zwei Mitteln dasjenige gewählt, welches, wenn es ihm auch zu augenblicklichen Erfolgen verhelfen konnte, in nicht allzu langer Zeit den Staat unfehlbar in die Bahnen einer zügellosen Demokratie hindrängen musste. Eine Aristokratie wird sich immer auf den Grundbesitz stützen und ihn bevorrechten. Wird das Vorrecht des Grundbesitzes aufgehoben, so folgt die Herrschaft des Kapitals, die stets zur Demokratie führt. Ein anderer Grund, der gegen die Annahme unserer Gegner spricht, ist, dass die völlige Umschreibung der Tribus praktische Uebelstände nothwendig nach sich gezogen hätte. Die Verbände hätten den localen Charakter vollständig verloren. Und warum hätte sich die Umschreibung nicht bei jedem Census wiederholen sollen, wenn es in dem Belieben der Bürger gestanden, sich die Tribus zu wählen? Und trotzdem sollte uns keine bestimmte Nachricht über die Aufhebung der Vorrechte der Ansässigkeit geworden sein? Auch lässt sich kaum glauben, dass die Aufhebung des neuen Zustandes, nachdem er acht Jahre lang bestanden hatte, ohne nachhaltige heftige innere Kämpfe bewerkstelligt wurde, von denen wir doch nichts lesen. Von einer Vermittlung der Gegensätze, wie sie dem Fabius zugeschrieben wird, könnten wir uns keinen Begriff machen. Während sonst die Entwicklung der römischen Verfassung eine stetige ist, und einmal angeregte Fragen immer aufs Neue auftauchen, bis sie ihre Lösung gefunden; finden wir von einer Erneuerung des Versuchs, die Vorrechte der Ansässigkeit aufzuheben, lange Zeit später keine Spur. Wohl aber treten in der Folge Versuche der Libertinen ans Licht, sich den ingenuis durch Einschleichen in die ländlichen Tribus wieder gleichzustellen, und haben wir bestimmte Nachrichten, dass einzelne Kategorien der Freigelassenen die durch Fabius verlorenen Rechte zurückerlangten. Es lässt sich die Libertinenfrage bis in die Zeiten der untergehenden Republik, ja der Kaiser verfolgen. Noch schwerer aber als alles dies, wiegt, dass weder Appius durch seine censorischen Massnahmen eine solche Macht erlangte, wie er bedurfte, um die Ausschliessung der Plebejer vom Consulate in die Hand zu nehmen, sondern sich ferner Mühe gab, die ärmeren Plebejer und auch die rustica plebs von ihrer

Nobilität abzuziehen, noch auch nur feststeht, dass die Hefe des Volkes wirklich eine Herrschaft in den Tributcomitien ausgeübt habe, die ihr nicht fehlen konnte, wenn sie Aufnahme in alle Tribus gefunden hätte. Die zwei einzigen Plebiscite, die aus der Zeit des Bestehens der appischen Neuerungen von Livius überliefert werden unter dem Jahre 443 [114]), sprechen nicht für eine durchgreifende Aenderung. Das eine, ans Volk gebracht durch die Tribunen L. Atilius und C. Marcius: ut tribuni militum, seni deni in quatuor legiones a populo crearentur, erweiterte das Liv. VII. 5 erwähnte Plebiscit und beschränkte somit in etwas die Gewalt der Consuln und Dictatoren. Das zweite, promulgirt vom Tribunen M. Decius, lautete: ut duumviros navales classis ornandae reficiendaeque causa populus juberet. Man mag nicht etwa einwenden, dass doch die Wahl des Flavius in den Tributcomitien durchgesetzt worden sei, sie geschah erst nach acht Jahren, und wir werden unten sehen, dass, wie schon angedeutet, zur Wahl des Flavius sicher ein Theil der rustica plebs mitgewirkt hat, der inzwischen durch Appius für seinen Günstling gewonnen war. Auch ist diese Wahl überhaupt kein Zeichen von der Herrschaft des Pöbels, sondern kann nur beweisen, dass die Libertinen in eine Stellung gekommen waren, die ihnen ermöglichte, vorher nie gewagte Ansprüche zu erheben. Der Pöbel würde nicht acht Jahre die Macht der Plebiscite ruhen gelassen haben, um schliesslich diese Wahl durchzusetzen, ihm hätten andere Dinge am Herzen gelegen. Des Appius College war ein schwacher Charakter, aber da er unstreitig ein Glied der Coalitionspartei war, hätte er unmöglich die Aufhebung der Vorrechte der Ansässigkeit zulassen können. Dagegen liess sich die Gleichstellung der Libertinen mit den ingenuis in jenen Zeiten eher als eine zweckmässige Massregel betrachten, da der Krieg ohne Frage schwer auf dem Volke lastete, und man die Libertinen nur in die Legionen schien aufnehmen zu können, wenn man sie in die Klassen zuliess. Auch erreichte man damit zugleich, dass man die begüterten Libertinen zum Ackerbau heranzog, und von der Masse der ärmeren trennte, die, der Führer beraubt, dem Staate minder gefährlich war. Wegen der Zweck-

114) Liv. IX. 30.

mässigkeit dieser Massregel erregt es denn auch keine Verwunderung, dass die Censoren des Jahres 447, sicher Anhänger der Coalitionspartei, und keine schwache Charaktere wie Plautius, obgleich sie sonst, wie überliefert wird, streng verfuhren, die Einrichtungen des Appius bestehen liessen. Es folgt hieraus nothwendig, dass diese sich bis dahin nicht als staatsgefährlich erwiesen hatten. Wie aber sollte man sich erklären, dass diese Censoren die Ansässigkeit nicht wieder in ihre Vorrechte eingesetzt! Wie die Lage der Dinge war, scheint es, dass keine Partei im Staate viel gegen eine Gleichstellung der Libertinen einzuwenden hatte. Nur das jus honorum und den Eintritt in den Senat konnte und wollte wenigstens der Adel ihnen nicht zugestehen. Daher die Umstossung der senatus lectio des Appius, und daher Eintritt der Reaction und Ausgehen derselben vom Adel, dessen Ansehen in dem ausbrechenden Zwiespalt einen Theil der rustica plebs zu ihm hinüberziehen mochte, als die Libertinen das jus honorum faktisch in Anspruch nahmen und die Wahl des Cn. Flavius durchsetzten.

Die Vermuthung Lange's [115]), Appius habe, wenn nicht schon Camillus, die Censussätze zuerst in Geldsummen ausgedrückt, um das nicht in Grundstücken bestehende Vermögen zu besteuern, kann ich auf sich beruhen lassen, da er selbst nicht den Schluss zieht, dass Appius ausser dem Grundbesitze in gleicher Weise das übrige Vermögen bei der Aufnahme in die Klassen berücksichtigt habe. Hätte Appius die Vorrechte der Grundsässigkeit in Hinsicht auf die ländlichen Tribus aufgehoben, so läge allerdings der Schluss nahe. In den Quellen vermag ich für Lange's Vermuthung keine Spur von Begründung aufzufinden, und es wäre Thorheit widerlegen zu wollen, was Appius gethan haben könnte.

§. 9.

Via et aqua Appia.

Mag man die Zahl der durch Appius in die ländlichen Tribus aufgenommenen Libertinen auch nicht unterschätzen, so gross ist sie gewiss nicht gewesen, dass sie für sich allein im Stande gewesen wären, eine Herrschaft in den Tributcomitien auszuüben. Auch

115) Röm. Alterth. I. 363.

durfte Appius die Libertinen höchstens als zeitweilige Bundesgenossen betrachten im Kampfe gegen die Nobilität der Plebs; nur so lange diese die Gleichstellung der Libertinen in Beziehung auf alle Rechte nicht gelten lassen wollte, hatten die Libertinen den Schutz der appischen Partei nöthig, und konnten sie desshalb geneigt sein, diese ihrerseits zu unterstützen; sobald aber die Gleichstellung fest begründet war, mussten die Libertinen selbst so gut nach den höheren Magistraturen streben wie die Plebejer. Erkannte dies Appius, so musste er sich nach einer mehr dauernden Stütze des Einflusses der Patricier in den Tributcomitien umsehen. Hier galt es, die niedere Plebs, die nicht begierig war, in Magistraturen zu glänzen, abzuziehen von der vornehmen Klasse ihres Standes. Und es musste dieses sehr möglich erscheinen, da schon der Kampf um die licinischen Gesetze deutlich bewiesen hatte, dass der gemeine Mann ganz andere Dinge erstrebte als die Würde des Consulats. Konnten aber die vornehmen Plebejer vor Annahme der licinischen Gesetze dem gemeinen Manne mit der Hoffnung schmeicheln, unter ihrer Regierung werde seinen Interessen in ganz anderer Weise Rechnung getragen werden, als dies unter dem alleinigen Regimente der Patricier geschehen sei, wie hatten sie jene Hoffnung erfüllt! Die Regierungsweise war nach Annahme der licinischen Gesetze dieselbe geblieben; die plebejische Aristokratie wirthschaftete nach denselben Principien, wie die der Patricier, der gemeine Mann war um nichts besser daran als früher. War da nicht zu erwarten, dass er demjenigen zufallen würde, der, mochte er nun Patricier oder Plebejer sein, ihm versprach, seinen Beschwerden Abhülfe zu verschaffen und Hand ans Werk legte? Und eine verständige Sorge für das materielle Wohl des Volkes ist wohl verträglich mit der Herrschaft des Adels. Wer kann sagen, wie lange die Patricier im alleinigen Besitze der Regierung geblieben wären, hätten sie ihre Macht nicht nur zu ihrem Privatvortheil ausgebeutet und das Volk nicht in materieller Knechtung gehalten! Appius erkannte dieses, und mochte daran auch mehr sein Verstand und seine politische Einsicht als sein Gefühl betheiligt sein, wir werden ihm dieses hoch anrechnen müssen. Er erkannte, dass sich die Herrschaft der Patricier, wenn auch beschränkter als früher, nur wieder aufrichten lasse, falls dieselben gesonnen seien, nicht als Bedrücker,

sondern als Beförderer wenigstens des leiblichen Wohles des Volkes zu regieren. Diese Einsicht erhebt unsern Appius hoch über seine Sippen. Aus dieser Einsicht ging jene berühmte Strasse hervor, die seinen Namen noch heute führt, und deren Reste wir noch heute bewundern, und jene erste römische Wasserleitung: beides grossartige Werke, die fühlbaren Bedürfnissen in würdiger Weise Abhülfe schafften. In Folge dieser Einsicht that Appius, wie Diodor sagt, dem Volke das Erwünschte, ohne sich viel um den Senat zu kümmern.

Neue Verhältnisse bereiteten sich vor; Italien lag schon halb zu Füssen Roms; der Stadtadel musste ein Reichsadel werden. Jene Werke, die Appius zu seinem ewigen Ruhme schuf, sollten zugleich die neue Reichshauptstadt zieren. Aber der Senat hatte noch geraume Zeit später nicht verlernt, der Stadtrath von Rom zu sein; er vermochte sich noch nicht hineinzufinden, die leitende Behörde einer Grossmacht zu sein; der Adel verstand es noch nicht, kleinliche Interessen mit grossartigeren Anschauungen zu vertauschen. Und weil das Patriciat dieses nicht verstand, hatte es sich überlebt, und der Versuch unseres Appius, seine Herrschaft aufs Neue zu begründen, musste ein vergeblicher sein.

Ausführlicheres über des Appius vorerwähnte Bauten hier geben zu wollen, liegt unserer Arbeit fern; kommt es uns doch weniger auf sie selbst an, als auf den Gedanken, der sie entstehen liess. Wir begnügen uns daher mit wenigen kurzen Notizen.

Von der via Appia sagt Diodor XX. 36, Appius habe sie von Rom nach Capua [116]) in einer Ausdehnung von mehr als 1000 Stadien, über 25 deutsche Meilen, mit harten Steinen bedeckt, die Hügel und Höhen durchschneidend, die Schluchten und tiefen Gründe durch Substruktionen erhöhend. Er habe zu dem Werke die gesammten öffentlichen Einkünfte verwendet. — Trotzdem dass die eigentliche Pflasterung der Strasse erst später ausgeführt wurde [117]),

116) Aurel. Vict. 34 giebt irrig an bis Brundusium. Ungenau ist auch die Zeitbestimmung bei Procop. bell. Goth. I. 14, der die Anlage 900 Jahre vor 537 p. Chr., also 391 u. c. statt 442 setzt. Ausser den angeführten Stellen vergleiche man über die via: Frontin. de aquaeduct. 5, Liv. epit. IX und IX. 29, Cic. pro Mil. VII. 17 etc. — 117) Liv. X. 23:

hält Niebuhr [118]) es fast für unmöglich, dass die Strasse in 4—5 Jahren 120 Millien weit habe entworfen und gebaut werden können. Das Wesentlichste der Arbeit ist jedoch sicher dem Appius zuzuschreiben, von dem die Strasse daher mit Recht den Namen erhielt. Peter [119]) lässt das Verdienst des Appius, da die Strasse schon vorhanden gewesen sei, nur darin bestehen, dass er ihr hier und da eine günstigere Richtung gegeben und sie gepflastert habe [120]). Er schlägt des Appius Verdienst zu gering an. Eine Strasse war schon vorhanden, aber keine Kunststrasse.

Durch die pomptinischen Sümpfe führte die Strasse erst Trajan. Appius leitete durch diese nur einen Kanal, der die beiden Theile der eigentlichen Strasse verband. Der Kanal hatte sowohl die Bestimmung das Land vom Wasser zu befreien, als die Fortschaffung der Kriegsbedürfnisse aus Latium nach Terracina zu erleichtern, da Rom in jener Zeit keineswegs die See beherrschte. Als Militärstrasse diente von Velitrae bis Terracina die Setinische Strasse. Fortgeführt bis Venusia wurde die via Appia nach Mommsen [121]) anno 463 bei Gelegenheit der Gründung dieser Kolonie. Die via Appia galt mit Recht als die Königin der Strassen. Für älter hält Niebuhr die via Latina und Salaria, da diese nicht wie die spätern Strassen nach den Gründern benannt seien. Die Einweihung geschah wohl nach Vollendung des Grundbaues. Das Motiv des Baues spricht Diodor in den Worten aus: *εἰς κοινὴν εὐχρηστίαν φιλοτιμηθείς.*

Ueber die aqua berichtet vernehmlich Frontin l. l.: die erste Wasserleitung führte im 31. Jahre nach Beginn der Samniterkriege der Censor Appius Claudius aus, und half so einem längstgefühlten Bedürfnisse ab; denn 441 Jahre hatte man sich mit Brunnen und Quellen und dem Wasser des Tiber behelfen müssen. Den Ruhm, die Quellen dieser Wasserleitung aufgefunden zu haben, hatte des Appius College Plautius, der davon den Beinamen Venox erhielt.

---

censores semitam saxo quadrato (nach Niebuhr von Peperin) a Capena porta ad Martis stravernnt; das ist die erste Millie, anno 458. Liv. X. 47.; via a Martis silice ad Bovillas perstrata est (nach Niebuhr mit Lava), anno 460 von den curulischen Aedilen. — 118) III. 350. — 119) Röm. Gesch. I. 314. — 120) Vielleicht mit Berufung auf Liv. VII. 39. ad lapidem octavum viae, quae nunc Appia est. — 121) Röm. Gesch. I. 354.

Da aber Plautius vor der Vollendung der Wasserleitung abdicirte, und so Appius, der dieses nicht that, sie allein zu Ende führte, erschien sie als des Appius Werk und erhielt den Namen aqua Appia [122]).

Nach Diodor verwendete Appius ohne Anweisung des Senats auf den Bau einen grossen Theil der öffentlichen Einkünfte; da er dem Volke durch den Bau einen grossen Dienst leistete, ohne Gefahr [123]). Die aqua begann in agro Lucullano links von der via Praenestina zwischen dem 7. und 8. Meilensteine und reichte bis zu den Salinen an der porta Trigemina. Ihre Länge betrug 11190 passus und zwar 11130 passus unter der Erde, damit bei einer Belagerung das Wasser nicht abgeschnitten werden könne, und 60 passus zunächst der porta Capena auf Bogen (substructione et arcuatione) über der Erde. Durch die Bogen wurden wahrscheinlich die sogenannten XII portae gebildet. Die Vertheilung der aqua Appia begann sub Publicii clivo bei der porta Trigemina. Dem Spiegel nach war die aqua Appia unter den 9 Wasserleitungen, die es zu den Zeiten des Kaisers Claudius gab, die zweitniedrigste. Sie konnte daher nur den niedrigsten Stadttheilen Wasser zuführen, als dem Circus, velabrum, vicus Tuscus und der Subura, und kam somit namentlich dem ärmeren Volke zu Gute. Die Wassermenge der Leitung war nicht sehr reichlich [124]).

Um die Strasse und die Wasserleitung soweit beendigen zu können, dass sie als seine Werke anzusehen seien, führte Appius unter mancherlei Vorwänden gegen das Gesetz die Censur fort [125]).

§. 10.

Nebensächliches aus der Censur des Appius.

Was den ätiologischen Mythus [126]) betrifft, von dem Liv. IX. 29 berichtet, so ist derselbe für uns von sehr untergeordneter

---

122) Nicht Claudia, wie Eutrop. II. 4 sie nennt. Die aqua Claudia wurde erst vom Kaiser Claudius ausgeführt. Des Aurel. Vict. 34 Angabe: Appius aquam Anienem in urbem induxit, ist ein Schreibfehler, herbeigeführt durch die Erwähnung dieser Wasserleitung im vorhergehenden Kapitel. — 123) Darüber, dass der Senat die Gelder anzuweisen hatte, vergleiche man Polyb. VI. 13, Liv. XL. 46, XLIV. 16. — 124) cf. Niebuhr III. 359 folg. Becker I. 702. — 125) Frontin. l. l.: multis tergiversationibus. Liv. IX. 29. — 126) So Schwegler, röm. Gesch. I. 69.

Bedeutung. Es scheint, dass die sibyllinischen Bücher oder das delphische Orakel geboten hatte, von Staatswegen den Hercules graeco ritu zu verehren [127]). Da nun die Potitii in Verbindung mit den Pinarii von Alters her einen solchen Cult übten [128]), so bestimmte sie Appius in seiner Censur, gegen eine Geldsumme servi publici in ihren heiligen Cultgebräuchen zu unterrichten und ihren Antheil an dem heiligen und wichtigen Opfer ganz aus den Händen zu geben und dem Staate zu überlassen [129]). Seitdem versah der praetor urbanus mit Hülfe von Staatssklaven den Dienst [130]). Nicht lange nachher starb das Geschlecht der Potitii wohl in Folge der 15—20 Jahre später herrschenden Pest aus [131]). Weil sich nun die Potitii in den Augen der Frommen dadurch versündigt hatten, dass sie für Geld ihren heiligen Cult gelehrt und dem Staate überlassen hatten, so fasste man ihr Aussterben als Strafe für ihre Versündigung auf [132]). Aber auch Appius hatte sich dadurch versündigt, dass er die Potitii verführt hatte. So erschien den Frommen seine spätere Erblindung gleichfalls als Strafe der Götter. Natürlich war es nun, dass die sich bildende Legende das Aussterben der Potitii und die Erblindung des Appius, um sie deutlich als Strafe der Götter erscheinen zu lassen, dem Zeitpunkte nach der Cultveränderung nahe rückte. Die Legende zeigt sich deutlich in den Zahlenangaben. Während Livius [133]) von 12 Familien mit 30 puberes berichtet, giebt Festus [134]) 12 Glieder einer Familie an, die innerhalb 30 Tagen gestorben seien. Der Verfasser de orig. gent. Rom. 8 erwähnt die Zahl der Personen nicht, lässt aber mit Festus das Geschlecht in 30 Tagen

127) So gebot die Pythia einige Zeit später, dem tapfersten und weisesten Griechen Statuen zu errichten. Auch bemerkt Niebuhr, dass zur Zeit des Appius dem Hercules eine kolossale Statue aufgestellt worden sei. — 128) Die Entstehung des familiare sacerdotium wird erzählt Liv. I. 7 und Dionys. I. 40. — 129) Preller, röm. Myth. 651. Die Geldsumme giebt Festus pag. 237 auf quinquaginta milia aeris gravis an. Des Geldes erwähnt auch der Verfasser de orig. gent. Rom. 8, sowie Macrob. Saturn. III. 6 und Aurel. Vict. 34. — 130) Varro de l. l. VI. 54. Macrob. Saturn. III. 12, 2 — 131) So Niebuhr III. 362 folg. Liv. IX. 34. — 132) Eine Herabwürdigung des Cults sah man auch in der Ueberlassung desselben an Sclaven, Val. Max. I. 1, 17. — 133) Ebenso Val. Max. I. 1, 17. — 134) p. 237: Potitium (Lindemann II. 207).

aussterben. Der Ausdruck bei Lewis[134a]), „Appius gestattete den Potitiern, die Verrichtung der in ihrem Geschlechte erblichen dem Hercules darzubringenden Opfer öffentlichen Sklaven zu übertragen“, will mir nicht passend erscheinen. Ebenso kann ich der Meinung Marquardt's[135]) darin nicht beistimmen, dass das sacrificium von vornherein ein publicum gewesen sei. Wenigstens erscheint die Argumentation, es habe sonst nicht 444 an servi publici übergeben werden können, nicht stichhaltig. Für unsern Zweck ist, wie gesagt, die Legende von geringem Werth. Dass Appius bei der Sache keine persönlichen oder Parteiinteressen verfolgte, ist klar. — Wir fügen hier einige Worte über des Appius spätere Blindheit an. Dass er später wirklich blind war, ist nicht zu bezweifeln; es beweist dies schon sein Beiname Caecus, den er erst später erhielt, zur Genüge[136]). Die Erzählung Diodor's[137]), nach Niederlegung der Censur habe sich Appius, den Zorn des Senats fürchtend, blind gestellt und sich einige Zeit zu Hause gehalten, ist so ungereimt, dass sie keine Widerlegung verdient[138]). Da nun aber Blindheit zur Führung einer Magistratur untauglich machte, und Appius noch 458 consul, 459 praetor und vielleicht 462 dictator war, so kann sie nicht vor 459 oder 462, also erst im Alter eingetreten sein. Nach Cicero Tusc. V. 38, 112 sollte man freilich glauben, dieser sei der Meinung, Appius habe als Blinder Magistraturen bekleidet, aber die Stelle ist rhetorisch gefärbt[139]). Schon erwähnt ist, dass die Legende die Erblindung natürlich möglichst rasch auf die Handlung folgen liess, welche nach ihr die Ursache derselben war; es beweist dies aber gewiss nichts für einen früheren Eintritt derselben, als eben angegeben wurde. Liv. IX. 29 sagt, post aliquot annos — nach 444 — sei Appius erblindet. Welchen Umfang aber sein aliquot zuweilen hat, kann man aus VII. 2 ersehen[140]).

134a) Untersuch. über die Glaubwürdigkeit der altröm. Gesch. Uebers. v. Liebrecht. — 135) III. 146. — 136) Frontin. I. I. — 137) I. I. — 138) Drumann II. 170. — 139) Wenn Appius propter valetudinem oculorum, was übrigens Blindheit, nicht Augenschwäche heisst, von den Senatssitzungen sich zurückzog nach Liv. epit. XIII, so hat er gewiss nicht als Blinder Aemter bekleidet. — 140) Uebertrieben scheinen die Worte: infinitum numerum annorum orbatus luminibus exegit. Val. Max. VIII. 13, 5. Ausser den bereits angeführten Stellen vergleiche man noch: Aurel. Vict. 34, Cic. de senect. 6, 16, Plutarch. Pyrrh. 18, Appian.

Niebuhr wirft die Frage auf, ob Appius im Alter auch gelähmt gewesen sei. Daraus, dass sich der alte Mann in einer lectica [141]) in den Senat tragen liess, kann dies kaum geschlossen werden, zumal wenn man die Blindheit in Anschlag bringt. Doch deutet auf Altersschwäche Val. Maximus [142]).

Auch die Erzählung bei Liv. IX. 30 ist für unsere Aufgabe ohne Bedeutung. Das angegebene Recht: in aede Jovis vesci sollten die tibicines von Numa als dem Stifter der Zünfte erhalten haben [143]). Man vergleiche mit Livius: Aurel Vict. 34, Censorin. de d. n. 12, Ovid. fast. VI. 653—692, Val. Max. II. 5, 4. Lewis meint, die Erzählung entstamme wohl gleichzeitiger Aufzeichnung. Plutarch setze sie jedoch abweichend in die Zeit des Decemvirats, so dass sie die unsichere Färbung erhalte, die vielen religiösen Sagen der Römer eigen sei. Die Erzählung macht ganz den Eindruck eines Schwankes. Das Ereigniss ist übrigens selbst auf Münzen verewigt [144]).

§. 11.

Appius führt gegen das ämilische Gesetz die Censur fort.

Je weniger die Censoren durch Gesetze in ihrer Amtssphäre beschränkt waren, um so natürlicher war es, dass man die ursprünglich quinquennale Dauer des Amtes, sobald man sich von der Möglichkeit überzeugt hatte, soweit zu verkürzen strebte, als dies irgend zulässig schien. Aus diesem Streben war das oben erwähnte Gesetz des Aemilius Mamercinus hervorgegangen, welches die Dauer der Censur auf 18 Monate beschränkte [145]). Die eigent-

---

Samn. X. 2, Dionys XVI. 6. — 141) Val. Max. VIII. 13, 5, Aurel. Vict. 34, Plutarch. Pyrrh. 18, Cic. Phil. I. 5, 11. — 142) l. l.: fessus jam vivendo. — 143) Plutarch. Num. 17. — 144) Ursin. pag. 200, Vaill. Plaut. Nr. 5, Eckhel 5. pag. 276. — 145) Siehe oben Anmerk. 37. Mommsen, röm. Chronol. 91, ist der Meinung, die lex Aemilia sei das Gesetz, welches der Censur erst das Dasein gegeben, und die 18monatliche Amtsdauer sei die ursprüngliche gewesen. Allein damit kann man schwerlich übereinstimmen. Eine andere Frage ist freilich, ob man unter quinquennium ursprünglich nicht einen vierjährigen Zeitraum begriff. Was hierfür spricht, findet man bei Mommsen im Abschnitte über die lustra S. 158 folg. Seit dem Ende des 2. punischen Krieges folgen die Lustren in regelmässigen Zwischenräumen von 5 Jahren.

lichen censorischen Geschäfte mussten und konnten in dieser Frist beendigt werden. Waren die Bauten nicht vollendet, so wurde den Censoren auf ihr Ansuchen die censoria potestas, soviel nöthig war, ad sarta tecta exigenda et ad opera quae locassent probanda, ex senatus consulto auf Antrag eines Consuls oder Prätors prorogirt [146]). Dass dies üblich war, zeigen des Livius Worte: ex instituto [147]). Auf wie lange prorogirt wurde, musste sich nach den Umständen richten [148]). Im Uebrigen führten nach Abdication der Censoren die Consuln die laufenden Geschäfte [149]). Oder es traten die Aedilen ein, die vom Senate namentlich zur Approbation ermächtigt wurden, wenn die Censoren für sie nicht prorogirt worden waren [150]).

In Gemässheit der lex Aemilia abdicirte des Appius College Plautius nach abgehaltenem Lustrum; Appius selbst aber führte gegen das Gesetz die Censur fort. Forschen wir nach des Appius Motiven, so können wir nicht umhin, dem Frontin beizustimmen, Appius habe die von ihm begonnenen grossen Werke, die via und aqua, soweit zu Ende führen wollen, um sie dediciren zu können, damit ihm der Ruhm derselben ungeschmälert zufalle. Es scheint also, dass er fürchtete, wenn er die Prorogation nachsuche, werde der Senat ihm dieselbe verweigern, und diese Furcht war begründet, da den Senat die Coalitionspartei beherrschte, um deren Gunst Appius sich nicht beworben hatte. So ersann er denn allerlei Ausflüchte und leugnete in sophistischer Weise die Verbindlichkeit der lex, sich berufend auf die ihm ertheilte lex centuriata de censoria potestate und das Gesetz der XII Tafeln: id jus esse, quod postremo populus jussisset [151]).

Andere Motive als das angeführte hat Appius wohl nicht gehabt; es müsste denn sein, dass er die Wahl neuer Censoren so lange als möglich hinzuhalten suchte, um seine Neuerungen

146) Lange, röm. Alterth. I. 577. — 147) Liv. XLV. 15. — 148) Liv. XLV. 15 verlangen die Censoren 18 Monate. Der bei der Senatswahl übergangene Tribun legte aus Rache Intercession ein. — 149) Mommsen, röm. Gesch. I. 265. — 150) Becker II. 2, 312 und 316. Frontin. de aquaeduct. 96. — 151) Liv. IX. 34, cf. VI. 7.

einige Jahre zu sichern und praktisch zu zeigen, dass sie nicht staatsgefährlich seien [152]).

Die Fortführung der Censur war eine Ungesetzlichkeit, jedoch eine Ungesetzlichkeit von im Ganzen harmloser Art. Allein sie erinnerte an das Beispiel der Decemvirn. Die Coalitionspartei wollte sie nicht ungeahndet lassen. So übernahm denn der Tribun Sempronius, den Appius durch eine Anklage vor dem Volke zur Abdication zu zwingen [153]). Er klagte ihn in comitiis tributis an. Diese Klage, sagt Livius, war non popularis magis quam justa, nec in vulgus, quam optimo cuique gratior, d. h. die Coalitionspartei stand auf Seiten des Klägers, aber die Klage war nicht populär; denn der gemeine Mann hielt es mit Appius. Der Kläger befahl, nachdem er eine fulminante Rede gehalten, in der er alle Sünden der Appier ins Gedächtniss rief, den Angeklagten zu ergreifen und in Fesseln zu werfen. Allein da drei seiner Collegen ihr Veto einlegten, musste er abstehen, und Appius führte in angeborener Hartnäckigkeit summa invidia omnium ordinum die Censur fort [154]). Die Fasten und Aurel. Victor 34 lassen nun den Appius die Censur durch ein quinquennium bekleiden. Wie Livius bei gewissen Annalisten las [155]), hatte er noch nicht abdicirt, als er sich im Jahre 446 um das Consulat von 447 bewarb. Ich sehe keinen Grund, mit Drumann daran zu zweifeln, dass Appius in seiner Anmassung beharrte. Aber auch Niebuhr kann ich darin nicht beistimmen, dass Appius die Absicht gehegt habe, selbst 447, wenn er Consul geworden sei, die Censur nicht niederzulegen. Nach Ablauf des Quinquenniums noch im Amte zu bleiben, wäre geradezu revolutionär gewesen [156]). Und zu welchem Zwecke eine solche

152) Aehnlich Lewis II. 384. — 153) Liv. IX. 33 folg. Ueber Sempronius, cs. 450, pontifex 454, praetor 458, cf. Liv. IX. 33. 34. 45. X. 9. 21. — 154) Liv. IX. 34. Unter den ordines können wohl nur Senat und Ritter gemeint sein. Die 3 Tribunen, die den Appius in Schutz nahmen, weisen auf die Volksgunst, die dieser sich bereits erworben hatte. Was das Recht anlangt, einem nicht abdicirten unverantwortlichen Magistrat zu drohen, so haben es sich die Tribunen zuweilen selbst dann herausgenommen, wenn keine offenbare Gesetzwidrigkeit sie entschuldigte. Becker II. 2, 284. Anmerk. 721, 722. Schwegler, I 96. — 155) Liv. IX. 42 — 156) cf. auch das Gesetz

Handlungsweise? Um auch 447 die Wahl neuer Censoren zu hindern? Dies konnte Appius, wenn er wollte, da die Wahl der Censoren unter Leitung und Vorsitz der Consuln von 447 vor sich zu gehen hatte, ohne eine so schwere Verletzung der Gesetze, die sich durch Nichts rechtfertigen liess. Auch ist Appius der Wahl neuer Censoren nicht entgegengetreten. Wenngleich Appius die Zwecke erreicht hatte, wegen deren er die Censur fortgeführt, so war es nach seiner Erklärung, er halte sich durch die lex Aemilia nicht gebunden, nur consequent, die Censur freiwillig erst nach Ablauf eines vollen Quinquenniums niederzulegen; aber eine weitere Verletzung der Gesetze dem Appius in den Sinn zu legen, dazu fehlt es in den Quellen an jeder Begründung.

§. 12.

Das erste Consulat des Appius und die nächstfolgenden Jahre bis zur Wahl des Cn. Flavius.

Mit der Bewerbung des Appius um das Consulat von 447 schliesst die Geschichte seiner Censur ab. Wir haben oben gesagt und zu beweisen versucht, soweit dieses bei dem Mangel bestimmter Zeugnisse möglich ist, dass Appius durch seine Massregeln als Censor zwei Zwecke verfolgt habe, einerseits sich das Consulat zu sichern, andererseits die plebejische Nobilität von demselben auszuschliessen. Was hatte er nun erreicht? Für den letzteren Zweck hatte er zwar einen bedeutenden Einfluss in den Tributcomitien gewonnen sowohl durch die Aufnahme der Libertinen in die ländlichen Tribus als durch seine gemeinnützigen Bauten, durch welche er die Absicht an den Tag gelegt hatte, den Interessen des Volkes gerecht zu werden. Auch hatte er in den Centuriatcomitien auf den Beistand der in die Klassen aufgenommenen Libertinen zu rechnen. Aber der Kitt, welcher die Coalitionspartei zusammenhielt, hatte sich stärker erwiesen, als Appius gehofft hatte; ein einzelner Mann konnte den Versuch, die Plebejer vom Consulate

---

Liv. VII. 42, gegen welches allerdings noch im Jahre 501 L. Posthumius Megellus nach den Fasten zugleich Censor und Prätor war. Wenn jedoch das Dictatorenjahr 445 zu streichen ist, und man damals unter quinquennium schon einen Zeitraum von 5 Jahren begriff, so wäre dies erst im Jahre 447 abgelaufen.

auszuschliessen, nicht anstellen; so lange es dem Appius nicht gelungen war, wenigstens die grössere Zahl der Patricier für seinen Plan zu gewinnen, musste derselbe verschoben werden. Eine kleine Anzahl von Patriciern mochte immerhin sich um Appius geschaart haben. So bewarb er sich denn auf diese und die Gunst des gemeinen Mannes gestützt um das Consulat, um als Consul seinen Einfluss und seine Gunst zu mehren und dem Hauptzwecke, der Wiederaufrichtung der Herrschaft der Patricier, näher zu kommen. Trotzdem dass die Coalitionspartei die Wahl des Appius nicht unterstützt haben wird, erschien sie gesichert. Aber der Volkstribun L. Furius erklärte, die Wahlcomitien nicht eher zulassen zu wollen, bis Appius als Censor abdicirt habe. Da nun bei gesicherter Wahl die Fortführung der Censur bis zum vollen Ablauf des Quinquenniums für Appius nur eine Sache der Form sein konnte, legte er jetzo die Censur nieder. Hierauf fanden denn die Consularcomitien statt. Neben Appius wurde gewählt der Plebejer L. Volumnius [157]). Es scheint nicht, dass Appius als Consul seine Senatswahl aufrecht erhielt; wenigstens war sein Einfluss im Senate nicht einmal stark genug zu verhindern, dass dem Fabius Rullianus, Consul des vorhergehenden Jahres, das imperium prorogirt und der Krieg gegen die Samniten übertragen wurde, während des Appius College Volumnius den Krieg gegen die Sallentiner überwiesen erhielt [158]). Man wollte dem Appius, wie es scheint, kein Heer anvertrauen und gönnte ihm andererseits keinen Kriegsruhm. Namentlich durch seine senatus lectio hatte sich Appius das Uebelwollen der Majorität

157) Volumnius, der sich als Feldherr auszeichnete, wurde 458 mit Appius abermals consul und blieb proconsul im Jahre 459. Liv. IX. 42, X. 15. 18-21. 30-31. — 158) Die erste prorogatio imperii überhaupt war die des Publilius Philo 428. Liv. VIII. 23. 26. Die hier erwähnte des Fabius war die zweite. Liv. IX. 42. Die dritte fand im 2. Consulate des Appius 458 statt. Liv. X. 16. Die vierte war die des Volumnius im folgenden Jahre. Liv. X. 22. Wenn Mommsen, röm. Gesch. I. 291 sagt: Seit 447 geschah die prorogatio imperii durch blossen Senatsbeschluss, so ist dieses dahin zu berichtigen, dass sie oft, aber nicht immer so ertheilt wurde. Denn nicht nur bei der ersten, sondern auch bei der vierten und später werden Plebiscite erwähnt. Liv. XXVII. 22. Der Antrag auf prorogatio ging jedoch immer vom Senate aus. Becker II. 2, 449. Anmerk. 1131.

des Senats zugezogen. So blieb denn Appius in Rom, wie Livius sagt, ut urbanis artibus opes augeret, quando belli decus penes alios esset. Er fuhr fort, seine Popularität zu mehren, aber in welcher Weise wird nicht überliefert. Wir erfahren nichts davon, dass er versucht habe, die Wahl neuer Censoren zu hindern. Gewählt wurden Valerius und Bubulcus, letzterer jener Plebejer, der 443 die lectio des Appius umgestossen hatte. Erhebliches wird von diesen Censoren nicht berichtet. Des Appius Einrichtungen liessen sie, wie mehrfach erwähnt, unverändert bestehen; es folgt dies mit Nothwendigkeit aus Liv. IX. 46. Doch verfuhren sie nicht ohne Strenge [159]). Von Bubulcus erfahren wir sonst, dass er einen Tempel der Salus baute, den er als Consul im Kriege gegen die Samniten gelobt hatte. Beide Censoren führten auf Staatskosten Wege durch die Aecker. Hierzu mochte die Gunst verführen, die Appius beim Volke durch den Bau seiner via erlangt hatte. Was Appius im Grossen ausgeführt, thaten seine Nachfolger im Kleinen.

Aus den nächstfolgenden Jahren bis zum Jahre 450 haben wir nichts Einschlägliches zu berichten. Nach aussen waren die Römer glücklich; in Folge dessen kam es 450 zu einem Frieden mit den Samniten und ihren Verbündeten.

§. 13.

Die Wahl des Cn. Flavius und ihre Folgen.

Vergebens hatte Appius bisher gestrebt, die Coalition des grösseren Theiles der Patricier mit der Nobilität der Plebs zu trennen. Die einen seiner Standesgenossen mochten die Ausschliessung der Plebejer vom Consulat auf die Dauer für unmöglich halten, andere, die es mit dem Staate wohlmeinten, hatten die Ueberzeugung erlangt, dass eine solche Ausschliessung, wenn sie sich erreichen liesse, den Staat nur in stete Unruhe versetzen und ihm keineswegs zum Heile gereichen werde, wieder andere hatten sich, wenngleich ungern, bereits hineingefunden, das Consulat mit den Plebejern zu

159) Val. Max. II. 9, 2: L. Antonium senatu moverunt, quod, quam virginem in matrimonium duxerat, repudiasset, nullo amicorum in consilium adhibito. Die Wahl erwähnt Liv. IX. 43.

theilen, andere misstrauten dem Appius, dem Manne aus herrschsüchtigem Hause, wieder andere waren von ihm vielleicht durch beissende Reden gekränkt worden und seine persönlichen Feinde, nicht Jeder wollte sich ihm unterordnen, der Tross endlich dachte nur auf seinen Nutzen und hatte zu einer Auffassung des Adels in der Weise unseres Appius weder Sinn noch Verständniss. Mit einem Worte, der Kampf hatte sich bereits überlebt, und wäre Appius nicht trotz seiner sonstigen Einsicht durch den seiner Familie innewohnenden Adelstolz irregeleitet worden, er selbst hätte einsehen müssen, dass es vergebliche Mühe sei, die erlöschenden Funken wieder zur Flamme anblasen zu wollen. Da nun aber Appius, weil die Masse seiner Standesgenossen seine Sache nicht zu der ihrigen machte, gezwungen war, so lange von der Verwirklichung seines Planes abzustehen, bis sich dieselbe um ihn sammelte, so glaubten die Libertinen, nachdem man sie eine Reihe von Jahren ohne Anfechtung in ihrer neuen Stellung belassen hatte, nicht länger an sich halten zu müssen, die Consequenzen dieser neuen Stellung zu ziehen. Sie machten sich an das Werk, durch die Wahl eines Standesgenossen offen das jus honorum wenigstens soweit in Anspruch zu nehmen, wie es ihnen Appius in Gemässheit seines Planes zugestand. Der Mann ihres Standes, den die Libertinen zu Aemtern gelangen liessen, war Cn. Flavius. Sein Vater [160]) war libertinus, d. h. nach unserer Auffassung Sohn eines Freigelassenen [161]). Somit war Flavius humili fortuna ortus [162]), aber desshalb sicher nicht arm, da er das einträgliche Geschäft eines Notars betrieb. Er gehörte dem ordo scribarum an [163]). Nach

160) Cnejus nach Liv. IX. 46 und Cic. ad Attic. VI. 1, oder Annius, wie Plin. hist. nat. XXXIII. 1, 6 und Gell. VI. 9 nach Piso haben. — 161) S. oben S. 25. — 162) Liv. IX. 46. Ich nehme die Worte als Apposition zu patre libertino, da sie offenbar auf die Geburt gehen. Weil Livius die Worte so fasste, und humilis also durch patre libertino hinlänglich erklärt war, brauchte er an den folgenden Stellen des Kapitels, wo humilis vorkommt, nicht weiter hinzuzufügen, wen er unter den humiles verstehe, was sonst bei der Vieldeutigkeit des Ausdrucks nöthig gewesen wäre. Val. Max. IX. 3, 3 freilich giebt die Worte des Livius durch humillimae quondam sortis wieder; er hat sie fälschlich auf Gewerbe oder Vermögen bezogen. — 163) Liv. IX. 46. Macrob. Saturn. I. 15, 9. Val. Max. II. 5, 2.

Plinius hist. nat. XXXIII. 1, 6 war er scriba des Appius gewesen, wohl als dieser Aedil war. Grundbesitz scheint er hiernach nicht besessen zu haben. Licinius Macer berichtet [164]), dass er bereits vor 450 triumvir nocturnus, triumvir coloniae deducendae und Volkstribun gewesen [165]), und es ist diese Nachricht wohl nicht zu bezweifeln, da die Libertinen ihre Kraft gewiss nicht gleich an einer curulischen Magistratur erprobten. Jetzt trat er als Bewerber um die curulische Aedilität hervor. Ein schlauer und beredter Mann, des Appius Vertrauter und in dessen Pläne eingeweiht, und so zugleich mit seinem Gebieter in die Gunst des Volkes gelangt, als scriba und Notar nicht ohne Einfluss und mancherlei Verbindungen, war Flavius ganz die geeignete Persönlichkeit, mit grosser Aussicht auf Erfolg als Candidat aufgestellt zu werden. Es darf nicht verwundern, dass die Libertinen nicht vorzogen, einen grundsässigen Standesgenossen vorzuschieben, obgleich dessen Wahl vielleicht weniger Hass hervorgerufen hätte — ihr Candidat musste die Gunst der niederen Plebs besitzen, man bedurfte des Beistandes des Appius, und der gesammte ordo scribarum trat natürlich für den Genossen in die Schranken. Um daher die Wahl des Flavius erklärlich zu finden, braucht man nicht das gesammte Proletariat in die ländlichen Tribus zu versetzen. Die Wahl der curulischen Aedilen geschah übrigens in comitiis tributis [166]). Für die Wahl des Flavius war Appius und sein Anhang, und dieser hatte sich, wie wir gesehen haben, selbst die Gunst der rustica plebs erworben, auf die es vornehmlich ankam. Nach seinem Plane sollten die Libertinen im selbigen Masse das jus honorum besitzen, wie die freigeborenen Plebejer; darum hatte er Söhne von Libertinen in den Senat gelesen. Flavius, das Haupt der Libertinen, sein Vertrauter, musste

164) Liv. IX. 46. — 165) triumvir coloniae deducendae muss Flavius schon 442 gewesen sein, da in der Zeit von 442-450 nur die Gründung von Interamna und Casinum 442 erwähnt wird. Liv. IX. 28: et, Interamna et Casinum ut deducerentur coloniae, senatusconsultum factum est. Sed triumviros creavere, ac misere colonorum quatuor milia insequentes consules M. Valerius, P. Decius. — 166) Die aediles plebeji wurden seit der lex Publilia in comitiis tributis gewählt. Dionys. IX. 43. Ebenso dann die aediles curules. Liv. IX. 46. Unser Fall ist die erste bestimmte Angabe davon. Becker II. 2, 305.

von Appius unterstützt werden, weil dieser seinerseits auf die Unterstützung der Libertinen rechnete. Möglich war es, dass seine Wahl die Coalition erschütterte [167]). Für die Wahl des Flavius war die gesammte Libertinenschaft, der gesammte ordo scribarum, das gesammte Proletariat. So hatte man wesentlich nur die der Coalitionspartei angehörige Nobilität aus dem Felde zu schlagen, was in den Tributcomitien eine unschwere Sache war. Dass so die Stellung der Parteien bei der Wahl des Flavius war, und nicht etwa die Grundsässigen den Nichtgrundsässigen gegenüberstanden, geht klar hervor aus Diodor und Plinius. Diodor XX. 36 sagt: der δῆμος wählte den Flavius, τοῖς ἐπιφανεστάτοις μὲν ἀντιπράττων, τῷ δὲ Ἀππίῳ συμφιλοτιμούμενος, καὶ τὴν τῶν συγγενῶν προαγωγὴν βεβαιῶσαι βουλόμενος, und Plinius lässt die Wahl geradezu durch die Gunst der Plebs bewirken [168]). Die Coalitionspartei suchte die Wahl zu hindern. Der vorsitzende Aedil [169]) erklärte, er werde für Flavius keine Stimmen annehmen, weil er sich mit Notariatsgeschäften abgäbe. Es galt dies für ignominiös. Nicht auf die Abstammung des Flavius berief sich der vorsitzende Magistrat; leicht erklärlich, da der Unterschied der Libertinität und Ingenuität von Appius in staatsrechtlicher Hinsicht bereits vor 8 Jahren aufgehoben worden war, obgleich natürlich der Adel besonders wegen der Abstammung die Wahl nicht zulassen wollte. Mag es nun sein, dass Flavius noch solche Geschäfte betrieb [170]), oder nahm man das frühere Geschäft nur zum Vorwand, Flavius legte einen Eid ab, sich der Notariats-

167) Der Ansicht Becker's II. 2. Anmerk. 20, Appius habe den Flavius der Aristokratie nur zum Schimpf wählen lassen, stimme ich ebensowenig bei als Niebuhr's Meinung, er habe aus dem gleichen Motive Söhne von Libertinen in den Senat aufgenommen. — 168) Dass Diodor die Wahl des Flavius im Anschlusse an die senatus lectio des Appius, dann die Abdankung des Appius von der Censur erwähnt, gehört zu den oben gerügten Ungenauigkeiten. — 169) Den Vorsitz bei der ersten Wahl der curulischen Aedilen führte nach Liv. VI. 42 der Dictator Camillus. Zu Cicero's Zeiten hatten ihn die Consuln. Ad Attic. IV. 3, pro Plano. 20, Varro de re rust. III. 2, Dio Cass. XXXIX. 7. 32. Allein mit Liv. IX. 46 stimmt Gell. VI. 9. — 170) Licinius Macer beargwohnte es, weil Flavius schon Tribun gewesen sei. Nach Plinius war Flavius zugleich Tribun und Aedil.

geschäfte zu enthalten. Hierauf ging seine Wahl durch [171]). Mit Flavius wurde gewählt Q. Anicius aus Praeneste. Der Sieg war um so glänzender, als er davon getragen wurde über C. Poetelius und Domitius, deren beider Väter das Consulat bekleidet hatten [172]).

Von Anicius sagt Plinius l. l., er sei noch wenige Jahre vorher hostis gewesen. Niehuhr III. 269 vermuthet hiernach, dass Praeneste nach der unglücklichen Schlacht bei Lautulae abgefallen sei, und folgert III. 371 aus der Wahl des Anicius, dass die municipes mit den Libertinen verbündet gewesen seien. Nicht unmöglich ist es, dass Appius auch die municipes in den Kreis seiner Agitationen zog. So interessant es wäre, die Sache zu verfolgen, erfahren wir leider darüber sonst nichts.

Die Wahl des Flavius erregte bei der der Coalitionspartei angehörigen Nobilität die grösste Indignation [173]). Der grösste Theil der Senatoren legte die goldenen Ringe, die meisten Ritter den Pferdeschmuck als Zeichen der Trauer ab [174]). Flavius wurde

171) Der auctoritas patrum bedurfte die Wahl nicht, Lange I. 618. — 172) C. Poetelius Libo Visolus cs. 408, 421, 428, dict. 441; Cn. Domitius Calvinus cs. 422. — 173) Die Stellung der Parteien nach der Wahl war wesentlich dieselbe wie die während der Wahl. Liv. IX. 46. Val. Max. II. 5, 2. IX. 3, 3 (wo er den Flavius irrig zum praetor macht). Plin. hist. nat. XXXIII. 1, 6. Keineswegs darf man daraus, dass Livius der forensis factio den integer populus, fautor et cultor bonorum, gegenüberstellt, schliessen wollen, die gesammte rustica plebs habe auf Seiten der Coalitionspartei gestanden. Um so weniger, wenn man des Livius Worte in demselben Kapitel nicht übersieht: aedem Concordiae in area Vulcani summa invidia nobilium dedicavit (Flavius); coactusque consensu populi Cornelius Barbatus pontifex maximus verba praeire etc. Unter dem populus hat man doch natürlich die rustica plebs mitzubegreifen. Aber ein Theil derselben mag, als nun der Zwiespalt in voller Stärke ausbrach, auf die Seite der Coalitionspartei getreten sein. Ueber fautor cf. Liv. XXX. 16. XXXIII. 28. XLII. 30. 44. 63. XLV. 24. 31. Ueber cultor cf. XXVIII. 11. 28. XXX. 11. 13. XXXIV. 58. XL. epit. 29. XLV. 30 An allen diesen Stellen heisst allerdings cultor mit oder ohne Zusatz von agri Ackerbauer, aber an unserer Stelle zeigt seine Verbindung, dass es als Synonym von fautor zu fassen ist. Boni weist nach der politischen Stellung des Livius und dem bekannten Gebrauche Cicero's auf die Partei der Nobilität. cf. Liv. IX. 33. XXIX. 14. XXXV. 34. — 174) Plinius l. l. giebt an, damals hätten nicht alle Senatoren, sondern nur die nobiles unter ihnen das jus anuli aurei

vom Adel heftig angefeindet. Als er seinen kranken Collegen Anicius besuchte, standen die adligen Jünglinge, welche zugegen waren, nicht vor ihm auf, wie es den Magistraten gegenüber Sitte war. Aber er wusste sich zu rächen: curulem afferri sellam eo jussit, ac sede honoris sui anxios invidia inimicos spectavit [175]). Livius nennt das ein documentum plebejae libertatis adversus nobilium superbiam. Allein nicht bloss auf diese Weise vergalt Flavius die Anfeindungen des Adels. Da er als curulischer Aedil das Recht, Edikte zu erlassen, besass [176]), so benutzte er dies, um die fasti und das jus civile, eine Sammlung der legis actiones, welche nach ihm den Namen jus Flavianum erhielt, öffentlich bekannt zu machen [177]).

Die Fasten waren eine Art Kalender. Das Jahr war nach Nundinen abgetheilt, deren Tage mit den Buchstaben A — H bezeichnet waren. Die nundinae selbst wurden doppelt gezählt. Ausser Angabe der Kalendae, Nonae und Idus war jedem Tage beigeschrieben, ob er fastus (F), nefastus (N), comitialis (C), nefastus prior oder parte (N') oder intercisus (EN) etc. sei. Auch waren die feriae und ludi angegeben. — Die dies fasti, d. h. die Tage, an denen Recht gesprochen werden durfte, zu wissen, war für jeden Bürger von Wichtigkeit. Bisher hatten die pontifices dieselben geheim gehalten, oder doch nur auf Befragen über den einzelnen Fall Auskunft ertheilt. Sie hatten dadurch einen Einfluss auf die Gerichte geübt. Flavius nun veröffentlichte die Fasten und

---

gehabt. Mir scheint es am Natürlichsten, unter den nobiles im späteren Sinne die gewesenen curulischen Magistrate zu verstehen. Wären damit die Patricier gemeint, so träfe sowohl Livius als Plinius der Tadel ungenauer Terminologie, den allerdings dem ersteren Schwegler I. 109 in Bezug auf den Gebrauch von nobilis an anderen Stellen mit Recht macht. Auf die Ritter bezieht sich phalerae, der Pferdeschmuck. Im 2. punischen Kriege trugen den goldenen Ring alle Senatoren, Liv. XXVI. 36, und wenigstens die Ritter equo publico, Liv. XXIII. 12 Die equites equo privato scheinen trotz Plinius das Recht erst später erhalten zu haben. Ebenso irrt Plinius, wenn er die Erwähnung der goldenen Ringe bei dieser Gelegenheit die älteste in den Annalen nennt; wenigstens erwähnt ihrer Livius schon IX. 7. — 175) Liv. IX. 46. Val. Max. II. 5, 2. Gell. VI. 9. — 176) Becker II. 2, 310. — 177) Liv. IX. 46. Macrob. Sat. I. 15, 9. Val. Max. II. 5, 2. Cic. pro Mur. 11, de orat. I. 41. §. 186, ad Attic. VI. 1. Plin. hist. nat. XXXIII. 1, 6. —

stellte sie in albo (auf gegypsten Tafeln, Niebuhr III. 368-369) circa forum auf, ut, quando lege agi posset, sciretur [178]). Mit der Veröffentlichung musste die Bedeutung des Pontificats geringer werden, das Volk aber war dem Flavius um so dankbarer, als es die Veröffentlichung längst, aber vergeblich gefordert hatte [179]).

Die legis actiones waren Formeln, die den Beistand Rechtskundiger nicht überflüssig machen konnten. Nur launig spricht Cicero [180]) von ihrer Veröffentlichung als einer Calamität für die Juristen. Ihr Vortheil fiel weniger in die Augen, aber auch ihre Veröffentlichung war eine Schwächung des Pontificats. Bisher war, sagt Livius IX. 46, das jus civile repositum in penetralibus pontificum gewesen [181]). Die Pontifices hatten bisher nicht nur darüber Auskunft ertheilt, wann, sondern auch wie geklagt werden müsse. Flavius veröffentlichte diese legis actiones gleichfalls.

Es fragt sich, ob Appius mit diesen Veröffentlichungen zu schaffen hatte. Pomponius [182]) berichtet, Appius habe die actiones verfasst, Flavius sie ihm gestohlen und herausgegeben. Nach Plinius l. l. hatte Flavius sich auf des Appius Rath, als er dessen scriba war, die dies fasti gemerkt. Es scheint hiernach wohl nicht abzuweisen, dass Appius der eigentliche Urheber war, dass er die Veröffentlichungen hervorrief, um seine Gunst beim Volke zu mehren; aber er mochte leugnen, damit zu schaffen gehabt zu haben, wegen des Hasses, den deshalb der Adel auf ihn warf, und so mochte das Gerede entstehen, dass Flavius ihn bestohlen habe, während die Eingeweihten den Zusammenhang besser kannten. Eine andere Frage ist, ob Flavius die Fasten nicht erst 450, sondern bereits früher veröffentlichte. Plinius und Pomponius geben an, dass Flavius erst in Folge der durch seine Veröffentlichungen erlangten Gunst vom Volke zum Aedil gewählt worden sei. Dieser Bericht vereinigt sich mit dem des Livius und Valerius Maximus wohl am ehesten dahin, dass Flavius schon früher Schriften veröffentlicht hatte, als Aedil die Aufstellung der Fasten in foro vornahm, was er nur als Aedil konnte. Aus dem Grunde, dass Attius bei

178) Liv. IX. 46. — 179) Plin. hist. nat. XXXIII. 1, 6. — 180) pro Mur. 11. — 181) cf. Val. Max. II. 5, 2. — 182) de orig. jur. I. 2, 2, §. 7.

Cicero [183]) den Flavius in die Zeit der Decemvirn setzte, oder, wie es scheint, überhaupt an der Veröffentlichung der legis actiones durch denselben zweifelte, ist die Thatsache gewiss nicht umzustossen. Cicero erwidert, zur Zeit der Decemvirn könne Flavius nicht gelebt haben, da die curulische Aedilität erst später eingesetzt worden sei.

War nun der Aerger und Hass der Nobilität bereits durch die Wahl des Flavius im höchsten Grade erregt worden, so mussten die besprochenen Veröffentlichungen und der offene Trotz desselben wo möglich die Erbitterung noch steigern. Die Bürgerschaft, sagt Livius, trennte sich in zwei feindliche Heerlager; auf der einen Seite die Nobilität mit ihrem Anhange, auf der andern Flavius mit der Masse des Volkes. Heftig tobte die Zwietracht; Rom schien sich selbst aufreiben zu wollen. — Weiter wird uns leider wieder nichts berichtet, als die verfrühte Wahl von Censoren, denen es gelang, die Einigkeit herzustellen. Allein wie es zu dieser Wahl kam, lässt sich mit ziemlicher Sicherheit vermuthen. Während Appius sich bemühen mochte, seine Standesgenossen im Wirbel der Leidenschaften zu sich herüberzuziehen, die plebejische Nobilität zu isoliren und zu vernichten, während andererseits die Nobilität wüthete und auf volle Reaktion sann, sahen die Verständigeren, man müsse auf irgend eine Weise eine Vermittlung suchen, bei der beide Parteien sich beruhigen könnten. Insbesondere aber wird es Fabius gewesen sein, der eben so ernst eine Verbindung mit Appius zurückwies, als er klar erkannte, dass Mässigung auf beiden Seiten Noth thue. Hochverdient um den Staat durch die kriegerischen Lorbeern, die er in seinem Dienste erworben hatte, und wie aus Allem hervorgeht, ebenso hochgeachtet und geehrt von allen besseren Elementen des Volkes, stellte er diesem wie dem Adel die verderbliche Lage des Staates vor Augen. »Triumphiren würden die Feinde, wenn man sich selbst zerfleische. Eben erst glücklich besiegt, würden sie von Neuem die Waffen ergreifen, um über das uneinige Rom herzufallen. Jeder Theil müsse dem anderen nachgeben, keiner übertriebene Forderungen machen; nur so lasse sich der Streit beseitigen«. Nicht vergeblich erklang seine

183) Ad Attic. VI. 1.

Stimme. Gewiss waren schon viele des Streites müde. Der besonnenere Theil der Bürgerschaft schaarte sich, wie es in solcher Lage zu geschehen pflegt, um den bewährten Führer. Flavius, bange um den Ausgang, liess sich zu einer Verständigung herbei, um nicht alles zu verlieren, was man durch Appius gewonnen hatte. Man kam überein, rasch zur Wahl von Censoren zu schreiten, damit auf gesetzmässigem Wege der Staat zur Ruhe gelange. Da die Censoren von 447 ihr Amt längst niedergelegt hatten, stand der Wahl nichts im Wege. Der mit den Feinden des Staates geschlossene Friede gab die beste Gelegenheit, die inneren Zustände ohne Ueberstürzung ins Gleiche zu setzen. Die Wahl des Q. Fabius Rullianus verstand sich von selbst, und ebenso passend war es, ihm den P. Decius Mus, seinen Collegen im Jahre 446, den hervorragendsten Plebejer jener Tage als Genossen zuzugesellen, um die Eintracht der Stände zu constatiren. Die Comitien hielt vielleicht jener P. Sempronius Sophus, der als Tribun den Appius vor dem Volke verklagt hatte.

§. 14.

Die Censur des Fabius und Decius.

Ueber die ungewöhnliche Verfrühung der Censur des Jahres 450 vergleiche man Niebuhr III. 374. Durch die ausserordentliche Lage des Staates erscheint sie hinlänglich gerechtfertigt [184]). Nach dem, was wir oben über den Vorrang des patricischen Censors in jener Zeit gesagt haben, befremdet es nicht, dass die Einrichtungen dieser Censur allein als das Werk des Fabius erscheinen, mochte selbst sein College Decius daran einen weniger untergeordneten Antheil haben, als Plautius einst an denen des Appius gehabt hatte.

Der Grundgedanke der Einrichtung, die Fabius traf, kann nach dem Gesagten unmöglich Wiederherstellung der alten Ordnung vor der Censur des Appius gewesen sein [185]). Vielmehr ist derselbe im Prinzip der Vermittlung zu suchen. Dies geht klar daraus hervor, dass die Eintracht durch sie hergestellt wurde [186]), dass

184) Mommsen, röm. Chronol. 160-161. Anm. 320. — 185) So Lange I. 381. Peter, röm. Gesch. I, 303 im Ganzen ebenso. — 186) Liv. IX. 46.

Flavius der Concordia die Kapelle weihte, die er nach Plinius [187]) gelobt hatte, si populo reconciliasset ordines [188]). Soweit stimme ich mit Niebuhr und Mommsen überein, wenn ich auch im Uebrigen beiden widersprechen muss. Ueber Niebuhr's Ansicht habe ich unten zu reden. Die Ansicht Mommsen's [189]) stützt sich in nichts auf die Quellen. Nach ihm liess Fabius nur die Libertinen, d. h. bei ihm stets die Freigelassenen, die den Census der 1. oder 2. Klasse hatten, in den ländlichen Tribus. Allein ich sehe nicht ein, wie man die Stelle Liv. XLV. 15 passend anders erklärt, als diese seien erst damals, also 585 censoribus Claudio Sempronio, in die Klassen und somit auch in die ländlichen Tribus gekommen. Wenn Mommsen aber die Gleichstellung der ansässigen und nichtansässigen ingenui fortdauern lässt, so habe ich darauf nur zu antworten, dass Appius eine solche Gleichstellung gar nicht eingeführt hatte. Die Vermittlung ist in anderer Weise geschehen. Liess Fabius einen Theil derjenigen Bürger, welche Appius in die Klassen und ländlichen Tribus aufgenommen hatte, in denselben, so können dies nur die angesehenern derselben gewesen sein, d. h. die Söhne der Freigelassenen, an denen ein geringerer Makel haftete. Und da nun Sueton l. l. berichtet, dass die Söhne der Freigelassenen bis einige Zeit nach der Censur des Appius libertini genannt worden seien, später nicht mehr, was doch seinen bestimmten Grund gehabt haben muss, so wird unsere Vermuthung zur Gewissheit [190]). Da die Söhne der Freigelassenen auch in Zukunft den Freigeborenen gleichgestellt blieben, so wurden sie auch als solche betrachtet. Aber das jus honorum erhielten sie bekanntlich nicht [191]). Ihre Stellung

187) Hist. nat. XXXIII. 1, 6. — 188) Der populus bezeichnet nicht die Geschlechter, wie Niebuhr behauptet, sondern die Masse des Volkes; die ordines sind Senatoren und Ritter, nicht die Libertinen. Ich meine, das sei so klar wie die Sonne, wenn man den Zusammenhang beachtet, da wohl von Senatoren und Rittern, aber nicht von Libertinen die Rede ist. — 189) Röm. Gesch. I. 280—281. — 190) Vergleiche oben. — 191) Plutarch Pomp. 13 scheint zu irren, wenn er angiebt, Fabius habe Söhne von Freigelassenen aus dem Senat gestossen und dafür den Beinamen Maximus erhalten. Da die lectio des Appius gar nicht anerkannt worden war, und die Censoren von 447 schwerlich Libertinensöhne in den Senat werden aufgenommen haben — Bubulcus hatte eben wegen der Aufnahme solcher des Appius lectio

wurde genau dieselbe, welche früher die Enkel der Freigelassenen inne gehabt hatten. Diese aber erhielten das jus honorum. Es ist sehr wahrscheinlich, dass dieses Abkommen von Flavius vorgeschlagen wurde, um so mehr als er, wenn es angenommen wurde, als Enkel eines Freigelassenen unangefochten im Amte blieb, wenigstens konnte Flavius nicht gut auf andere Weise behaupten, er habe die Versöhnung herbeigeführt. Trotzdem aber verweigerte ihm der Senat das zur Erfüllung seines Gelübdes, der Concordia eine Kapelle zu weihen, nöthige Geld. Denn nach Ansicht des Senats war es eine Anmassung, dass Flavius sich als Friedensstifter geberdete; ihm galt Fabius als solcher. Als darauf Flavius durch Geldstrafen, mit denen er die Wucherer belegte, sich das nöthige Geld verschafft hatte [192]), weigerte sich der pontifex maximus Cornelius Barbatus, die von ihm erbaute ganz eherne Kapelle der Concordia in area Vulcani einzuweihen. Allein da sprach sich die Stimme des Volkes aus Dankbarkeit für die Veröffentlichung der fasti und legis actiones so nachdrücklich für Flavius aus, dass sich der pontifex, der seine Weigerung damit motivirt hatte, dass nach Sitte der Vorfahren nur Consuln und Imperatoren einen Tempel weihen könnten, gezwungen sah, die Worte der Weihung zu sprechen [193]). Itaque, fährt Livius fort, ex auctoritate senatus latum ad populum est, ne quis templum

---

umgestossen — so wäre die einzige Möglichkeit, wie solche in den Senat gekommen sein könnten, dass in den letzten Jahren vor 450 Söhne von Libertinen zu Volkstribunen, Quästoren oder plebejischen Aedilen gewählt worden waren, und nach Ablauf ihres Amtes einstweilen im Senat sassen. Diese wären dann von Fabius übergangen worden. Die Aufregung in Folge der Wahl des Flavius würde sich dann daraus erklären, dass er der erste war, der ein curulisches Amt erhielt. — 192) Plin. hist. nat. XXXIII. 1, 6: ex multaticia foeneratoribus condemnatis aediculam aeream fecit in Graecostasi, quae tunc supra comitium erat. Gegen Wucher schritten nur die aediles curules ein. Die Strafgelder verwendeten sie wie die aediles plebeji nach eigenem Ermessen, Liv. XXXVIII. 35, meist zu Bauten, Weihegeschenken, zur Verschönerung der Stadt. Liv. X. 23. 31. 47. XXXV. 10 41. — 193) Liv. IX. 46. Der Magistrat hatte die dedicatio, der pontifex die consecratio. Senec. consol. ad Marc. 13: solemnia pontificalis carminis verba. Bei der Weihung war das ganze Colleg der pontifices zugegen.

aramve injussu senatus aut tribunorum plebis partis majoris dedicaret. Und es befremdet nicht, dass dieses Gesetz durchging; das Volk war zufrieden, seinen Willen in Bezug auf Flavius durchgesetzt zu haben.

Während nun Fabius den Enkeln der Freigelassenen das jus honorum zugestand, die Söhne der Freigelassenen aber auch ferner in den Klassen und ländlichen Tribus liess, so dass sie nur das jus honorum verloren, versetzte er dagegen die Freigelassenen selbst insgesammt in die städtischen Tribus zurück und beschränkte ihr Stimmrecht in den Centuriatcomitien wieder auf die letzte Centurie [194]). Wenn es aber bei Livius und Valerius Maximus heisst, Fabius habe die 4 tribus, in die er die forensis turba zusammengeworfen, urbanas genannt, so giebt es hierfür, da sie den Namen schon früher gehabt haben müssen, keine andere Erklärung, als er nannte sie so in der geringschätzigen Bedeutung, die man mit dem Ausdruck tribus urbanae seit seiner Censur verband; er fixirte den Begriff „städtische Tribus“ dahin, dass er den ländlichen Tribus gegenüber ein schlechteres Stimmrecht bezeichnete, so dass es von nun an als censorische Rüge galt, wenn ein Bürger aus einer ländlichen in eine städtische Tribus versetzt wurde. War das Stimmrecht in den städtischen Tribus bisher aktisch ein schlechteres gewesen, so wurde es dies von nun an auch rechtlich.

Von geringerer Bedeutung ist, dass Fabius die transvectio equitum Idibus Quinctilibus einführte [195]). Trabeati ab aede Honoris, equis insidentes, in capitolium transibant [196]). Nach Dionys. VI. 13 nahmen am Festzuge nur die Ritter equo publico Theil. Sie zogen einher gerüstet, als kämen sie aus der Schlacht, geordnet nach den alten Stämmen und Turmen, geschmückt mit Kränzen und Oelzweigen und den im Kriege erworbenen Ehrenzeichen, in guten Zeiten an 5000 Mann stark. Diese transvectio ist nicht mit der recognitio equitum zu verwechseln. Sie war ein solenner

194) Liv. IX. 46. Val. Max. II. 2, 9. Von der Ungenauigkeit des Aurel. Vict. 32 ist oben gesprochen worden. — 195) Liv. IX. 46. Val. Max. II. 2, 9. Aurel. Vict. 32. — 196) In späterer Zeit ging der Zug vom Tempel des Mars aus. Er bewegte sich über das Forum am Kastortempel vorbei nach dem Kapitol.

Festzug von religiöser Bedeutung, der in einem Opfer auf dem Kapitol sein Ende fand. Die recognitio fand dagegen nur alle 5 Jahre beim Census statt.

Man sollte denken, damit es nicht etwa wieder einem Censor einfiele, die Einrichtungen des Appius in vollem Umfange zu erneuern, wäre es am Natürlichsten gewesen, über das Stimmrecht der Libertinen ein Gesetz zu fassen. Es geschah die gesetzliche Regelung des Stimmrechts der Libertinen aber erst im Jahre 639. Der Grund, dass man nicht früher hierzu schritt, muss darin gesucht werden, dass man die Censur nicht gesetzlich beschränken wollte. Eine gesetzliche Beschränkung hätte leicht mehrere hervorgerufen, und diese hätten das Amt unwirksam gemacht.

Das Volk, natürlich nicht die Hefe, wusste dem Fabius für die Herstellung der Eintracht solchen Dank, dass es ihm den Beinamen Maximus gab, den er sich durch seine Siege nicht hatte erwerben können [197]).

§. 15.

Die Stellung der Libertinen nach der Censur des Fabius und Decius.

Wir haben oben darauf hingewiesen, dass der spätere Gang des Kampfes der Freigelassenen um Gleichberechtigung mit den ingenuis und die Resultate desselben davon Zeugniss ablegten, dass die Notiz Sueton's Claud. 24 nicht zu bezweifeln sei. Es wird hier am Platze sein, dieses darzulegen, und knüpfen wir daran eine kurze Uebersicht über die Stellung der Freigelassenen bis gegen das letzte Jahrhundert der Republik hin.

Unter dem Jahre 458, dem Jahre vor der Schlacht bei Sentinum, berichtet Livius X. 21: His nuntiis senatus conterritus

197) Liv. IX. 46. Val. Max. II. 2, 9. Dass der Kriegsruhm jedoch Antheil hatte, darüber vergleiche man Liv. X. 3, und so sagt Aurel. Vict. 32 allgemein ob virtutem. Plut. Pomp. 13 giebt die Ursache des Beinamens ungenau an. Arnold Hist. of Rome II. 297 leitet gar den Beinamen von der Grösse des Leibes ab. — Hier mögen noch die folgenden Worte des Aurel. Victor stehen: iterum Fabius censor fieri noluit, dicens, non esse ex usu reipublicae, eosdem censores saepius fieri. — Mortuo hoc tantum aeris populi liberalitate congestum est, ut inde filius viscerationem et epulas publice daret.

justitium indici, delectum omnis generis hominum haberi jussit. Nec ingenui modo aut juniores sacramento adacti, sed seniorum etiam cohortes factae, libertinique centuriati. Hatte man aber in der Zeit 442—450, in der die grundsässigen Freigelassenen sich in den Klassen und ländlichen Tribus befanden und den ingenuis gleichgestellt waren, sich nicht dazu entschliessen können, sie in die Legionen einzureihen, obgleich jene Zeit gefährlicher Situationen nicht entbehrte, so scheint es gewiss nicht glaublich, dass man nicht lange nach der Censur des Fabius, durch welche die Freigelassenen in ihre alte Stellung zurückversetzt worden waren, sie in die Centurien aufnahm, da man ihnen hierdurch einen neuen Anspruch gegeben hätte. Es möchten daher unter den Libertinen wohl die Söhne der Freigelassenen zu verstehen sein, denen Fabius die ihnen von Appius gewährten Rechte im Ganzen belassen hatte [198]). Damit würde dann stimmen, dass es Liv. epit. LXXIV von den Freigelassenen selbst im Allgemeinen heisst: tum primum militare coeperunt. Wir verkennen durchaus nicht die zwingende Gewalt der Noth; allein vor der Schlacht bei Sentinum war diese gewiss nicht grösser als nach der Schlacht am trasimenischen See, und wie man damals verfuhr, werden wir gleich berichten. — Auch in der Zeit 450—458 hatte man die Söhne der Freigelassenen noch nicht zum Kriegsdienst aufgeboten, obgleich sie in den Rollen verzeichnet gestanden haben müssen; erst 458 wurde die Scheu durch die Noth gebrochen. Uebrigens scheint es, dass man bei dieser ersten Aushebung die Söhne der Freigelassenen hauptsächlich nur zum Schutze der Stadt verwenden wollte. Das Faktum war erheblich genug, um verzeichnet zu werden. Seitdem ging der Name libertini auf die Freigelassenen selbst über.

Einen sonderbaren Schluss zieht Rein [199]) mit Berufung auf Mommsen [200]) aus Liv. X. 21. »Es scheine, Fabius habe die Libertinen ganz von den Centurien ausgeschlossen, da sie nur in der höchsten Noth zum Kriegsdienste zugelassen worden seien.« Wird Jemand, der bis dahin ein Recht niemals ausgeübt hat, sei es auch nur in der Noth, zu demselben zugelassen, so kann dies

198) cf. Lipsius de mil. rom. I. 2. — 199) Pauly, Realencyklop. IV. 1030. — 200) Röm. Trib. 155.

doch wahrlich nicht beweisen, dass seine Stellung sich verschlechtert hat. Rein müsste beweisen, dass die Libertinen in den Jahren 442—450 regelmässig Kriegsdienste gethan hätten, worüber alle Nachrichten fehlen; dann könnte er Recht haben.

Mit der Annahme, man habe Liv. X. 21 unter den Libertinen die Söhne der Freigelassenen zu verstehen, stimmt Livius XXII. 11 überein. Hier heisst es: Magna vis hominum conscripta Romae erat: libertini etiam, quibus liberi essent, et aetas militaris, in verba juraverunt [201]). Liess man im Jahre 537 nach der Schlacht am trasimenischen See, nach Verlust eines ganzen Heeres, und nach Vorausgang der unglücklichen Schlachten des Jahres 536, in einer Zeit der augenscheinlichsten Gefahr für den Bestand des Staates, 80 Jahre nach 458, nur diejenigen Libertinen, welche Kinder hatten, und zwar hauptsächlich für den gering geachteten Seedienst aufbieten, so wird man schwerlich im Jahre 458 alle Libertinen ohne Unterschied zum Dienste in den Legionen herangezogen haben [202]). Die Freigelassenen, welche Kinder hatten, die im angegebenen Falle als Geissela dienen konnten, waren auch sonst bevorzugt [203]). Natürlich fanden sie, nachdem man sie zum Kriegsdienste zugelassen, Aufnahme in die Klassen und ländlichen Tribus, Census und Grundbesitz vorausgesetzt. Die Aufnahme fand wohl nicht lange nach 537, wahrscheinlich in der nächsten Censur statt; doch erfahren wir erst aus Liv. XLV. 15, dass die Censoren Claudius und Gracchus sie in den ländlichen Tribus vorfanden. — Von den Censoren Flaminius und Aemilius 534 heisst es Liv. epit. XX.: libertini in quatuor tribus reducti sunt, cum antea dispersi per omnes fuissent; Esquilinam, Palatinam, Suburranam, Collinam. Hiernach müssen die Freigelassenen zwischen 450 und 534 wieder in alle Tribus gelangt sein. Es scheint am ungezwungensten an-

201) cf. Macrob. Sat. I. 11, der jedoch ungenau sagt: libertini quoque in sacramentum vocati sunt. — 202) Die Worte: quibus liberi essent, hätten nach Liv. XLV. 15 genauer heissen sollen: quibus filius quinquenni major ex senatusconsulto esset. Hier findet Dukerus die Worte ex senatusconsulto lächerlich, da Niemand einen Sohn nach Senatsbeschluss habe, und will sie desshalb umstellen. Besser scheint sich die Lesart ex se natus esset zu empfehlen. So Marquardt III. 3, 47. Anmerk. 145. — 203) Marquardt a. a. O.

zunehmen, dass dieses in Folge der Reform der Centurienverfassung geschah, die mit grösster Wahrscheinlichkeit ins Jahr 513 zu setzen ist. Aber Flaminius und Aemilius stellten für die Libertinen die Ordnung des Fabius wieder her. Sehr dunkel ist der Bericht des Livius XL. 51 über die Censur des Jahres 575. Die Censoren Aemilius und Lepidus, sagt er, mutarunt suffragia: regionatimque generibus hominum, causisque, et quaestibus, tribus descripserunt. Ich versuche hier um so weniger diese Stelle zu erklären, als aus Liv. XLV. 15 hervorgeht, dass die Censoren des Jahres 585 in Hinsicht auf die Libertinen keine Aenderung der 534 hergestellten Ordnung des Fabius vorfanden, ausser dass die Libertinen, quibus filius quinquenni major esset, in den ländlichen Tribus waren, was in Obigem seine Erklärung findet. Claudius und Gracchus nun, die Censoren von 585, liessen diese in den ländlichen Tribus, ausserdem aber nahmen sie diejenigen Libertinen in dieselben auf, qui praedium praediave rustica pluris sestertium triginta milium haberent, d. h. die den Census der 1. und 2. Klasse hatten. Allen übrigen wollte Gracchus das suffragium entziehen. Da aber Claudius dieses für unstatthaft erklärte [204]), so einigte man sich dahin, sie alle in eine städtische Tribus zu werfen, worauf das Los für die Esquilina entschied [205]). Spätere Censoren stellten des Fabius Einrichtung wieder her. Durch die lex Aemilia des Consuls Scaurus 639 [206]) scheint diese gesetzlich eingeführt und der Willkür der Censoren entzogen worden zu sein. Die sich häufenden Gesetze des letzten Jahrhunderts der Republik liegen meiner Aufgabe zu fern.

---

204) Siehe oben S. 32. — 205) Cic. de orat. I. 9 sagt freilich: Gracchus nutu atque verbo libertinos in urbanas tribus transtulit, und ebenso Aurel. Vict.: censor libertinos, qui rusticas tribus occuparant, in quatuor urbanas divisit; ob quod a populo collega ejus Claudius — nam ipsum auctoritas tuebatur — reus factus; et cum eum duae classes condemnassent, Tiberius juravit, se cum illo in exsilium iturum: ita reus absolutus est, was von ob quod an nach Liv. XLIII. 16 zu berichtigen ist. Allein die Stelle des Livius muss als die gewichtigere entscheiden. Mommsen, röm. Trib. 168, bringt den Widerspruch dadurch fort, dass er bei jedem Census für die Libertinen eine städtische Tribus durch das Los bestimmen lässt. — 206) Legem de sumptibus et libertinorum suffragiis tulit. Aurel. Vict. 72.

Zum Kriegsdienste in den Legionen wurden alle Libertinen erst 665 im Bundesgenossenkrieg durch Marius zugelassen [207]), nachdem die capite censi bereits 647 im jugurthinischen Kriege als Legionssoldaten von ihm verwendet worden waren [208]). Zum Seedienste hatte man die Libertinen schon 573 herangezogen [209]).

§. 16.

Die Reform der Centurienverfassung.

Ich habe bisher stillschweigend angenommen, dass die Reform der Centurienverfassung erst nach der Censur des Fabius vorgenommen worden sei. Aber nicht alle, welche über diese geschrieben haben, stimmen hierin mit mir überein. Beriefen sich diese nicht zum Theil gerade auf Stellen, die ich besprechen musste, so würde ich es um so mehr vorziehen, zu schweigen, als ich über die Reform der Centurienverfassung nichts Neues zu sagen habe; aber auch so werden wenige Worte der Widerlegung genügen.

Soviel ist von vornherein klar, dass die Reform der Centurienverfassung ein so wichtiges Ereigniss in der Entwicklung der römischen Republik ist, dass es unmöglich erscheint, Livius habe ihrer an der betreffenden Stelle nicht ausführlich gedacht. Da sich dieses kaum abweisen lässt, so liegt es gewiss sehr nahe, zumal sich kein Zeugniss findet, welches das Bestehen der Reform vor dem 2. punischen Kriege mit klaren Worten anzeigt, dass sie in die Zeit zu setzen sei, von der die verlorene 2. Decade des Livius gehandelt hat. Drängt sich aber diese Vermuthung uns ganz unwillkührlich auf und wird sie durch zahlreiche andere Gründe unterstützt, so muss es höchst gewagt erscheinen, aus zerstreuten, unklaren, zum Theil nur Nebensächliches betreffenden Notizen den Beweis führen zu wollen, dass die Reform in den Zeitraum der 1. Decade des Livius falle. Wie wenig sich aus solchen Notizen beweisen lässt, haben diejenigen, welche aus ihnen den Beweis zu führen versucht haben, deutlich genug dadurch an den Tag gelegt, dass fast jeder von ihnen einen andern Zeitpunkt für den erklärt hat, in welchem die Reform vorgenommen

207) Liv. epit. LXXIV. Appian. b. c. I. 49. Macrob. Sat. I. 11. — 208) Sall. Jug. 86. — 209) Liv. XL. 18. XLII. 27. XLIII. 12.

worden sei. Setzen sie die Einen bald nach dem Sturz der Könige, so setzen sie Andere in die Zeit der Decemvirn, Andere endlich in die Censur des Appius oder Fabius.

Die Gründe, welche die an sich gegebene Vermuthung, dass die Reform in den Zeitraum der verlorenen 2. Decade des Livius zu setzen sei, fast zur Gewissheit erheben, sind vornehmlich folgende. Wäre die Reform vor dem Jahre 513 eingetreten, d. h. vor Abschluss der 35 Tribus, so müsste, da aus den Nachrichten über die Reform unzweifelhaft hervorgeht, dass in der neuen Einrichtung die Zahl der Centurien sich nach der der Tribus richtete, bei jeder Vermehrung der letzteren die Zahl der Centurien gestiegen sein, und somit hätte die Majorität fortwährend geschwankt. Auch sieht man nicht ein, warum die Zahl der 35 Tribus nicht vermehrt wurde, falls nicht die neue Centurienverfassung auf sie basirt war. Und für den, der nicht geradezu etwas Anderes in der Stelle finden will, sagt Livius I. 43 klar und deutlich, dass die Reform nach der Vollzähligkeit der 35 Tribus eingetreten sei. Sodann ist aus den Nachrichten über die Reform ersichtlich, dass die Centuriatcomitien durch sie ihren aristokratischen Charakter verloren, und es erklären sich nicht die dem Volke missliebigen Consulwahlen Liv. II. 42. 43. 64. VIII. 82. 87. IX. 43. X. 17. Endlich setzt noch Cicero die servianische Verfassung als bekannt voraus, und Livius und Dionysius hatten genaue Berichte über sie in den Händen.

Gegen die, welche die Reform in den Anfang der Republik oder in die Zeit der Decemvirn setzen, spricht Dionys. IV. 21, welcher sagt, dass die servianische Verfassung viele Menschenalter bestanden habe, sodann dass sich die Stellung der Plebs von 305 bis 378 nicht geändert hat, dass vor 354 kein Plebejer Consulartribun wurde, obwohl die Plebejer mit Lebhaftigkeit nach dieser Magistratur strebten [210]). Ferner findet sich zur Zeit der Decemvirn, von der doch ausführlich gehandelt wird, weder bei Livius noch Dionysius irgend eine Spur der Reform. Endlich erzählt Appian [211]), Sulla habe die alten servianischen Centurien wiederhergestellt; bis

210) Liv. VI. 37. — 211) b. c. I. 59. cf. Mommsen, röm. Trib. 112.

auf die Zeit der Decemvirn aber konnte selbst Sulla nicht zurückgehen wollen.

Sind die angeführten Gründe auch nicht geradezu beweisend, so geben sie uns doch bestimmt das Recht zu erwarten, dass die Gegner gewichtige Gegengründe aufzustellen wissen. Was aber die innere Begründung ihrer Ansicht angeht, so beruht sie allein auf dem Nachweise, dass der von ihnen angenommene Zeitpunkt der Reform für die Vornahme einer solchen nicht ungeeignet gewesen sei, und die äussere Begründung geht fast von unscheinbaren Punkten aus. Es genüge hier zu erwähnen, auf welche Stellen sich diejenigen stützen, die die Reform in das Jahr 442 oder in das Jahr 450 gesetzt haben, denn nur mit diesen haben wir es hier zu thun. Sowohl Ritter [212]), welcher die Reform durch Appius, als Niebuhr [213]), der sie durch Fabius einführen lässt, stützen sich fast allein auf die zur Genüge besprochene Stelle Liv. IX. 46. Ob sich aus dieser dergleichen ergiebt, können wir nach dem Gesagten ruhig dem Urtheil des Lesers überlassen. Die Worte forum et campum corrupit beweisen nur, wie bereits oben ausgeführt wurde, dass schon vor Appius eine Verbindung zwischen den Tribus und Centurien in der Art stattfand, dass, wer in einer Tribus, auch in einer Centurie war, und umgekehrt. Keineswegs können die Worte den Beweis führen, dass Appius die Reform eingeführt habe, und noch weniger sprechen sie dafür, dass Fabius es gethan. Ritter beruft sich ausserdem auf Liv. X. 22. Hier heisst es: Nemini dubium erat, quin Q. Fabius omnium consensu destinaretur; eumque et praerogativae, et primo vocatae omnes centuriae consulem cum L. Volumnio dicebant. Ritter will statt praerogativae, was sich vor der Reform auf die Rittercenturien bezieht [214]), praerogativa lesen, und bezieht dies auf die spätere durchs Los gewählte vorstimmende Centurie. Allein praerogativae ist von allen Handschriften bezeugt, und wäre dies nicht der Fall, so könnte die Stelle höchstens beweisen, dass 458 die praerogativa eingeführt war, nicht aber dass Appius sie eingeführt habe. Denn wer an dieser Stelle praerogativa liest, der muss so auch Liv.

212) Mus. des rhein.-westph. Schulmänner-Vereins 98-103. — 213) Röm. Gesch. III. 374 folg. — 214) Mommsen, röm. Trib. 65-66.

V. 18 lesen. Dass aber die Lesart praerogativa — centuriae dort sehr hart wäre, ist klar, und man wird daher, da nur centuriae feststeht, dort praerogativae lesen müssen. In keinem Falle aber kann Liv. X. 22 beweisen, dass 458 bereits die Reform bestand, da wir durch Nichts genöthigt sind, die Einführung der praerogativa und der Reform gleichzeitig zu setzen. Der Ausdruck primo vocatae kommt nur in der 1. Decade des Livius vor, und wenn man Liv. I. 43 vergleicht, gewiss von der servianischen Verfassung. — Nicht diese Stellen können Ritter und Niebuhr zu ihrer Ansicht geführt haben; letzterer hat entschieden nicht aus Liv. IX. 46 heraus-, sondern hineininterpretirt.

Die Deduktion Niebuhr's ist etwa folgende: Was die comitia tributa betrifft, so stellte Fabius im Ganzen den alten Zustand wieder her durch Beschränkung der Libertinen auf die städtischen Tribus. Darüber kann kein Zweifel sein. Aber es kann den von Appius Begünstigten auch nicht ihre neue Stellung in den Centurien unverändert gelassen worden sein; denn sie waren zu zahlreich, sie hatten das Geschenkte lebhaft begehrt und leidenschaftlich benutzt, sie würden ihre Stellung in den Centurien dazu angewendet haben, um das in den Tributcomitien Verlorene wiederzugewinnen. Der Staat wäre somit nicht zur Ruhe gekommen. Wurde also die Ruhe hergestellt, so muss mit den Centurien eine Aenderung vorgenommen worden sein, die den von Appius Begünstigten nicht alle neuen Vortheile liess, sondern nur soviel, als für den Staat zuträglich war, und die ihnen für das, was sie verloren, anderweitigen Ersatz bot. —

Mit diesen Gedanken stimmten wir oben im Ganzen überein. Es ist unmöglich, dass einfach der Zustand vor Appius wiederhergestellt wurde; es müssen sich die Aenderungen des Fabius nicht nur auf die Tribus, sondern auch auf die Centurien erstreckt haben. Aber in welcher Weise dieses nun stattgefunden habe, das war nicht durch eine Hypothese darzulegen, wie Niebuhr thut, sonst ein so scharfer Kritiker, sondern eben aus Liv. IX. 46 zu folgern, wie wir gethan haben. Da Livius gesagt hatte, Appius habe durch Aufnahme der humiles in alle Tribus sowohl die Tribut- als Centuriatcomitien corrumpirt, weil, wer in den ländlichen Tribus, auch in den Klassen war, so verstand sich von selbst, dass durch

die Ausweisung aus den ländlichen Tribus auch die Ausweisung aus den Klassen bedingt war, und es genügte, die erstere zu constatiren. Und ebenso deutlich liest man aus Livius heraus, worin der Unterschied der Ordnung des Fabius von der des Appius bestand, da er den Appius die humiles in die tribus rusticae aufnehmen, den Fabius die humillimi wieder ausstossen lässt, was nichts Anderes heissen kann, als der angesehenere Theil der von Appius Begünstigten behielt die erworbenen Rechte, der Rest kehrte in die frühere Stellung zurück. Nicht die von Appius verliehenen Rechte wurden beschränkt, sondern die Zahl derer, die Appius zu diesen Rechten zugelassen hatte. Auf diese Art trennte man die Gegner. Indem man den angesehneren Theil derselben gewann, und so der Masse die Führer nahm, zwang man diese sich zu fügen und stellte die Ruhe wieder her.

§. 17.

Das ogulnische Gesetz.

Aus den auf die Censur des Fabius und Decius nächstfolgenden Jahren haben wir ausser der Entsendung bedeutender Kolonien nichts zu berichten. Es wurden Kolonien gegründet zu Sora, Alba und Carseoli im Gebiete der Volsker und Aequer; 14000 Kolonisten nahmen an denselben Theil [215]). Diese Kolonien hatten unstreitig den militärischen Zweck, die Völkerschaften in Unterwerfung zu erhalten, in deren Gebiete sie gegründet wurden, aber sowohl die grosse Anzahl der Kolonisten, als die bestimmte Angabe des Livius [216]) geben der Vermuthung Raum, dass sie zugleich dazu dienten, einen Theil der ärmeren oder verarmten, zu Unruhen geneigten Bürgerschaft, der die Festsetzungen von 450 keinen Vortheil gebracht hatten, auf schickliche Weise aus

215) Die Gründung von Sora und Alba setzt Liv. X. 1 ins Jahr 451, Vellej. I. 14 zehn Jahre nach der von Interamna. Ueber die Gründung von Carseoli berichtet Livius zweimal, nach der ersteren Angabe fiel sie ins Jahr 452, nach der letzteren 456. Liv. X. 3 und 13. Vellej. I. 14 setzt sie zwei Jahre nach der von Sora und Alba. cf. Niebuhr III. 312. — 216) X. 6. Romae quoque plebem quietam et exoneratam deducta in colonias multitudo praestabat.

Rom zu entfernen. Der Besitz einer eigenen Scholle mochte manchem verarmten Plebejer wünschenswerth genug erscheinen, um sich die capitis deminutio media gefallen zu lassen, die mit der Theilnahme an einer der Kolonien verbunden war, da diese nur das jus Latii erhielten.

Trotzdem sollte die durch Fabius glücklich wiederhergestellte Eintracht der Bürgerschaft bald aufs Neue gestört werden. Im Jahre 454, erzählt Livius [217]), herrschte nach aussen Friede, da die Samniten und Etrusker durch Niederlagen allzu geschwächt waren, als dass sie die Waffen hätten ergreifen können. Auch das Volk störte die Ruhe im Innern nicht, da die Entsendung der erwähnten Kolonien ihm einige Erleichterung verschafft hatte. Da entstand, als müsse doch irgendwie Unfriede herrschen, ein heftiger Zwiespalt zwischen der patricischen und plebejischen Nobilität, hervorgerufen durch die Volkstribunen Q. und Cn. Ogulnius [218]).

Im Wesentlichen hatten durch die Einrichtungen des Fabius die vornehmen Plebejer einen Sieg errungen. Hatte Appius den Zweck verfolgt, sie mit Hülfe des niederen Volkes von den obersten Magistraturen auszuschliessen, so war durch die theilweise Aufhebung seiner Massregeln die Erreichung dieses Zweckes mindestens um Vieles erschwert worden. Aber die plebejische Nobilität konnte sich nicht verhehlen, dass sie diesen Sieg wesentlich der Gesetzestreue des Fabius und seiner gleichgesinnten Standesgenossen zu verdanken hatte, dass ihre Stellung nicht eher vollständig gesichert sei, bis eine völlige Verschmelzung der Stände erreicht wäre. Um diese aber herbeizuführen, um die Coalition so fest zu kitten, dass es nimmer einem Appius gelänge, sie zu trennen, galt es,

---

217) X. 6. — 218) Beide Ogulnier bekleideten 4 Jahre später zusammen die curulische Aedilität. Wie Flavius verhängten sie Geldstrafen über die Wucherer, ein Mittel, sich beim Volke beliebt zu machen, und stifteten mit dem Gelde mehrere Weihgeschenke etc. Liv. X. 23. Quintus stand 463 an der Spitze der 10 Gesandten, welche in Folge einer Pest abgesandt wurden, den Aesculap aus Epidaurus zu holen. Aurel. Vict. 22. cf. Val. Max. I. 8, 3. Liv. X. 47. etc. Und 481 gehörte er zu den drei an Ptolemaeus Philadelphus abgeordneten Legaten, die sich durch ihre Enthaltsamkeit auszeichneten. Val. Max. IV. 3, 9. cf. Niebuhr III. 642. Anmerk. 999.

die letzten erheblichen Vorrechte des Patriciats zu beseitigen. Meinte die Majorität der Patricier es mit der gewissenhaften Beobachtung der Verfassung ehrlich, so konnte sie hiergegen keinen gewichtigen Einwand erheben.

Das erheblichste Vorrecht nun, das die Patricier in jener Zeit noch besassen, war die alleinige Besetzung der obersten Priestercollegien, der pontifices und augures. Vielfach hatten sich die Patricier der Auspicien zu politischen Intriguen bedient, und die Macht der pontifices, obgleich durch Flavius bereits geschwächt, hatte noch immer einen weiten Umfang; von ihren Strafen gab es keine Appellation. Es war nicht mehr als billig, dass die Plebejer, nachdem man sie der Auspicien gewürdigt hatte, selbst mit über deren Gültigkeit entschieden, dass sie, welche alle Rechte des bürgerlichen Staates theilten, vom geistlichen nicht länger ausgeschlossen blieben [219]).

Da nun, wie man aus den Worten des Livius [220]) schliessen muss, eine Vermehrung der Stellen der augures und pontifices beabsichtigt wurde, so stellten die Ogulnier beim Volke den Antrag: ut, cum quatuor augures, quatuor pontifices ea tempestate essent, placeretque augeri sacerdotum numerum, quatuor pontifices, quinque augures, de plebe omnes adlegerentur. Es sollten demnach durch Cooptation aus der Plebs die Collegien verdoppelt werden [221]).

---

219) cf. Niebuhr III. 411-413. — 220) Liv. X. 6. — 221) Der pontifices waren mit dem pontifex maximus 5, in Zukunft also 9, ebensoviele waren in Zukunft der augures. Livius IV. 4, cf. I. 18, lässt das Collegium der Augurn durch Numa einsetzen und denkt sich, wie sich aus X. 6 ergiebt, nach den drei alten Stämmen anfangs 3, später 6 Augurn. Daher, sagt er, könnten anno 454 nur in Folge des Todes von zweien vier gewesen sein. Allein das ist sehr unwahrscheinlich. Er irrt, denn zu Numa's Zeiten gab es nur zwei Stämme. Wir folgen daher besser Cic. de republ. II. 9, der das Colleg von Romulus einsetzen lässt, je einen Augur aus jeder Tribus, also ursprünglich 2, oder mit Romulus — denn er cooptirte — 3. Nach ihm fügte Numa 2 hinzu. Cic. de republ. II. 14. Mit ihm waren es also nun 5, nach Vertreibung der Könige aber 4. So kommen wir auf die Zahl 4. Nur irrt auch Cicero wohl darin, dass er den Romulus einen Augur aus den Ramnes, den andern aus den Tities nehmen lässt, den Numa aber je zwei. Romulus nahm wohl beide aus den Ramnes, und Numa fügte zwei aus den Tities hinzu. Die Luceres blieben ohne Vertretung. cf. Marquardt III. 346.

Die verständigern Patricier wie Fabius mochten sich der lex wenig widersetzen; sie drohten höchstens mit dem Zorn der Götter. Aber bei der grossen Masse derselben war die Leidenschaft stärker als die politische Einsicht. Sie war empört darüber, dass die vornehmen Plebejer ihr Festhalten an der Coalition dadurch vergalten, dass sie ihrem Stande das letzte bedeutende Vorrecht, das ihm geblieben war, zu entreissen suchten. Appius fand an diesen Gefühlen der Mehrheit seiner Standesgenossen eine Handhabe. Indem er sich als Vorkämpfer der Interessen derselben an die Spitze des Patriciats stellte, begann er sich zum Haupte desselben emporzuschwingen. Was er trotz aller Mühe bisher nicht erreicht hatte, spielten ihm seine Gegner nun selbst in die Hände. Es ist ein ungerechter Vorwurf, den Drumann dem Appius macht, er habe die lex Ogulnia gegen seinen Willen vorbereitet. Zu spät habe er den Widerspruch in seinem öffentlichen Leben erkannt und die Nothwendigkeit, sich an seinen Stand anzuschliessen. Trat keine Reaction ein, wie Appius sie erstrebte, so musste nothwendig das letzte Vorrecht des Patriciats früher oder später fallen. Eine Reaction war aber nur auf dem Wege möglich, den Appius eingeschlagen hatte. Er konnte nicht dafür, dass seine Standesgenossen sich nicht an ihn angeschlossen. Er hat sich keinen Widerspruch zu Schulden kommen lassen, denn er ist immer derselbe geblieben. Aber darin hat Drumann vollkommen Recht, der Streit um das ogulnische Gesetz war entschieden, ehe er begann. Durch die theilweise Aufhebung der Einrichtungen des Appius war der Sieg erschwert; weil die Patricier das Volk nicht zu gewinnen wussten, war er unmöglich. Aber ein Starrkopf wie Appius konnte den Kampf nicht eher aufgeben, als bis der letzte Strohhalm gebrochen war.

Während P. Decius Mus als Vertreter der plebejischen Nobilität für das Gesetz sprach, stritt Appius dagegen. Aber er konnte keine andere Gründe gegen die Annahme desselben vorbringen, als die man einst gegen die licinischen Gesetze aufgestellt hatte. Decius vermochte ihn schlagend zu widerlegen [222]). Ging auch das Gesetz am ersten Tage wegen der Intercession einiger von

222) Liv. X. 7, 8.

Appius gewonnenen Tribunen nicht durch, am zweiten Tage wagte kein Tribun die Intercession zu erneuern, und es wurde ingenti consensu angenommen.

Schon erwähnt ist, dass der populärste Patricier jener Zeit, Fabius, sich schwerlich dem Gesetze widersetzt habe, ebensowenig wohl Valerius Corvus. Es scheint dies daraus hervorzugehen, dass derselbe im nämlichen Jahre als consul das in seiner Familie so zu sagen erbliche Provocationsgesetz erneuerte [223]).

§. 18.

Die letzten ohnmächtigen Versuche des Appius, die Plebejer vom Consulate auszuschliessen.

Man möchte an aller politischen Einsicht unseres Appius zweifeln, wenn man liest, dass er trotz der Censur des Fabius, trotz der Annahme des ogulnischen Gesetzes, trotzdem dass die plebejische Nobilität in Verbindung mit den seit lange volksfreundlichen Geschlechtern der Fabier, Valerier und Gleichgesinnter, die selbst das ogulnische Gesetz nicht hatte verstimmen können, die Leitung des Staatswesens unbestrittener als je in Händen hatte, auch in den folgenden Jahren Versuche machte, seine politische Lieblingsidee durchzusetzen, Versuche, die jedem klaren Kopfe nur als ohnmächtig erscheinen konnten. Aber wir müssen unseren Appius nehmen, wie er war. Es findet diese Erscheinung genügende Erklärung in der eigenthümlichen Sinnesweise seines trotzigen Geschlechtes. Trotz seiner eminenten Begabung riss ihn das wilde appische Blut in falsche Bahnen, aus denen er sich, wie es scheint, erst in höherem Alter zurechtzufinden wusste. Naturen wie die seinige pflegen sich schwer zu überwinden. Est ist keine ungewöhnliche Thatsache, dass Männer von freiem Blick nach einer oder der anderen Richtung sich in angeerbten Vorurtheilen befangen zeigten.

Wie oben erwähnt wurde, lassen die Inschriften unseren Appius dreimal interrex sein. Livius erwähnt ihn als interrex nur einmal im Jahre 455 [224]). [Eo anno, sagt er, nec traditur causa, interregnum initum. Interreges fuere Ap. Claudius, dein P. Sulpicius. Is comitia consularia habuit. Creavit L. Cornelium Scipionem, Cn.

223) Liv. X. 9. — 224) Liv. X. 11.

Fulvium consules. Er berichtet also nicht, dass Appius als interrex etwas Besonderes unternommen habe. Nun erzählt aber Cicero Brut. XIV. 55: M' Curius Dentatus tribunus plebis, interrege Appio Caeco diserto homine comitia contra leges habente, cum de plebe consulem non accipiebat, patres ante auctores fieri coegit, quod fuit permagnum nondum lege Maenia lata. Zunächst entsteht die Frage, ob diese Fakta ins Jahr 455 fallen, Livius also dieselben übersehen hat. Niebuhr III. 482 sagt darüber: Da zwischen dem Tribunat und Consulat mehrere Jahre zu liegen pflegten, Curius Dentatus aber im Jahre 464 Consul geworden sei, so falle sein Tribunat wohl in die Zeit, über die Livius im zehnten Buche berichte. Dass aber das Tribunat gerade ins Jahr 455 falle, sei nur möglich, aber nicht zu erweisen, da Appius nach den Inschriften dreimal interrex gewesen, und die Zeit nur für das eine Mal bezeugt sei.

Am Ende kommt wenig darauf an, ob dieser von Appius gemachte Versuch, die Plebejer vom Consulate auszuschliessen, ins Jahr 455 oder etwas früher oder später zu setzen ist. Aber nur wenn man ihn ins Jahr 455 setzt, hat man mit Drumann das Recht, den Appius als ersten interrex die Comitien abhalten zu lassen; dies aber wäre eine Unregelmässigkeit gewesen, die Livius um so weniger übersehen hätte [225]).

Was die Erklärung der Stelle Cic. Brut. XIV. 55 angeht, so ist [226]) als sicher anzunehmen, dass Appius die Plebejer vom Consulate ausschliessen, nicht bloss hindern wollte, dass zwei Plebejer zu Consuln gewählt würden [227]). Er erklärte, dass er als Vorsitzender der Consularcomitien keine Stimmen für einen Plebejer annehmen werde. Da er nun nicht zur renuntiatio gezwungen werden konnte, erpresste Dentatus die auctoritas patrum vor der Wahl, indem er wahrscheinlich alle Comitien so lange verhinderte, bis man die Wahl eines Plebejers im Voraus für gültig erklärte. So kam die gesetzmässige Wahl zu Stande, jedoch wohl erst unter einem folgenden interrex. Cicero nennt es etwas Grosses, dass

225) Ascon. in Mil. pag. 43. Or. — 226) cf. Aurel. Vict. 33 u. 34. Liv. X. 15. — 227) Es war dies zwar durch Plebiscit seit 412 gestattet (Liv. VII. 42), kam aber erst 582 (cf. die Fasten) zur Ausführung, nachdem ein früherer Versuch 539 durch die Augurn vereitelt worden war. Liv. XXIII. 31.

Dentatus die auctoritas patrum vor der Wahl erzwungen habe, da die lex Maenia damals noch nicht gegeben gewesen sei. Ueber den Inhalt dieser lex können wir, da wir über sie sonst nichts erfahren, nur aus dieser Stelle schliessen. Ihr Wortlaut scheint gewesen zu sein: ut patres comitiis magistratuum ante initum suffragium auctores fierent [228]). Sie dehnte also die lex Publilia 415: ut legum, quae comitiis centuriatis ferrentur, ante initum suffragium patres auctores fierent [229]), auf die Wahlen aus. Gegeben scheint sie zu sein um die Zeit der lex Hortensia 467.

Ein zweiter und letzter Versuch des Appius, die Plebejer vom Consulate auszuschliessen, ist bezeugt für das Jahr 457 [230]) Gegen Ende des Jahres fanden unter Vorsitz des Consuls Fabius die Consularcomitien statt. Cum primo vocatae Q. Fabium consulem dicerent omnes centuriae, Appius Claudius consularis candidatus, vir acer et ambitiosus, non sui magis honoris causa, quam ut patricii recuperarent duo consularia loca, cum suis, tum totius nobilitatis viribus incubuit, ut se cum Q. Fabio consulem dicerent [231]). Die Gelegenheit war günstig; Appius war seiner Wahl sicher, es hing Alles von dem Benehmen des Fabius ab. Allein der Versuch scheiterte an dem Gesetzessinne dieses bewährten Mannes. Ihm war es mit der Versöhnung der Stände stets Ernst gewesen. Er berief sich in Betreff seiner Wiederwahl auf das nämliche Gesetz, auf das er sich das Jahr vorher berufen hatte [232]). Als dann die Patricier seinen Stuhl umdrängten und ihn baten, ut ex coeno plebejo consulatum extraheret majestatemque pristinam tum honori, tum patriciis gentibus redderet, erklärte er: facturum se fuisse, ut duorum patriciorum nomina reciperet, si alium quam se consulem fieri videret; nunc se sui rationem comitiis, cum contra leges

228) cf. Liv. I. 17. — 229) Liv. VIII. 12. — 230) Liv. X. 15. — 231) Der Ausdruck tota nobilitas (= patricii) ist wohl nicht in voller Strenge zu fassen. — 232) Liv. VII. 42: ne quis eundem magistratum intra decem annos caperet; gegeben 412. Wegen der schweren Kriege war dieses Gesetz gar nicht zur Anwendung gekommen. cf. Fast. Erst nach den Samniterkriegen wurde es beobachtet, dann im 2. punischen Kriege suspendirt, hierauf wiederhergestellt. Liv. XXVII. 6. Zuletzt Gesetz, Niemand soll mehr als einmal Consul sein. Liv. epit. L. Den Fabius hatten die Tribunen insbesondere dispensiren lassen. Liv. X. 13.

futurum sit, pessimo exemplo non habiturum[233]). Wir dürfen diese Worte nicht so auffassen, als drückten sie die wahre Gesinnung des Fabius aus. Wer gegen das Gesetz zwei Patricier wählen lassen mochte, der hätte sich auch gegen das Herkommen selber wählen lassen. Fabius gebrauchte diese Worte als Vorwand gegen seine Standesgenossen; er wollte überhaupt keine Gesetzwidrigkeit begehen. Da nun Fabius auf sich keine Rücksicht nahm, so wurde neben Appius derselbe Plebejer Volumnius zum Consul gewählt, der früher mit ihm das Consulat bekleidet hatte[234]). Wenn der Adel aber dem Fabius vorwarf: fugisse eum Ap. Claudium collegam, eloquentia civilibusque artibus haud dubie praestantem, so that er ihm damit gewiss Unrecht. So scheiterte auch dieser Versuch, die Plebejer vom Consulate auszuschliessen, der letzte, von dem auf uns Kunde gekommen ist.

§. 19.

Appius als Feldherr.

Da wir bisher nur die politische Thätigkeit unseres Appius in Bezug auf die innern Angelegenheiten des Staates betrachtet haben, so müssen wir nun auch seiner Thätigkeit im Felde gedenken. Dass Appius als Feldherr sich nicht eben ausgezeichnet hat, haben wir schon oben beiläufig angedeutet. Nicht, dass es ihm an persönlichem Muthe gefehlt hätte, den hat er bewiesen, aber weder verstand er sich das Vertrauen der Soldaten zu erwerben, zumal ihm dies schwerlich entgegengebracht wurde, noch hatte er, der Mann des Forums, das nöthige Feldherrngeschick und das rechte Vertrauen zu sich selbst, das in jeder Lage den geeigneten Entschluss erzeugt. Der Bericht des Livius über die Kriegsereignisse des Jahres 458[235]) ist nicht frei von Verwirrung. Livius lässt den Consul Appius mit seinem Heere direkt nach Etrurien marschiren, erwähnt aber auch andere Angaben, nach welchen beide Consuln zunächst nach Samnium zogen. Den letzteren Angaben giebt Niebuhr[236]) den Vorzug, da die Inschriften bezeugen, Appius habe

233) Dass es getadelt wurde, wenn der Vorsitzende Stimmen für sich annahm, ergiebt sich auch aus Liv. III. 35. XXVII. 6. — 234) cf. Cic. de senect. 6, 16. — 235) Liv. X. 16-21. — 236) III. 340.

mehrere feste Plätze der Samniten, Sabiner und Etrusker genommen. Mag dies sein, in Etrurien zeigte sich Appius der durch Gellius Egnatius bewirkten Coalition der Samniten, Etrusker, Umbrer und Gallier nicht gewachsen. Das Bild, welches Livius vom Stande der Dinge entwirft, ist für ihn wenig schmeichelhaft, wenn er auch allerdings einen schweren Stand hatte Ceterum, sagt er, magis eo profectum est, quod maiore ventum erat, ut quosdam spectantes jam arma Etruriae populos metus Romani nominis comprimeret, quam quod ductu consulis quicquam ibi satis scite aut fortunate gestum sit. Multa proelia locis et temporibus iniquis commissa; spesque in dies graviorem hostem faciebat, et jam prope erat, ut nec duci milites nec militibus dux satis fideret. Volumnius, der inzwischen nicht ohne Glück in Samnium gefochten hatte, musste dem bedrängten Collegen zu Hülfe kommen. Hier nun ist der Bericht des Livius wenig wahrscheinlich. Schwerlich lässt sich annehmen, dass Appius seinen Collegen, den Plebejer, mit dem er schon im ersten Consulate gehadert, direkt durch Briefe zu sich beschieden, zumal es dem Feldherrn ohne Erlaubniss des Senats nicht gestattet war, die ihm angewiesene Provinz zu verlassen [237]). Eher ist zu glauben, dass Appius vom Senate Hülfe erbat, oder dass dieser nach den Berichten, die er aus Etrurien empfing, solche für nöthig fand, und den Volumnius, da er aus seiner Provinz abkommen konnte, dorthin dirigirte. So konnte Volumnius behaupten, Appius habe ihn herbeigerufen, dieser es leugnen. Aber es hätte dem Appius, wenn er ein ächter Patriot war, gleich sein müssen, wer ihm zu Hülfe kam, da er Hülfe bedurfte. Statt dessen ärgerte er sich über die glücklichere Kriegführung des plebejischen Collegen und empfing ihn mit höhnenden Worten. „Ob denn in Samnium Alles so wohl stehe, dass er seine Provinz verlassen habe?“ Und Volumnius wäre sogleich nach Samnium zurückgekehrt, hätten ihn nicht die Offiziere des Appius zurückgehalten. So blieb er und drängte im Kriegsrath gegen den zögernden Appius zur Schlacht, zu der dieser seinen Legionen nur das Zeichen gab, weil er fürchtete, von ihnen verlassen zu werden. Doch bewies Appius in der Schlacht sich persönlich tapfer. Der Bellona gelobte er

237) cf. Liv. X. 37.

für den Sieg einen Tempel [238]). Die Feinde wurden geschlagen, da die Römer im Sturme vordrangen; selbst das Lager ward erobert. Der Sieg schien so bedeutend, dass Volumnius nach Samnium zurückkehrte. Aber nicht viele Zeit verstrich, so wurde Appius von der Coalition auf's Neue bedrängt, so dass er häufige Briefe bedrohlichen Inhalts an den Senat sandte. Da man fühlte, dass der Entscheidungskampf bevorstehe, wurde in den von Volumnius abgehaltenen Consularcomitien Fabius, des Staates Hort und Schirm, zum Consul für das folgende Jahr erwählt. Er erbat und erhielt den Decius Mus zum Collegen. Dem Volumnius wurde das imperium, da er sich bewährt hatte, ein Jahr verlängert. Appius wurde zum praetor für 459 ernannt. Ueber ihn lässt Livius bei dieser Gelegenheit den Volumnius nicht ohne scharfen Spott sagen: callidos sollertesque, juris atque eloquentiae consultos, qualis Appius Claudius esset, urbi ac foro praesides habendos, praetoresque ad reddenda jura creandos esse [239]).

Die durch die lex Ogulnia gestörte Eintracht der Stände war noch keineswegs wiederhergestellt. Es geht dies ebensowohl aus der Erzählung des Livius X. 23, als aus dem Zank um die Provinzen hervor [240]). War die appische Partei nicht im Stande, den Plebejern das Consulat zu entreissen, so hielt sie wenigstens daran fest, dass dem patricischen Consul ein Vorrang gebühre. Die Patricier verlangten, dass Fabius, ohne zu losen, den Krieg in Etrurien übernähme, die Plebejer wollten dagegen Entscheidung durch das Los [241]). Es kam zum Streit zwischen den alten, bis

238) Nach Plin. hist. nat. XXXV. 3, 3 ist das Gelübde von einem Neubau des von seinem Ahnen Ap. Claudius Regill. cs. 259 gegründeten Tempels zu verstehn. Dieser Tempel, welcher nahe am Circus an der Grenze des Marsfeldes lag, war berühmt. Sehr häufig wurden darin die Senatssitzungen ausserhalb des Pomöriums gehalten. cf. Liv. XXVIII. 38. XXXI. 47. XXXIII. 22. XXXVI. 39. XXXIX. 29. XLI. 6. XLII. 28. 36. Plut. Sull. 30. cf. Ovid. fast. VI. 205. Serv. ad Aeneid. XI. 53. Becker I. 607. II. 2, 65. — 239) Liv. X. 22. Niebuhr III. 436 folgert aus der Wahl des Appius zum praetor, sowie aus Liv. X. 47, es sei in diesem Jahre festgesetzt worden, einer der abgehenden Consuln solle die Prätur bekleiden. Der Schluss ist schwerlich gerechtfertigt. — 240) Liv. X. 24. — 241) Ob Niebuhr III. 439 mit Recht den ganzen Streit für unbegründet hält?

dahin stets einträchtigen Collegen, Fabius und Decius; doch spricht Livius wohl mit Recht den ersteren von der Schuld der Intrigue frei. Es scheint, dass Fabius es für geboten hielt, dass er selbst den Oberbefehl in Etrurien führe, wo der Hauptkampf stattfinden musste, da nur zu ihm die Truppen das nöthige Vertrauen hätten. Nicht als Patricier, sondern als anerkannt der erste Feldherr seiner Zeit wird er den Oberbefehl in Etrurien beansprucht haben. »In so gefährlicher Lage des Staates dürfe man nicht dem Zufalle die Entscheidung überlassen. Ihn habe das Volk zuerst gewählt, Decius sei erst auf seine Empfehlung sein College geworden.« Obgleich sich nun der Senat, gewiss von denselben Motiven geleitet, für Fabius aussprach, wurde der Streit dennoch ans Volk gebracht. Aber dies sprach sich nach Verlesung der Schreiben des Appius gleichfalls für Fabius aus.

Sogleich begab sich Fabius nach Etrurien und übernahm von Appius, der sich ängstlich hinter den Wällen des doppelt verschanzten Lagers gehalten hatte, noch im Winter das Heer. Die Wälle wurden niedergerissen, und gehoben durch den Muth ihres Führers fassten die Truppen neues Vertrauen. Da Fabius von Rom nur eine geringe Schaar von Freiwilligen mit sich geführt hatte, scheint Niebuhr III. 438 mit Recht zu vermuthen, dass er nur eine Rekognoscirung habe vornehmen wollen. Appius, in Rom angekommen, rieth, wie schon Volumnius bei der Consulwahl gethan hatte, beide Consuln vereinigt den Krieg in Etrurien führen zu lassen, da einer den Feinden nicht gewachsen sei. Dies machte Eindruck. Inzwischen brachte auch Fabius eine andere Meinung über den Krieg mit nach Hause, als er vorher gehabt zu haben scheint. So liess er sich die gemeinschaftliche Kriegführung in Etrurien gefallen, wodurch die Eintracht wiederhergestellt wurde. Beide Consuln schlugen hierauf die denkwürdige Schlacht bei Sentinum, durch welche das Schicksal Italiens für immer entschieden wurde. Aber es bedurfte der gewaltigsten Anstrengungen. Mehr als einmal wankten die Römer. Decius weihte sich den unteren Göttern und fiel.

Von Appius, dem Prätor, wird berichtet, dass er mit der Armee des gefallenen Decius nach Samnium geschickt.

wurde [242]). In Verbindung mit Volumnius, dem Proconsul, siegte er hier nach hartnäckigem Kampfe über die Samniten in agro Stellate in der Nähe von Capua [243]). Wir schliessen hieran die wenigen Worte, die wir über des Appius Dictatur zu sagen haben. Im Jahre 462 erlitt der Consul Q. Fabius Maximus Gurges, des Rullianus Sohn, von den Samniten eine schwere Niederlage. Der Senat, hierüber aufgebracht, betrieb seine Absetzung vom Commando. Da versprach der Vater, den Sohn als Legat zu begleiten, wenn man diese Schmach nicht über sein Haus kommen lasse. Hierauf stand der Senat von seinem Vorhaben ab, und Fabius Gurges, durch den Rath des Vaters unterstützt, siegte und triumphirte. Mit diesem Siege war der eigentliche Krieg gegen die Samniten zu Ende, wenngleich sich ihre Unterwerfung noch einige Jahre verzögerte. Den Triumph befleckte Fabius Gurges durch die Hinrichtung des gefangenen greisen Pontius [244]).

Gestützt auf die Inschriften, lässt Niebuhr III. 466 nun bei Gelegenheit der Niederlage des Fabius Gurges unseren Appius zum Dictator ernennen. Die ungewöhnliche Strenge des Senates fände dann ihren Grund in dem Hasse der Anhänger des Appius gegen Fabius den Vater, der alle ihre Pläne zunichte gemacht. Zu ihnen mag man nicht mit Unrecht den Consul von 463 Posthumius Megellus [245]) rechnen, einen Mann von trotzigem Uebermuthe, der dem Fabius Gurges, welchem der Senat nach dem Siege den Oberbefehl als Proconsul verlängert hatte, die Armee zu verlassen befahl, und als er dem Befehle nicht sofort nachkam, mit einem Heere gegen ihn heranrückte [246]).

Fabius, der Vater, scheint nicht lange nach dem Triumphe seines Sohnes gestorben zu sein. Wie das Volk seinen Tod betrauerte, wie es ihn noch im Tode ehrte, ist schon früher erwähnt worden [247]). Selten hat ein Mann mit Recht in so hohem Grade

242) Dass ein Prätor im Falle der Noth ein Heer erhielt, war schon 408 (Liv. VII. 25) vorgekommen; kam auch später 512 vor. Zonar. VIII. 17. Val. Max. II. 8, 2. Beide Prätoren sehen wir als Feldherrn Liv. XXIII. 32. — 243) Liv. X. 25-31. — 244) Liv. epit. XI. Val. Max. V. 7, 1. — 245) primum cs. 449, iterum 460, tertium 463. cf. Fast. — 246) Dionys. XVI. 15. cf. Niebuhr III. 469. — 247) cf. oben Anmerkung 197.

die Liebe des ganzen Volkes besessen. Als er vom Schauplatze abgetreten war, stand unserm Appius unter den Patriciern kein ebenbürtiger Nebenbuhler mehr gegenüber. Er schwang sich zum Führer des gesammten Patriciats empor. Aber die eintretende Erblindung nöthigte ihn bald, Anderen die Leitung des Staates zu überlassen, und die sich erhebende Opposition des kleinen Bauernstandes gegen den grossen Grundbesitz, geleitet von Männern wie Curius Dentatus und Gajus Fabricius, zwang die Nobilität beider Stände von der gegenseitigen Anfeindung abzustehen, um vereinigt dem nicht zu verachtenden Gegner die Spitze zu bieten.

Je mehr sich der erblindete Appius von der Aussenwelt zurückziehen musste, je ferner er dem Treiben der Parteien trat, desto unparteiischer musste sein Urtheil werden. Wenn er jetzt fast am Rande des Grabes seine politische Wirksamkeit überdachte, musste er selbst über sein erfolgloses Streben den Stab brechen. Er musste sich gestehen, dass, wenn das Patriciat in seiner Censur zu ihm gestanden, wenn er seinen Plan durchgesetzt hätte, der Staat in unheilvolle Verwirrung gestürzt worden wäre. Der Parteimann trat hinter den Patrioten zurück, und so macht sein letztes Auftreten als Staatsmann einen erhebenden Eindruck und söhnt uns zum Theil mit dem Manne aus, dem jedes Mittel erlaubt geschienen hatte, seinen Stolz zu befriedigen, der die bedeutenden geistigen Gaben, die er von der Natur empfangen hatte, nicht zum Heile des Vaterlandes angewendet, sondern in parteiischer Verblendung missbraucht und die Bürgerschaft in gefährlichen Zwist verwickelt hatte.

§. 20.

Das letzte Auftreten des Appius.

Im Jahre 474 nach seinem Siege bei Heracle sandte Pyrrhus, der König von Epirus, einen längeren Krieg mit den Römern fürchtend, den Thessalier Cineas, einen sehr beredten Mann, nach Rom, um über den Frieden zu unterhandeln [248]). Dieser wandte

248) Cic. Cat. 6, 16. Die Zeit der Gesandtschaft ist mit Appian Samn. 10, Plut. Pyrrh. 19, Dionys. exc. XVIII. 7, 20 vor die Gesandtschaft des Fabricius zu setzen, nicht nach derselben, wie Eutrop, II. 7,

alle Künste der Cabinetspolitik an, um den ertheilten Auftrag durchzuführen. Wie Plinius [249]) erzählt, wusste er schon Tags nach seiner Ankunft jeden Senator und Ritter beim Namen zu nennen, den Frauen und Kindern überbrachte er vom Könige Geschenke, allein sie wurden von allen zurückgewiesen [250]). Als er endlich in den Senat geführt worden war, lobte er den Pyrrhus mit Würde und Anstand und hob insbesondere die Mässigung hervor, mit der er bisher den Krieg geführt habe. Schliesslich bot er Frieden, Freundschaft und Bündniss mit Pyrrhus an, wenn die Römer die Tarentiner mit in das Bündniss aufnähmen, die übrigen Griechen in Italien frei und selbständig sein liessen und endlich den Lucanern, Samniten, Dauniern und Brettiern zurückgäben, was sie ihnen im Kriege genommen hätten. Die Gefangenen werde Pyrrhus ohne Lösegeld zurückschicken [251]). Viele der Senatoren waren aus Furcht vor dem Kriegsruhm des Pyrrhus und im Schrecken über die unerwartete Niederlage, die leicht den Abfall ganz Italiens nach sich ziehen konnte, trotz dieser harten und schimpflichen Bedingungen für den Frieden. Schon war man bereit, diesen einzugehen, da liess sich Appius Claudius, der sich wegen Alters und Blindheit bereits längere Zeit von den Staatsgeschäften zurückgezogen hatte, in einer Sänfte in die zur Entscheidung anberaumte zahlreichere Sitzung tragen. An der Curie empfingen ihn Söhne und Schwiegersöhne und geleiteten ihn zu seinem Sitze. Der Senat verharrte aus Ehrfurcht vor dem ergrauten Staatsmann in tiefem Schweigen, als Appius hierauf seine berühmte Rede hielt [252]).

Liv. epit. XIII, Zonar. VIII. 4, Justin. XVIII. 2 thun. cf. Niebuhr III. 563. Anmerk. 844. — 249) Hist. nat. VII. 24. — 250) Plut. Pyrrh. 18. Flor. I. 18. Liv. XXXIV. 4. Val. Max. IV. 3, 14. — 251) In Bezug auf die Friedensbedingungen ist Appian. l. l. zu folgen. Eutrop. II. 7: ita ut Pyrrhus partem Italiae, quam jam armis occupaverat, obtineret, sagt damit ziemlich dasselbe. Albern sind die Bedingungen, die Plut. Pyrrh. 18 angiebt, ebenso verkehrt Liv. epit. XIII. — 252) Sie war zu Cicero's Zeit noch vorhanden. Cic. Cat. 6, 16. Cicero führt den Anfang der Rede an, wie er in den Annalen des Ennius lautete:

Quo vobis mentes, rectae quae stare solebant
Antehac, dementes sese flexere via?

Brut. XVI. 61 überlässt Cicero die Rede Liebhabern. Wie Dionys. sie

Sie erhob den Muth Aller so und stellte den Frieden unter den erwähnten Bedingungen so überzeugend als das grösste Unglück für den Staat dar, dass der Senat auf des Appius Antrag beschloss: Wenn Pyrrhus mit den Römern Frieden und Freundschaft wünsche, so solle er zuerst Italien verlassen, dann deshalb eine Gesandtschaft schicken. So lange er auf italischem Boden stehe, müsse man ihn als Feind behandeln. Am wenigsten könne man ihn in italischen Angelegenheiten als Richter anerkennen.

Dieser Beschluss, seit dem es Staatsgrundsatz wurde, mit keinem Fremden auf italischem Boden zu unterhandeln, wurde dem Cineas, nachdem auch das Volk den Frieden verworfen hatte, mitgetheilt, und er musste alsbald die Stadt verlassen [253]). Der Geist, der aus des Appius Rede sprach, war es, der den Cineas zur Bewunderung zwang und ihn den Ausspruch thun liess: Rom sei ein Tempel, der Senat eine Versammlung von Königen [254]).

Wohl können wir sagen, des Appius Rede, das letzte Lebenszeichen, das von ihm auf uns gekommen ist, bilde einen würdigen Abschluss seines politisch bewegten Lebens.

§. 21.

Des Appius Bildung und Charakter. Allgemeines Urtheil über denselben.

Die Bildung des Appius Claudius Caecus dürfen wir eine solche nennen, die das gewöhnliche Mass seiner Zeit bedeutend überschritt. Appius ist für den Literarhistoriker eine interessante Persönlichkeit, da er der erste namentlich bekannte römische Schriftsteller in Prosa und Poesie ist. Isidor nennt die oratio de Pyrrho das erste Werk in römischer Prosa.

Für die Beredtsamkeit des Appius zeugt ebensowohl der Erfolg seiner Rede gegen den Frieden mit Pyrrhus, als die ausdrücklichen

darstellte, ergiebt sich aus Appian und Plutarch. Eine Nachbildung giebt Niebuhr III. 571: „Früher, sprach er, beklagte ich, dass ich blind bin, heute beklage ich, nicht auch taub zu sein, um nicht hören zu müssen, wie einige die Knechtschaft Frieden nennen u. s. w.“ — 253) Schon die Alten erkannten die Staatsklugheit des Beschlusses an. cf. Val. Max. VIII. 13, 5. Sueton. Tib. 2. Ovid. fast. VI. 203. — 254) Ueber die verschiedenen Aussprüche vergleiche man: Appian Samn. 10, Eutrop. II. 7, Plut. Pyrrh. 19, Zonar. VIII. 4, Justin. XVIII. 2, Flor. I. 18.

Angaben der Schriftsteller sie bestätigen [255]). Natürlich war damals das treffende Wort noch die Hauptsache, die Kunstform der Rede fehlte noch. Daher kann es uns nicht befremden, dass Cicero die Rede gegen Pyrrhus unerquicklich fand und sie Liebhabern überlässt. Seinen Anforderungen konnte sie unmöglich entsprechen [256]). Im Sinne einer Hyperbel ist die spöttische Bemerkung Senec. ep. 114 zu fassen.

Nicht geringer als der Ruf der Beredtsamkeit des Appius war der seiner Rechtskenntniss [257]). Wir haben oben erwähnt, dass er an der Abfassung des jus Flavianum Antheil gehabt zu haben scheine. Ausserdem berichtet Pomponius de orig. jur. §. 36 (Digest. I. 2. §. 36): hunc etiam actiones scripsisse traditum est primum de usurpationibus, qui liber non extat.

Die Notiz, welche Pomponius hinzufügt, dass Appius in Namen wie Fusius, Valesius den Gebrauch des T eingeführt habe, deutet an, dass er auch für Sprachliches nicht ohne Sinn war. Doch beweist dies schon seine poetische Thätigkeit. Am bekanntesten war sein carmen de moribus oder sententiae, dessen Maximen eine tiefere Betrachtung des Lebens verrathen mochten. Cicero Tusc. IV. 2 sagt darüber: mihi quidem etiam Appii Caeci carmen, quod valde Panaetius laudat — Pythagoreorum videtur [258]). Niebuhr III. 366 hält die Aehnlichkeit, welche Panaetius zwischen dem Gedichte des Appius und den pythagoreischen fand, nicht für zufällig. Noch später hätten die Römer Vorliebe für Pythagoras an den Tag gelegt. Bruchstücke des Gedichtes sind nur wenige vorhanden [259]).

---

255) Liv. X. 19: eximia eloquentia. X. 22: eloquentiae consultus. Cic. Brut. XIV. 55; disertus homo. Dialog. de orat. 18 etc. — 256) cf. Anmerk. 252. — 257) Liv. X. 22. — 258) Zu dieser Stelle cf. Orelli 1829. pag. 409. — 259) Bruchstücke: Priscian VIII. pag. 792 P.

Amicum cum vides, obliviscere miserias;
Amicus si ex commentus, nec libens aeque.

So Niebuhr's Lesart. Ferner Pseudo-Sall. de ordin. republ. I. 1 (Fest. s. v. stuprum) in Appii sententiis:

Qui animi (volt esse) compotem esse, ne quid fraudis stupriue ferocia pariat.

In dem carmen stand auch der oft variirte (Lachm. in Lucret. p. 94) und formlos gewordene Spruch: fabrum esse (suae) quemque fortunae.

Eine solche Bildung in jener Zeit setzt einen regen, genialen Geist voraus; denn das erste Glied einer Literatur zu sein, sei es auch in noch unscheinbarer Gestalt, ist nicht Sache der Mittelmässigkeit. Es war natürlich, dass Appius sich der geistigen Ueberlegenheit über seine Zeitgenossen bewusst ward. Dies belebte seinen Witz und führte ihn zur Ironie, in seiner Hand einer starken Waffe, die von seinen Gegnern gefürchtet wurde [260]).

Des Appius Einsicht in die Staatsverhältnisse lässt sich nicht bestreiten, soweit ihn nicht angeerbtes Vorurtheil irre leitete; doch war seine Einsicht dem Staate nicht immer nützlich. Als ächter Patriot erscheint Appius nur da, wo er als Claudier nicht interessirt war. Denn so sehr Appius auch seine Vorfahren an Geist überragte, er theilte den in der Familie erblichen Charakter. Ein Mann von grossem Ehrgeiz, heftig und leidenschaftlich, gebieterisch und übermüthig, Recht und Gesetz wenig achtend, wo es ihm in den Weg trat, auf das Hartnäckigste an der Verfolgung seiner Pläne festhaltend, so tritt er uns in den Berichten des Livius entgegen [261]). Von Charakter somit ein Appier von reinstem Wasser konnte er, dessen Vorfahren die Hauptvertheidiger der patricischen Vorrechte gewesen waren, der den Hass gegen die plebejische Nobilität mit der Muttermilch eingesogen hatte, es unmöglich ruhig ertragen, mit einem Plebejer die obersten Magistraturen theilen zu müssen, oder gar einen Plebejer sich vorgezogen zu sehen. Es war ein grosser Fehler von ihm, dass er sich durch angeerbte Gefühle verleiten liess, den Plan, die Plebejer von den obersten Magistraturen auszuschliessen, als ihn die einsichtigern seiner Standesgenossen bereits aufgegeben hatten, von Neuem in Scene zu setzen; es war ein um so grösserer Fehler, als der Kampf nur auf dem Wege der Intrigue geführt werden konnte [262]); es war Verrath am Vaterlande, einen inneren Brand zu entzünden,

---

cf. Cic. Parad. V. 1: suis ea cuique fingitur moribus. Die berühmteste Phrase: facundia canina wird um die Wette benutzt. Burm. in Quint. XII. 9, Bünem. in Lact. VI. pag. 805. Ruhnk. in Vell. II. 61. cf. Bernhardy, röm. Lit. 3. Bearb. 185. Anmerk. 131. — 260) Liv. X. 18. 19. 22. — 261) Liv. IX. 29. 33. 34. X. 15. 26. — 262) Die Intrigue war ein Charakterzug des Geschlechts. Ein Appier ist es gewesen, der die Intercession der Tribunen gegen ihre Collegen zu nutzen lehrte. Liv. IV. 48.

während der Krieg vor den Thoren Roms tobte. War auch Appius gewiss kein Aristokrat jenes Schlages, der Privilegien nur zu ärmlichen egoistischen Zwecken auszubeuten liebt, war er sich der Pflichten seines Standes, dessen Privilegien er erhalten und wiederhergestellt wissen wollte, besser bewusst, der Pflicht, dem Volke voranzuleuchten und die geforderte Macht zum Besten des Staates zu gebrauchen, wir können ihn deshalb nicht freisprechen vor dem Richterstuhle der Geschichte. Indem sich Appius angeerbten Gefühlen überliess, trübte er sein Bild, erscheint er uns als ränkevoll und verschmitzt, macht er uns geneigt, ihn selbst da im Verdachte des Egoismus zu haben, wo er vielleicht von besseren Motiven geleitet wurde. Nur einmal, am Ende seiner Laufbahn, tritt er uns seines edleren Selbst würdig vor Augen.

Müssen wir nun auch hiernach die politische Thätigkeit des Appius, soweit sie sich darauf bezog, die Gleichstellung der Stände zu hintertreiben und aufzuheben, als verfehlt und durch den Ausgang nach Gebühr gerichtet verurtheilen, so entschuldigen ihn doch einerseits die angeborenen Vorurtheile, denen sich auch der begabtere und bessere Mensch nicht immer zu entziehen vermag, andererseits eine Natur, die mit einigem Rechte Anspruch auf Bevorzugung erheben durfte. Und wenn Drumann das ganze politische Leben des Appius für ein verfehltes hält, geht er offenbar zu weit. Wäre sein Urtheil das richtige, so würde sich kaum das hohe Ansehen erklären, in dem Appius bei seinen Zeitgenossen stand [263]). Abgesehen von dem, worin er fehlte, dass er einen begabten, lebenskräftigen und äusserst zahlreichen Theil der Nation von der Leitung des Staates zurückdrängen wollte, nach unten hin war Appius freisinniger als Andere. Dass er die Libertinen den ingenuis gleichstellte, war an sich eine nicht unzweckmässige, damals nicht gefährliche Massregel, und darum ist sie auch nicht

263) Cic. Cat. 11. §. 37, welche Stelle uns ein schönes Bild von der Häuslichkeit unseres Appius malt: Quatuor robustos filios, quinque filias, tantam domum, tantas clientelas Appius regebat et caecus et senex: intentum enim animum tamquam arcum habebat nec languescens succumbebat senectuti. Tenebat non modo auctoritatem, sed etiam imperium in suos: metuebant servi, verebantur liberi, carum omnes habebant: vigebat in illa domo mos patrius et disciplina.

gänzlich beseitigt worden. Seine grossen Werke haben ihn mit Recht unsterblich gemacht. Manchen nützlichen Rath hat er dem Vaterlande gegeben. Auch mit dem Arme hat er für dessen Ruhm gekämpft, wenn er auch kein Feldherr wie Fabius war. Die Veröffentlichung der Fasten und legis actiones war ein Geschenk, welches das Volk zu würdigen wusste. Grosse Gedanken, eine richtige Auffassung von der Aufgabe Roms scheint er verbreitet zu haben. In dunkelen Zeiten hat er die unbekannten Pfade der Literatur zuerst betreten. An hoher Gesinnung hat es ihm nicht gefehlt. Er war nicht Aristokrat nur dem Namen nach, er war es der Gesinnung nach. Eine solche Persönlichkeit hat sich noch stets Achtung erzwungen. So erklärt sich sein grosses Ansehen. Auch wir können uns der Bewunderung nicht erwehren, wenn wir im Geiste ihn seine berühmte Rede halten hören. Und so erscheint uns Appius nicht unwürdig eines Zeitalters, von dem Livius [264]) sagt: qua nulla virtutum feracior fuit.

Schluss.

Zum Schlusse unserer Untersuchung wird es nur weniger Worte bedürfen.

Der gänzliche Mangel an Nachrichten über unseres Appius Leben und Wirken vor Antritt seiner Censur zwang uns zu dem Versuche, auf Umwegen zu einem Standpunkte zu gelangen, von dem aus wir ihn mit einiger Sicherheit beurtheilen könnten. Hierbei sahen wir uns gegen unseren Willen an mehr als einer Stelle genöthigt der Erzählung vorzugreifen, und Wiederholungen konnten so nicht immer vermieden werden. Ein fernerer Uebelstand lag darin, dass wir den Gang der Untersuchung durch die Erörterung der Libertinenfrage auf längere Zeit ganz unterbrechen mussten. An Lesbarkeit konnte hierdurch die Abhandlung nicht gewinnen, möchte sie nur an Klarheit nicht verloren haben.

Ob wir trotz der Sprödigkeit des Stoffes unsere Aufgabe gelöst, den scheinbaren Widerspruch im politischen Leben des Appius beseitigt, über seine wie über des Fabius Censur richtige

264) Liv. IX. 16.

Ansichten aufgestellt, endlich der Stelle Sueton. Claud. 24 zu ihrem Rechte verholfen haben, darüber überlassen wir das Urtheil dem Leser, wenn wir auch selbst glauben, nicht ohne alle Befriedigung von ihm Abschied nehmen zu können.

Inhalt.

Einleitung. S. 1—6.

§. 1. *Die Patricier und die Plebs von den Decemvirn bis auf die Censur des Appius und Plautius. S. 7—11.*

§. 2. *Des Appius Vater. Zeit der Geburt des Appius. Hohes Alter desselben. Zeit seines Todes. Verwaltung von Staatsämtern vor seiner Censur. S. 11—15.*

§. 3. *Verhältniss des Appius zu seinem Collegen Plautius. S. 15—19.*

§. 4. *Ueber die Motive, welche den Appius zu den während seiner Censur getroffenen Einrichtungen bewogen haben. S. 19—23.*

§. 5. *Die staatsrechtliche Stellung der Libertinen bis auf die Censur des Appius und Plautius. S. 23—36.*

§. 6. *Der Plan, welchen Appius als Censor verfolgte, in Beziehung zu den Mitteln, welche ihm zu Gebote standen. S. 36—42.*

§. 7. *Die senatus lectio des Appius und ihre Umstossung. S. 42—45.*

§. 8. *Die Aenderungen, welche Appius mit den Tribus und Klassen vornahm. Begründung unserer Ansicht aus den darüber handelnden Stellen und Widerlegung der Gegner. S. 45—59.*

§. 9. *Via und aqua Appia. S. 59—63.*

§. 10. *Nebensächliches aus der Censur des Appius. S. 63—66.*

§. 11. *Appius führt gegen das ämilische Gesetz die Censur fort. S. 66—69.*

§. 12. *Das erste Consulat des Appius und die nächstfolgenden Jahre bis zur Wahl des Cn. Flavius. S. 69—71.*

§. 13. *Die Wahl des Cn. Flavius und ihre Folgen. S. 71—79.*

§. 14. *Die Censur des Fabius und Decius. S. 79—83.*

§. 15. *Die Stellung der Libertinen nach der Censur des Fabius und Decius. S. 83—87.*

§. 16. *Die Reform der Centurienverfassung. S. 87—91.*

§. 17. *Das ogulnische Gesetz. S. 91—95.*

§. 18. *Die letzten ohnmächtigen Versuche des Appius, die Plebejer vom Consulate auszuschliessen. S. 95—98.*

§. 19. *Appius als Feldherr. S. 98—103.*

§. 20. *Das letzte Auftreten des Appius. S. 103—105.*

§. 21. *Des Appius Bildung und Charakter. Allgemeines Urtheil über denselben. S. 105—109.*

Schluss. S. 109.

Druck von Hoff und Schäffer in Kassel.
(L. Hoff.)

Gaylord
PAMPHLET BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

YC191715

Gaylord
PAMPHLET BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.